

# Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. I.

Nr. 11.

13. März 1895.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1894.

### C. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

~~~~~  
I. Abteilung.

Industrie.

-----  
I. Industrie- und Gewerbewesen im allgemeinen.

Der Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1893 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Zusatz bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen ist in der Volksabstimmung vom 4. März verworfen worden (s. Bundesbl. 1894, I, 1025). Die Frage ist damit zum Stillstand gekommen und wir haben uns mit ihr nicht neuerdings befaßt.

In Bezug auf eine Reihe anderer penderter Geschäfte verweisen wir auf unsern Bericht an die Bundesversammlung vom 16. Juni 1894 betreffend die Motion Comtesse (Lohnzahlung) vom 9. April 1891, die Motion Vogelsanger (Vereinsfreiheit) vom 17. Dezember 1891 und die Maifeierpetitionen 1890—1893 (Bundesbl. III, 1); im Berichtsjahr hat sich erst der Nationalrat mit der Vorlage beschäftigt.

Um zur Behandlung des Postulats vom 12./26. Juni 1894 betreffend Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit und der Eingabe der Union Helvetia vom 6. Juni 1894 das nötige Material zu gewinnen, hat das Industriedepartement am 30. November an die Kantonsregierungen und an die Vorstände des schweizerischen Handels- und Industrievereins, des schweizerischen Gewerbevereins und des schweizerischen Arbeiterbundes ein Kreisschreiben gerichtet, auf dessen Inhalt wir verweisen (Bundesbl. IV, 269).

Das Centralkomitee des schweizerischen Typographenbundes in St. Gallen stellte in einer Eingabe vom 18. Oktober 1894 folgende Begehren:

1. Subventionierung der Unterstützungsinstitute jenes Verbandes (Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse, Konditionslosen- und Viatikumskasse) durch den Bund;
2. Zuwendung von Arbeiten an die Vereinsbuchdruckerei in Basel.

Wir ließen dem Komitee am 16. November folgende Antwort zukommen:

„Ad 1. Es kommt zunächst in Betracht, daß der schweizerische Typographenbund nicht alle Arbeiter im schweizerischen Buchdruckergewerbe umfaßt. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß auch eine Subventionierung seiner Unterstützungsanstalten die Bevorzugung oder Besserstellung nur eines Teils der Buchdruckereiarbeiter bedeuten würde. Der Bundesrat aber könnte eine solche einseitige Behandlung nicht zugeben und es müßte zum mindesten eine andere Grundlage für ein eventuelles Eingreifen geboten werden.

„Der schweizerische Typographenbund selbst weist nun verschiedene Arten von Hilfskassen auf. Von diesen fallen von vornherein diejenigen außer Berücksichtigung, die bei Streiks eine Rolle spielen können, indem es der objektiven Stellung des Bundes nicht entsprechen würde, jene direkt oder indirekt zu unterstützen oder sich im voraus in Gegensatz zur Arbeiterschaft zu stellen.

„Es würden sonach noch die Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse verbleiben, welche sich allerdings in einer Notlage befinden. Auf der einen Seite fehlt offenbar das für die Sterbe- und Invalidenkasse nötige Deckungskapital, auf der andern lassen sich die Mitglieder zu Beitragsleistungen herbei, welche von wahrem Opfersinn zeugen. Leider muß gesagt werden, daß die Sterbekasse und die Invalidenkasse auf keiner versicherungsmäßigen Berechnung der Einnahmen und Ausgaben basieren und daß die schlimme Lage der erwähnten Institutionen sich voraussichtlich noch bedeutend

steigern wird, welche Erscheinung bei technisch nicht genügend fundierten Kassen in der Regel nicht verhütet werden kann.

„Aufgabe des Bundes, der für gerechte und zweckmäßige Verwendung der ihm anvertrauten Mittel sorgen muß, kann es nun nicht sein, in solchen Fällen einzuspringen. Es giebt noch eine große Zahl anderer Kassen der bezeichneten Art, denen er konsequenterweise, wenn es den einen gegenüber geschehen, ebenfalls helfen müßte. Die dazu erforderlichen Mittel wären außerordentlich hohe und wären schlechterdings nicht aufzubringen.

„Schon am 22. Dezember 1890 mußte sich denn auch der Bundesrat auf den gleichen Boden stellen, indem er ein Gesuch der Centralverwaltung der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins um finanzielle Unterstützung ablehnte. Dasselbe muß der Bundesrat zu seinem Bedauern Ihrem Gesuch gegenüber thun, und zwar um so mehr, als die staatliche Regelung der Kranken- und Unfallversicherung bevorsteht, welche vom Bund sehr bedeutende Aufwendungen verlangen wird und welcher nicht durch Maßnahmen besonderer Art vorgegriffen werden darf.

„Ad 2. Aus naheliegenden Gründen kann in Bezug auf diesen Punkt eine bindende Zusage nicht gegeben werden, dagegen wird von Ihrem Wunsch Vormerkung genommen. Beiläufig ist zu erwähnen, daß seitens der Bundesverwaltung der Vereinsbuchdruckerei in Basel auch schon erhebliche Aufträge zugewiesen worden sind.“

Einem Gesuch der Centralkommission für schweizerische Landeskunde vom 1. Oktober um Zuwendung eines einmaligen Beitrages von Fr. 1000 für die Organisation und Zusammenstellung der industriellen und gewerblichen Litteratur der Schweiz hat das berichterstattende Departement entsprochen (8. Oktober).

Betreffend die im Nationalrat behandelte Interpellation, welche die Verhältnisse des schweizerischen Arbeitersekretariats zum Gegenstand hatte, verweisen wir auf das Amtliche stenographische Bulletin vom 18. Juni (Seite 25).

## **II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.**

### **1. Unterstellung unter das Gesetz.**

Im Jahre 1894 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichnis der Fabriken eingetragen:

|             |            |                |     |             |           |
|-------------|------------|----------------|-----|-------------|-----------|
| im I. Kreis | 68         | Etablissements | mit | 875         | Arbeitern |
| „ II. „     | 92         | „              | „   | 1115        | „         |
| „ III. „    | 90         | „              | „   | 1492        | „         |
| Zusammen    | <u>250</u> | Etablissements | mit | <u>3482</u> | Arbeitern |

Vom genannten Verzeichnis wurden gestrichen:

|             |            |                |     |             |            |
|-------------|------------|----------------|-----|-------------|------------|
| im I. Kreis | 97         | Etablissements | mit | 1373        | Arbeitern  |
| „ II. „     | 38         | „              | „   | 822         | „          |
| „ III. „    | 75         | „              | „   | 1421        | „          |
| Zusammen    | <u>210</u> | Etablissements | mit | <u>3616</u> | Arbeitern. |

Die Abnahme beträgt:

im I. Kreis 29 Etablissements mit 498 Arbeitern.

Die Zunahme beträgt:

im II. Kreis 54 Etablissements mit 293 Arbeitern

„ III. „ 15 „ „ 71 „

Der Gesamtzuwachs beträgt somit: 40 Etablissements.

Auf 31. Dezember 1894 waren dem Gesetze 4793 Etablissements unterstellt.

Die Zahl der im Berichtsjahr gegen die Unterstellung unter das Gesetz erhobenen Rekurse beträgt nur 7, von denen 5 abgewiesen, 2 gutgeheißen wurden. In einem weitem Falle, der sich als ausnahmsweiser qualifiziert, wurde die Unterstellung um ein Jahr verschoben. Grundsätzliche Bedeutung kommt keinem der behandelten Fälle zu.

Von gewisser Bedeutung sind folgende Entscheide des berichterstattenden Departements:

a. Eine Kantonsbehörde machte am 23. Januar die Mitteilung, daß sie eine gegen die von ihr am 15. Juli 1893 verfügte Unterstellung eines Säge-Etablissements eingereichte Rekursklärung begründet gefunden und daher das letztere wieder von der Fabrikliste gestrichen habe. Hierbei machte sie darauf aufmerksam, daß auf Grund eines bescheinigten Pachtvertrages eine Trennung der früher mit der Säge vereint betriebenen Schreinerei stattgefunden habe, wonach diese beiden Geschäftszweige nicht mehr als ein Ganzes zu betrachten wären.

Das Departement erwiderte am 31. Januar:

„Angenommen nun, der Beweis sei erbracht, daß diese Verpachtung nicht nur eine vorübergehende oder fiktive sei, so muß dennoch, gestützt auf ein Gutachten des Fabrikinspektors des

III. Kreises vom 26. Januar a. c., die Unterstellung der Säge unter das Gesetz wenigstens einstweilen aufrecht gehalten werden. Vor der Unterstellung waren laut Bericht daselbst mehr als 5 Arbeiter beschäftigt, das Anwesen wurde seitdem zur Aufnahme weiterer Maschinen vergrößert und es ist vorläufig nicht anzunehmen, daß die durch den momentan geringen Wasserstand reduzierte Arbeiterzahl eine bleibende sein werde, abgesehen davon, daß der Sägebetrieb mit großen Gefahren verbunden ist. Es ist zudem konstante Praxis der Bundesbehörden geworden, Streichungen von Etablissements nur dann vorzunehmen, wenn der Nachweis geleistet worden, daß die vorgeschützte Reduktion der Arbeiterzahl eine bleibende sein werde. Dieser Nachweis ist aber noch nicht möglich und wir sehen uns daher veranlaßt, die von Ihnen verfügte Streichung der Sägerei L. in R. von der Fabrikliste vorläufig wieder aufzuheben.“

b. Die Direktion des Innern des Kantons Zürich suchte unterm 28. März um Weisung nach, ob gegenüber Hilfsbetrieben nicht industrieller Anstalten das Unterstellungsverfahren einzuleiten sei, wenn es der Umfang des betreffenden Betriebes, für sich betrachtet, rechtfertige; hierbei kämen in Betracht die Waschanstalten der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie großer Saisonhotels, die Maschinenabteilung des Theaters der Stadt Zürich, Lehrwerkstätten, die mechanische Werkstätte des eidgenössischen Physikgebäudes, sowie die Werkstätten des Zuchthauses. Das Charakteristische dieser Betriebe besteht darin, daß in ihnen nur für die Bedürfnisse der betreffenden Anstalten produziert werde, nicht für ein weiteres Publikum. Hinsichtlich der Unfallentschädigung werde seitens dieser Anstalten meist durch freiwillige Versicherung gesorgt. Was die Innehaltung der Arbeitszeit betreffe, so würde die Durchführung des Fabrikgesetzes erhebliche Schwierigkeiten verursachen, weil die Bedürfnisse jener Betriebe größtenteils eigener Art, d. h. an bestimmte Zeitpunkte gebunden seien.

Der Bescheid des Departements lautete dahin (2. April), daß es die Unterstellung solcher Hilfsbetriebe einstweilen nicht für thunlich halte, solange die Hauptbetriebe nicht selbst unterstellbar seien und ihre Nebenbetriebe nur für eigenen, nicht für fremden Bedarf arbeiten. Bezüglich der Lehrwerkstätten wurde auf den Entscheid des Bundesrates vom 12. Mai 1893 verwiesen.

c. Die Waschanstalt F. in L. war um Bewilligung der Nacht- und Sonntagsarbeit eingekommen.

Die Angelegenheit wurde vom Departement in folgender Weise erledigt:

„Es bleibt allerdings unbestritten, daß es nicht in der Hand des Unternehmers liegt, den Zufluß an Arbeit so zu regulieren, damit in allen Zweigen des Geschäftes die 11stündige Arbeitszeit eingehalten werden kann. Der Fabrikinspektor des III. Kreises bestätigt in seinem Gutachten vom 30. Juni, daß die Verhältnisse in dem genannten Etablissement sich thatsächlich so verhalten, wie der Petent sie geschildert hat.

„Wenn nun auch einerseits die Unmöglichkeit der Einhaltung einer regelmäßigen Arbeitszeit in der Glättereier des F.schen Geschäftes festgestellt werden muß, so steht eben andererseits doch dem Begehren des Petenten der Wortlaut des Gesetzes gegenüber, welcher für Frauen alle und jede Nacht- und Sonntagsarbeit ausnahmslos verbietet. Die bundesrätliche Praxis hat bisanhin in dieser Beziehung im allgemeinen durchaus keine Änderung erfahren, wie aus verschiedenen Entscheiden des Bundesrates betreffend Bewilligung der Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen hervorgeht.

„Der Petent teilt in seiner Eingabe das Etablissement in zwei Kategorien ein: 1) in die Wascherei und Dampfglättereier, und 2) in die Ausrüsterei. Im ersten Teile werden im Maximum 5 Arbeiter beschäftigt, während im letztern Geschäftszweige 30 und mehr Personen verwendet werden. Die Gründe, welche seiner Zeit für die Nichtunterstellung von Ausrüstereien der Weißwaren-Industrie unter das Fabrikgesetz geltend gemacht wurden (s. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 21. Mai 1880, Kommentar Seite 17), können in gleicher Weise auch hier zur Anwendung gebracht werden. Wie dort, ist es auch hier durchaus unmöglich, die Arbeit an gewisse Zeiten zu binden. Die Bewältigung derselben ist eben mit dem Gang der Fremden-Industrie in engem Zusammenhang und es würde demgemäß auch schwer halten, immer eine genügende Zahl Arbeiterinnen in Reserve zu halten. Es ist auch fraglich, ob für diese interimistische Beschäftigung brauchbare Leute zu finden wären, und es bliebe also nichts anderes übrig, als einen Teil der Arbeit abzuweisen.

„Indem wir nun aus den bereits erwähnten Gründen die sogenannte Ausrüsterei der Waschanstalt F. als dem Fabrikgesetz nicht unterstellbar erachten und auf den übrigen Teil des Etablissements (Wascherei und Dampfglättereier) wegen der ungenügenden Zahl der Arbeiter (5 Personen) das Gesetz nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann, haben wir die Streichung des ganzen Etablissements von der Fabrikliste verfügt“ (14. Juli).

## 2. Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit.

Unter den durch das Gesetz und die jeweiligen Verhältnisse gebotenen Bedingungen wurde, nach vorangegangener Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektor, bewilligt:

### a. *Nachtarbeit* (Art. 13 des Gesetzes).

1 elektrischen Maschinenfabrik (für ein Jahr), 1 Hammer- und Walzwerk, 1 Kohlensäurefabrik, 1 Verbandstofffabrik (teilweise Nachtarbeit im Sommer für Verarbeitung des Jodoforms), 1 Färberei, 1 Düngerfabrik, 1 Buchdruckerei (an 2 Abenden per Woche).

### b. *Nacht- und Sonntagsarbeit* (Art. 13 und 14).

1 Fabrik elektrischer Kohlen, 1 Aluminiumfabrik, 1 Kunstsandsteinfabrik.

### c. *Sonntagsarbeit* (Art. 14).

1 Maschinenfabrik (für das Experimentieren mit den Eismaschinen).

### d. *Hilfsarbeit* (Art. 12).

1 Färberei für das Färben loser Baumwolle (für ein Jahr). Ferner verweisen wir auf den Beschluß des Departements betreffend Hilfs- und Notarbeiten in Fabriken, vom 7. April (Bundesbl. II, 333).

Abgewiesen wurden die Gesuche einer Schokoladefabrik um Bewilligung von Nachtarbeit und einer Mühle um Bewilligung des Sonntagsbetriebs, sowie das Begehren von 18 Firmen der Baumwolldruckerei, es möchte das Waschen der Gewebe den Hilfsarbeiten zugezählt und hierfür eine generelle Bewilligung erteilt werden.

7 früher für Nacht- oder Sonntagsarbeit erteilte Bewilligungen wurden wegen veränderter Verhältnisse oder Eingehens der betreffenden Geschäfte als erloschen erklärt.

Eine Kantonsregierung hatte einer Baumwollspinnerei die Bewilligung erteilt, während 3 Monaten in Schichten arbeiten zu dürfen, unter den Bedingungen, daß die Bewilligung dahinfalle, wenn wieder normaler Wasserstand eintrete, und daß zur Nachtarbeit nur männliche, über 18 Jahre alte Personen verwendet werden. Die Spinnerei verwendete jedoch zur Nachtarbeit auch Frauenspersonen. Die kantonale Behörde, durch die Intervention des eidgenössischen Fabrikinspektors veranlaßt, brachte die Angelegen-

heit vor das berichterstattende Departement. Ihr Standpunkt war: die Verhältnisse liegen so, daß die Zulassung von Arbeiterinnen in deren eigenem Interesse erfolgt, weil sonst deren Beschäftigung nur 4 bis 5 Stunden betragen würde, während sie sich sonst auf 9 bis 10 Stunden ausdehnt; Art. 15 des Gesetzes verbietet allerdings ohne Ausnahme Nacharbeit für Frauenspersonen; sicher ist, daß der Gesetzgeber mit dieser Gesetzesbestimmung eine schützende Vorschrift, eine Wohlthat für die weiblichen Fabrikarbeiter schaffen wollte; im vorliegenden Falle aber würde die strikte Anwendung dieser Vorschrift statt zur Wohlthat zur Plage werden, und zwar zu einer recht empfindlichen; dies kann nicht die Intention des Gesetzes sein, sondern läuft ihr direkt zuwider, und es sollte daher hier eine Ausnahme zugelassen werden, um so mehr, als die Arbeiterinnen die Nacharbeit selbst verlangt haben. Das Departement pflichtete jedoch der Ansicht des Fabrikinspektors bei, erklärte die erwähnte Nacharbeit, gestützt auf Art. 15, der keine Ausnahmen zuläßt, als unstatthaft, wenn auch zugegeben werden müsse, daß die strikte Forderung der Nachachtung der gesetzlichen Vorschriften für die erwähnten Arbeiterinnen eine gewisse Härte bedeute, und ersuchte die Kantonsbehörde nachdrücklich, für genaue Vollziehung der Gesetzesbestimmungen betreffend Nacharbeit besorgt zu sein (24. März).

Die „Überwachungskommission“ der Arbeiterunion W. führte Klage gegen die dortige Gasfabrik wegen Übertretung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Sonntagsarbeit. Gestützt auf die eingehenden Berichte der kantonalen Direktion des Innern und des eidgenössischen Fabrikinspektors mußte das Departement erklären, daß es sich bis auf weiteres nicht veranlaßt sehe, in dem zur Zeit in der Gasfabrik W. praktizierten Schichtenwechsel der Arbeiter eine Abänderung zu verlangen (13. Juli).

Eine Eingabe des Centralkomitees des schweizerischen Grütlivereins, des Parteikomitees der schweizerischen socialdemokratischen Partei und des Bundeskomitees des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, vom Dezember 1894, betreffend unsere Bewilligungen für Hilfs-, Nacht- und Sonntagsarbeit wurde im Berichtsjahre nicht mehr behandelt.

### 3. Fabrikinspektorat.

Die Zahl der von den 7 Inspektionsbeamten (3 Inspektoren, 3 Adjunkten, 1 Assistenten) vorgenommenen Fabrikbesuche betrug:

|    |           |           |             |
|----|-----------|-----------|-------------|
| im | I. Kreise | . . . . . | 1947        |
| "  | II. "     | . . . . . | 1527        |
| "  | III. "    | . . . . . | 1990        |
|    | Zusammen  |           | <u>5464</u> |

Die Zahl der dem Gesetz unterstellten Etablissements beträgt, wie unter Ziff. 1 angegeben, 4793.

Betreffend die Vermehrung des Inspektionspersonals durch Schaffung einer Assistentenstelle im III. Kreise verweisen wir auf unsern Bericht vom 16. Juni 1894 (Bundesbl. III, 1), auf unsere Budgetbotschaft für 1895 (S. 239) und auf die im Bundesblatt (IV, 730) erfolgte Ausschreibung der Stelle.

Ein Bezirksgericht wurde vom Departement veranlaßt, die einem der Fabrikinspektoren zugestellte Ladung als Zeuge zurückzunehmen. Das Departement bemerkte: Abgesehen davon, daß es dem Inspektionsbeamten rein unmöglich ist, alle Maschinen, die er im Verlaufe der Zeit zu sehen bekommt, bis in die Details hinein zu kennen, um in der Frage, ob die Papierfabrik B. korrekt gehandelt habe, behufs Vornahme einer Reparatur an einem Kalender das schützende Verdeck vom Räderwerk wegzunehmen, ein Gutachten „auf Distanz“ abgeben zu können, muß hervorgehoben werden, daß irgend ein tüchtiger Mechaniker, nach Besichtigung der betreffenden Maschine, ebenso gut im Falle ist, ein maßgebendes Urteil zu fällen. Im fernern wurden die schon im Geschäftsbericht für 1891 (Bundesbl. 1892, II, 36) wiedergegebenen Gründe angeführt (3. März).

Im Auftrage des Departements unternahmen die Inspektoren des II. und III. Kreises, die Herren Campiche und Rauschenbach, eine Studienreise nach Österreich, Mähren und Böhmen, über welche ein Bericht bei den Akten liegt. Diese Reisen bewähren sich als vorzügliche und willkommene Bildungsmittel und wir gedenken daher diese Einrichtung beizubehalten.

Durch verdankenswertes Entgegenkommen des Labour Department in London werden dessen Publikationen auch unsern Inspektoren zugestellt.

Zur Behandlung wichtigerer Fragen und Festsetzung gemeinschaftlicher Gutachten traten die Inspektoren zu 5 Plenarkonferenzen zusammen, an welchen das Departement jeweilen vertreten war.

#### 4. Verschiedenes.

a. Mit Eingabe vom September stellten die Metallarbeitergewerkschaft Winterthur und Umgebung, der Fachverein der Maschinenschmiede und Gehülfen Winterthur und Umgebung und der Gießereifachverein Winterthur folgende zwei Gesuche:

- a. „Bei Accordbelohnung sind den Arbeitern im Accordbüchlein die einzelnen Posten, aus welchen sich der Lohn zusammensetzt, genau zu spezifizieren.“
- b. „Bei Accordarbeit ist immer auch ein minimaler Taglohn auszusetzen. Erreicht die Summe der einzelnen Accorde nicht diesen minimalen Taglohn, so ist dennoch mindestens der letztere auszubezahlen. Abzüge von bessern Accorden dürfen infolgedessen nicht gemacht werden.“

In Bezug auf Punkt a setzte sich das Departement im Auftrag des Bundesrates mit der in Betracht fallenden Firma (der Metallindustrie) in Verbindung, welche nach gepflogener Verhandlung mit einem Vertreter des Departements sich in verdankenswertem Entgegenkommen bereit erklärte, von nun an bei Accordbelohnungen den Arbeitern die einzelnen Posten, aus welchen sich der Accordbetrag zusammensetzt, im Akkordbüchlein wieder zu spezifizieren. Damit war dem erstgenannten Gesuche faktisch entsprochen und es konnte als erledigt erklärt werden.

Betreffend das unter litt. b erwähnte Gesuch erklärte das Departement den Petenten: Diese Frage (betreffend den minimalen Taglohn) ist von so enormer Tragweite, daß sie langer und ausgedehnter Studien in den verschiedenen Industrien bedarf und zur Zeit nicht bestimmt beantwortet werden kann (16. November).

b. Der schweizerische Maschinenmeisterverband erhob mit Schreiben vom 24. November Beschwerde über die sanitarischen Verhältnisse in den Buchdruckereien und verlangte speciell, „daß die Motoren (insbesondere Gas- und Petrolmotoren) nach und nach aus den Druckereilokalitäten verbannt werden“.

Das Departement erwiderte, es sei auf Grund des Kollektivberichtes der eidgenössischen Fabrikinspektoren nicht im Falle, auf die allgemeine Beschwerde des Verbandes weiter einzutreten, sondern es müsse verlangen, daß er die einzelnen Fälle, bzw. Firmen, welche zu Klagen Anlaß geben, dem Inspektorat, eventuell dem Departement verzeige (6. Dezember).

c. Mit Eingabe vom 6. Dezember 1893 führte Herr Ingenieur K. Beschwerde gegen ein durch das Bezirksgericht in H. infolge

Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken erlassenes Strafurteil vom 9. Oktober 1893.

Gestützt auf Art. 189, Abs. 2, des seit 1. Oktober 1893 in Kraft bestehenden Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, zufolge welcher Gesetzesstelle das Bundesgericht, jedenfalls soweit es sich um eine Gerichtsstandsfrage handelt, als zuständig erscheint, beschloß der Bundesrat, auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht einzutreten (12. Januar).

d. Eine erhaltene Anfrage veranlaßte das berichterstattende Departement, sich dahin auszusprechen, „daß beim Erlaß und bei der Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken nie der Gedanke obgewaltet hat, der Sonntag könne durch einen andern Ruhetag ersetzt werden. Es kann demnach unter keinen Umständen die Rede davon sein, in der Buchdruckerei der „Adventisten“ an die Stelle der Samstagarbeit die Sonntagsarbeit treten zu lassen“ (27. Februar).

e. Das Departement war im Falle, einem Begehren um Auskunft die Antwort zu teil werden zu lassen, „daß die Vorschrift des Fabrikgesetzes (Art. 11), wonach an den Vorabenden von Sonntag und Festtagen die Arbeitszeit eine Stunde früher als an den andern Tagen aufhört, unzweifelhaft und auch nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst nur für die Etablissements mit 11stündiger Arbeitszeit gilt“, nicht auch für diejenigen mit 9- oder 10stündiger Arbeitszeit (16. Mai).

f. Die Fabrikinspektoren kamen beim Departement um Aufschluß darüber ein, welcher Wert ihren amtlichen Depositionen zukomme und wie es sich mit der Anwendbarkeit von Art. 19 des Gesetzes gegenüber kantonalen Beamten verhalte. Das Departement ersuchte das eidgenössische Justizdepartement um Wegleitung, welche dann lautete wie folgt:

1. Es ist uns keine gesetzliche Bestimmung bekannt, welche den Anzeigen, Aussagen, Erhebungen u. s. w. der Fabrikinspektoren eine besondere, die kantonalen Untersuchungsbehörden absolut bindende Beweiskraft, eine den Angaben der kantonalen Organe vorgehende Glaubwürdigkeit verleiht. Offenbar müßte aber eine solche Bestimmung bestehen, um das als wünschbar bezeichnete Verhältnis zwischen den Fabrikinspektoren und den kantonalen Administrativbehörden einerseits und zwischen diesen beiden und den kantonalen Gerichten andererseits zu begründen.

2. Wenn kantonale Behörden oder Organe in Vollziehung des Fabrikgesetzes säumig oder widerspenstig sind, so unterliegen sie den durch die Kantonalgesetzgebung vorgesehenen Disciplinar-

bestimmungen und können zudem civilrechtlich haftbar sein. Die Bundesbehörde kann von den Kantonsregierungen das Einschreiten gegen die fehlbaren Personen verlangen, eventuell gegen die Kantonsregierung selbst vor der obersten eidgenössischen Instanz, der Bundesversammlung, klagend auftreten. Nicht aber unterstehen die kantonalen Beamten als solche dem Art. 19 des Fabrikgesetzes. Denn dieser Artikel enthält Strafanrohungen gegen diejenigen, welche die Bestimmungen des Gesetzes übertreten. Beamte, welche, als ausführende Organe, den Verpflichtungen, die ihnen obliegen, nicht nachkommen, sind nicht nach der Bestimmung strafbar, welche sich auf die Übertretungen des Gesetzes bezieht, sondern nach Specialbestimmungen. Diese letztern finden sich in den Verantwortlichkeitsgesetzen, Disciplinarordnungen, Reglementen des Bundes und der Kantone oder in speciellen Artikeln der einzelnen Gesetze. Das Fabrikgesetz enthält keine solche Specialbestimmung.

Das Industriedepartement sah sich zu keiner andern Stellungnahme veranlaßt und ließ den Inspektoren die obige Wegleitung zukommen (11. August).

g. Da in zahlreichen Fällen Anleitung für das Entwerfen von Fabrikreglementen gewünscht wird, stellten die Fabrikinspektoren eine Art Normalfabrikordnung auf, welche dem angegebenen Zweck dienen sollte. Das Departement erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden (6. Dezember).

h. Mit Schreiben vom 23. Februar stellte der Vorstand des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern das Gesuch: „Der Bundesrat möchte dahin wirken und die nötigen Schritte thun, daß in thunlichster Bälde einheitliche Vorschriften über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und ähnlichen Apparaten aufgestellt und für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gültig erklärt werden.“ Der Eingabe war schon ein vom Vorstand ausgearbeiteter Entwurf zu einer „Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen, welche Explosionsgefahren ausgesetzt sind“, beigelegt. Die Angelegenheit wurde zunächst dem Fabrikinspektorat zur kollektiven Begutachtung, sodann dem Eisenbahndepartement zur Meinungsäußerung vorgelegt. Die eingegangenen Bemerkungen und Abänderungsvorschläge gingen an den petitionierenden Vereinsvorstand zurück, welcher auf Grund derselben einen zweiten Verordnungsentwurf ausarbeitete und mit Schreiben vom 22. Dezember einreichte. Die weitere Behandlung des Gegenstandes fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

i. Eine Kantonsregierung ersuchte um den bundesrätlichen Entscheid über die Frage, ob die mitteleuropäische Zeit

auch auf die Zeitstunden, welche in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen festgesetzt sind, Anwendung finden müsse oder nicht; als Beispiel führte sie die Art. 11 und 13 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken an.

Der Bundesrat erwiderte, er habe die Überzeugung, daß die mitteleuropäische Zeit sich rasch und von selbst einleben werde, und daß es, da wohl alle Kantone sie dekretieren würden, nicht nötig erscheine, von Bundes wegen weiterhin in dieser Angelegenheit Vorschriften zu erlassen, wenigstens nicht, soweit das genannte Bundesgesetz in Frage komme. Es sei vorauszusehen, daß sogar die Kompetenz der Bundesbehörde bezweifelt würde, indem Art. 11, Abs. 2, des Gesetzes sage: „Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten“ etc. Die gegenwärtige Sachlage sei derart, daß der Bundesrat vorziehe, eine abwartende Stellung einzunehmen, in dem Sinne, daß er sich vorbehalte, einzugreifen, wenn die von der Kantonsregierung befürchteten Übelstände wirklich eintreten sollten (27. April).

Zu weitem Schritten wurde die Bundesbehörde in dieser Angelegenheit, soweit sie das Fabrikgesetz berührt, nicht veranlaßt.

k. Es erschien wünschenswert, eine neue, zuverlässige Fabrikstatistik zu erstellen, welche an der Genfer Landesausstellung im Jahre 1896 ein Bild der schweizerischen Industrie vorführen soll. Die Fabrikinspektoren erhielten daher den Auftrag, ein Programm für diese Arbeit zu entwerfen, welches vom Departement am 10. Dezember endgültig festgesetzt wurde. Die Erhebungen werden im Juni 1895 stattfinden.

l. Im Berichtsjahre wurden die „Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1892 und 1893“ veröffentlicht.

Es sei speciell erwähnt, daß eine darin enthaltene Stelle betreffend das Verhältnis der Bauschule des eidgenössischen Polytechnikums zum Fach der Gewerbehygiene der Würdigung des eidgenössischen Departements des Innern empfohlen wurde, was zur Folge hatte, daß der Schulrat die Hygiene als obligatorisches Unterrichtsfach in das Programm der Bauschule einfügte und auch in den bautechnischen Unterrichtsfächern eine nachdrücklichere Berücksichtigung der hygienischen Verhältnisse vorsah.

### III. Zündhölzchen.

Der Nationalrat hat den Beschlussesentwurf betreffend Zündhölzchenmonopol am 4. April abgelehnt, während der Ständerat

am 14. Dezember 1894 beschloß, an seinem Beschlusse vom 14. Dezember 1892 festzuhalten. Die Angelegenheit ist noch pendent.

Auf Wunsch der ständerätlichen Kommission ließ das Departement durch das eidgenössische Fabrikinspektorat einen neuen Bericht über verschiedene Fragen betreffend die Zündhölzchenfabrikation erstatten; dieser datiert vom 28. September und wurde den parlamentarischen Kommissionen gedruckt mitgeteilt.

Ferner wurde letztern zu den Akten überwiesen:

eine Eingabe der schweizerischen Ärztekommision vom 16. August,

eine Zuschrift der Herren Prof. Dr. Kocher und Dr. de Quervain in Bern vom 15. November.

Außerdem liefen mehrere Eingaben aus Fabrikantenkreisen ein.

Die ständerätliche Kommission hatte im Oktober mit Mehrheit folgenden Antrag des Herrn Wirz angenommen:

„Der Bundesrat wird ersucht, mit Rücksicht auf den ablehnenden nationalrätlichen Beschluß die Frage nochmals zu prüfen, ob die einzig wirksame Bekämpfung der Nekrose im Zündhölzchenmonopol zu finden sei, oder ob und inwieweit auf dem Boden des bestehenden Bundesrechtes (durch das Verbot des gelben Phosphors und durch das System der Patenterteilung bezüglich der Fabrikation phosphorfreier Zündhölzchen) die Gefahr der Nekrose wirksam beseitigt werden kann.“

Der Kommissionspräsident, Herr Göttisheim, übermittelte diesen Beschluß dem Industriedepartement mit Begleitschreiben vom 9. November, worin er bemerkte, daß der Antrag auf die Prüfung der Frage abziele, „ob nicht durch Interpretation der Bestimmungen über Berufskrankheiten in der Bundesverfassung das Ziel des Monopols erreicht werden könnte“.

Die Antwort an die ständerätliche Kommission lautete:

„Der Bundesrat hat sich jederzeit bemüht, über die Zündhölzchenfrage, die ihn nun schon seit 16 Jahren beschäftigt, möglichst vollständige Auskunft zu erlangen und zu bieten. Seine Botschaft betreffend Einführung des Zündhölzchenmonopols vom 20. November 1891 giebt hierüber ein zusammenfassendes Bild; seither sind den Räten noch zugestellt worden: (folgt ein Verzeichnis der betreffenden Dokumente).

In Anbetracht der allseitigen und gründlichen Beleuchtung, welche die Frage nun gefunden hat, ist es dem Bundesrat nicht möglich, neues Material zu deren Lösung beizutragen. Gegenüber der Aufforderung der ständerätlichen Kommission, neuerdings

Stellung zu nehmen, kann er nur erklären, daß er an seinem Standpunkte, dargelegt in der erwähnten Botschaft vom 20. November 1891, mit aller Entschiedenheit festhalte, um so mehr, als seither keine Momente hinzugekommen sind, welche eine Modifizierung jenes Standpunktes begründen könnten.

Speziell über die Frage des Verbots gelben Phosphors auf Grund der bestehenden Verfassungsbestimmungen finden sich in den Ihnen zur Verfügung stehenden Dokumenten die ausführlichsten Mitteilungen, auf die einfach zu verweisen wir uns erlauben müssen. Und was das System der Patent- bzw. Konzessionserteilung für die Fabrikation phosphorfreier Zündhölzchen betrifft, so haben wir nur zu betonen, daß, wenn sich dieses allenfalls mit Art. 34 der Verfassung rechtfertigen ließe, doch jedenfalls Art. 31 betreffend Handels- und Gewerbefreiheit eine solche Maßregel nicht gestatten würde“ (13. November).

#### **IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.**

Nach Maßgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wurde die nachträgliche Unterstellung unter das Fabrikgesetz und die rückwirkende Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetzgebung auf vorgekommene Unfälle für einen Betrieb bejaht, für 3 Betriebe verneint.

Nach Maßgabe von Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht wurde die rückwirkende Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetzgebung auf vorgekommene Unfälle für 5 Betriebe bejaht, für einen Betrieb verneint.

Erwähnenswert mag sein, daß in einem der behandelten Fälle der Betriebsunternehmer die Originalbelege, aus denen die von ihm beschäftigte Arbeiterzahl zu eruieren gewesen wäre, zerstört hatte.

Zwei Gesuche wurden gegenstandslos, indem die Haftpflicht von den Geschäftsinhabern nachträglich anerkannt wurde.

Von jenen Entscheiden bietet nur folgender grundsätzliches Interesse:

Es handelte sich um einen bei den Wuhrbauten an der Thur vorgekommenen Unfall. Diese Wasserbauarbeiten wurden für die Bürgergemeinde und Wuhrkorporation W. ausgeführt und an J. U. und 7 Genossen veraccorziert. Diese gemeinsamen Accordanten, 8 an der Zahl, beschäftigten nur 3 Arbeiter, worunter der Verletzte sich befand.

Der Bundesrat erkannte: „Wenn auch die betreffenden Accordanten sich persönlich an den Arbeiten beteiligen, so erscheinen sie doch als Arbeitgeber und können als solche bei der Feststellung der Arbeiterzahl nicht in Betracht gezogen werden. Art. 1, Ziff. 2, litt. d, des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 nennt u. a. auch den Wasserbau als Unternehmung, auf welche die Haftpflicht Anwendung findet, sofern die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen, und nach Art. 2 desselben Gesetzes wird die Haftpflicht von der betreffenden Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder Korporationsverwaltung getragen, wenn die Ausführung der Arbeiten in Regie betrieben wird; beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu (22. Mai).

Auf eine Anfrage hin wurde vom Departement erklärt, daß nach dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. Dezember 1887, Alinea 8, der Lagerhausbetrieb dem erweiterten Haftpflichtgesetze unterstellt sei (10. Dezember).

Die Bundesbehörde wurde um ihren Entscheid darüber angegangen, ob der einem Arbeiter eines schon dem Fabrikgesetz unterstellten Holzbearbeitungsetablissemments beim Holztransport zugestoßene Unfall den Bestimmungen der Haftpflichtgesetzgebung unterliege oder nicht.

Das Departement antwortete: Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb räumt dem Bundesrat nur die Kompetenz ein, zu bestimmen, ob eine „industrielle Anstalt“ diesem Gesetze unterstellt sei oder nicht, nicht aber, ob auf den in einem Betrieb, der diesem Gesetz schon unterstellt ist, vorgekommenen oder mit ihm vielleicht zusammenhängenden Unfall die Haftpflicht sich erstrecke. Dieser Fall gehört in die richterliche Kompetenz und das Bundesgericht hat sich in demselben schon zu wiederholten Malen als kompetent erklärt (27. Februar).

Einige Arbeiter führten gegen die Möbelfabrik W. in A. Beschwerde über die Höhe des von ihnen zu leistenden Anteils Unfallversicherungsprämie.

Der Bundesrat verfügte: „Wie sich aus der Eingabe ergibt, sind die Arbeiter der Möbelfabrik W. grundsätzlich mit einer Beitragsleistung an die Unfallprämie einverstanden und nur bezüglich der Höhe derselben und der Art der Einzahlung mit dem Firmainhaber uneinig. Letztere besonders ist auch derart, daß ein Einschreiten seitens der Behörden gerechtfertigt erscheint. Wenn der Firmainhaber den Beitrag der Arbeiter an die Unfallprämie (vom 1. April 1893 an betrug die letztere 4 % des Arbeitslohnes), anstatt ihn von Zahltag zu Zahltag zu berechnen, willkürlich in Zeiträumen von 1, 2 oder 3 Monaten in einem un-

gefährten Beträge von Fr. 1 per Monat in Abzug bringt, und erst am Jahreschluß eine endgültige Abrechnung vorlegt, so ist es begreiflich, daß der Arbeiter durch den einmaligen verhältnismäßig hohen Abzug des Kompensationsbeitrages das Gefühl bekommt, er leiste zu viel, oder er müsse etwa für Arbeiter bezahlen, welche im Laufe des Jahres ausgetreten sind. Ein solches Procedere widerspricht durchaus dem Sinn und Geist des Gesetzes und es ist zu verlangen, daß der Arbeitgeber den den Arbeitern zutreffenden Prozentsatz an die Unfallprämie, welcher nach bestehender Praxis höchstens bis auf die Hälfte der ganzen Prämie gehen darf, genau ermittle und regelmäßig am Zahltag in Abrechnung bringe, vorausgesetzt, daß die Arbeiter mit dem Abzug überhaupt einverstanden seien.“

Die Beschwerde wurde daher in Bezug auf die Form der Beitragsleistung an die Unfallprämie begründet erklärt und der Firma-Inhaber aufgefordert, den vom Arbeiter mit seinem Einverständnis (Art. 10, Absatz 4, des Fabrikgesetzes) an die Unfallprämie zu bezahlenden Prozentsatz an jedem Zahltag regelmäßig und endgültig zu berechnen und in Abzug zu bringen — (27. Februar).

Um eine wirksamere Kontrollierung der unter das erweiterte Haftpflichtgesetz zu subsumierenden Eisenbahnunfälle zu ermöglichen, wurde zwischen dem Fabrikinspektorat und dem administrativen Eisenbahninspektorat ein Modus betreffend die Behandlung der Unfallanzeigen vereinbart.

## V. Kranken- und Unfallversicherung.

Die Entwürfe von zwei Bundesgesetzen betreffend

- a. die Krankenversicherung und
- b. die Unfallversicherung

wurden vom Departement auf Grund der Projekte von Herrn Nationalrat Dr. L. Forrer festgestellt und am 15. November mit zugehörigen Materialien dem Bundesrat vorgelegt. Die Botschaft konnte im Berichtsjahre nicht mehr beendet werden.

Im Hinblick auf das geplante Initiativbegehren betreffend Einführung der allgemeinen unentgeltlichen Krankenpflege, welches dann allerdings nicht zu stande kam, wurde das Departement des Innern ersucht, durch sein Gesundheitsamt ermitteln zu wollen, welche Leistungen bezüglich der Krankenpflege und des Sanitätsdienstes die Kantone aufweisen.

Für die Krankheitsformen, welche bei der Versicherung und besonders für die Zwecke einer Krankheitsstatistik in Frage

kommen können, übermittelte das eidgenössische Gesundheitsamt unterm 30. November 1894 den Vorschlag zu einer detaillierten Einteilung, wie sie früher (vergl. den Geschäftsbericht für 1891) gewünscht worden war.

Im Berichtsjahre gelangte von seiten des eidgenössischen statistischen Bureaus der wichtige dritte Band der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888 zur Ausgabe. Derselbe enthält die Unterscheidung der Bevölkerung nach dem Berufe und bildet im besondern die Grundlage für die Beurteilung der ebenfalls im Berichtsjahre erschienenen „Ergebnisse der schweizerischen Unfallzählung“.

Verschiedene sowohl für die Kranken- als die Unfallversicherung wichtige und dem Industriedepartement obliegende Arbeiten konnten nun zum Abschlusse gebracht werden. Für die Unfallversicherung speciell befindet sich im Druck eine zusammenhängende größere technische Darstellung, auf die wir hiermit verweisen (Versicherungstechnische Untersuchungen über die nach dem Entwurfe zu einem Bundesgesetze einzurichtende eidgenössische Unfallversicherung).

Kundgebungen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung haben der Bundesbehörde zugestellt:

- a. die Krankenkasse des Eisenwerks Emmenweid, 25. Februar;
- b. der schweizerische Apothekerverein, 1. März;
- c. der Hilfs- und Arbeiterverein Meggen, 16. März;
- d. J. Hürlimann, Wädensweil, 7. Mai;
- e. die Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande, 11. Juli;
- f. die Association des médecins du canton de Genève, 23. Juli;
- g. Rudolf Kunz, Dietikon (Zürich), 25. November.

Die italienische Gesandtschaft in Bern setzte den Bundesrat von dem im Oktober in Mailand stattfindenden Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales in Kenntnis und stellte das Gesuch, er möchte die Teilnahme einiger in der Sache kompetenter Persönlichkeiten an diesem Kongreß begünstigen. Der Bundesrat antwortete, er sei nicht im Falle, sich in offizieller Weise vertreten zu lassen, es bleibe aber immerhin denjenigen Persönlichkeiten, welche von der Gesandtschaft genannt worden, unbenommen, am Kongreß teilzunehmen, wie denn auch die Herren Dr. Moser, Mathematiker des Industriedepartements,

und Durrer, Adjunkt des eidgenössischen statistischen Bureaus, auf Anregung des genannten Departements Referate für den Kongreß übernehmen und in seinem Auftrag an ihm als Berichterstatter sich beteiligten.

## VI. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

### 1. Subventionen an Berufsbildungsanstalten.

Nach den einzelnen Kategorien der subventionierten Anstalten ergibt sich folgende Zuteilung der Bundesbeiträge für 1894:

| Anstalten.                                                                                                                                                                     | Anzahl. | Bundes-<br>beiträge.<br>Fr. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------|
| a. Techniken in Winterthur, Burgdorf, Biel (mit Uhrenmacherschule) . . . . .                                                                                                   | 3       | 86,485                      |
| b. Allgemeine Gewerbeschule Basel . . . . .                                                                                                                                    | 1       | 25,900                      |
| c. Kunstgewerbeschulen in Zürich (mit Gewerbemuseum und Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung), Bern, Luzern, St. Gallen (mit Industrie- und Gewerbemuseum), Chaux-de-Fonds, Genf | 6       | 81,840                      |
| d. Handwerkerschulen, gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen (in 23 Kantonen) .                                                                                       | 139     | 117,717                     |
| e. Webschulen in Zürich IV und Wattwyl .                                                                                                                                       | 2       | 10,000                      |
| f. Uhrenmacher- und Mechaniker-Schulen in St. Immer, Pruntrut, Solothurn, Chaux-de-Fonds, Couvet, Fleurier, Locle, Neuenburg, Genf . . . . .                                   | 10      | 58,766                      |
| g. Lehrwerkstätten für Metallarbeiter (Winterthur), Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter (Bern), Korbflechter, Cartonnage, Steinhauer (Freiburg) . . . . .                   | 4       | 29,225                      |
| h. Schnitzlerschule in Brienz . . . . .                                                                                                                                        | 1       | 2,500                       |
| i. Fachschulen für weibliche Handarbeit in Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Herisau, Chur, Chaux-de-Fonds . . . . .                                                            | 7       | 12,800                      |
| k. Gewerbemuseen und Lehrmittelsammlungen in Zürich, Winterthur, Bern, Freiburg, Basel, Chur, Aarau, Lausanne, Genf . . . . .                                                  | 12      | 45,166                      |
| Zusammen                                                                                                                                                                       | 185     | 470,399                     |

Die genauen Ausweise über jede einzelne subventionierte Anstalt sind auf dem Departement einzusehen, da deren Wiedergabe hier wohl zu weit führen würde.

Da die Zahlen für 1893 im letztjährigen Geschäftsbericht nur unvollständig geboten werden konnten, rekapitulieren wir folgende ergänzte Tabelle, welche die Wirkungen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 in den ersten zehn Jahren seines Bestehens veranschaulicht:

| Jahr.         | Zahl der subventionierten Bildungsanstalten. | Gesamtausgaben derselben. | Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Privaten etc. | Bundesbeiträge. |
|---------------|----------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------|-----------------|
|               |                                              | Fr.                       | Fr.                                             | Fr.             |
| 1884          | 43                                           | 438,234. 65               | 304,674. 65                                     | 42,609. 88      |
| 1885          | 86                                           | 811,872. 16               | 517,895. 38                                     | 151,940. 22     |
| 1886          | 98                                           | 958,569. 70               | 594,045. 64                                     | 200,375. 25     |
| 1887          | 110                                          | 1,024,462. 84             | 636,751. 62                                     | 219,044. 68     |
| 1888          | 118                                          | 1,202,512. 29             | 724,824. 01                                     | 284,257. 75     |
| 1889          | 125                                          | 1,390,702. 29             | 814,696. 77                                     | 321,364. —      |
| 1890          | 132                                          | 1,399,986. 67             | 773,614. 30                                     | 341,542. 25     |
| 1891          | 139                                          | 1,522,431. 10             | 851,567. 67                                     | 363,757. —      |
| 1892          | 156                                          | 1,750,021. 99             | 954,299. 70                                     | 403,771. —      |
| 1893          | 177                                          | 1,764,069. 52             | 981,137. 12                                     | 447,476. —      |
| 1884 bis 1893 |                                              | 12,262,863. 21            | 7,153,506. 86                                   | 2,776,138. 03   |

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, nicht speciell angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Schülerarbeiten etc.).

Das Departement nahm in einem seiner Kreisschreiben an die Kantonsregierungen Veranlassung, folgende Mahnung ergehen zu lassen:

„Der Bundesrat war vor nicht langem im Falle, bezüglich eines schweren Unfalles, der in einer Kunstgewerbeschule einen

Lehrling traf, zu entscheiden, daß die Bundesgesetzgebung betreffend die Haftpflicht auf die gewerblichen und industriellen Fachschulen nicht anwendbar sei (s. Geschäftsbericht für das Jahr 1893, Bundesbl. 1894, I, 415). Um so mehr ist es aber ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, für die jenen Schulen anvertrauten jungen Leute, welche Unfallgefahren ausgesetzt sind, von der Schule aus freiwillig vorzusorgen. Es geschieht dies wohl am zweckmäßigsten durch Versicherung gegen Unfall, und wir möchten Sie dringend ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß diese Maßnahme, die unseres Wissens da und dort schon getroffen worden ist, allgemein durchgeführt werde.“ (5. November.)

Wir verweisen ferner auf die Verordnung und das Reglement vom 21. Mai „betreffend die Beschickung der schweizerischen Landesausstellung in Genf im Jahr 1896 durch die vom Bundesubventionierten gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten“ (Bundesbl. II, 890 und 893), welche das Departement im Einverständnis mit dem Centralkomitee in Genf erließ und den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 12. Juni zum Vollzug mitteilte. Ferner wurden durch Verfügung vom 29. Dezember auch diejenigen Bildungsanstalten, welche sich zum erstenmal für 1895, beziehungsweise 1894/95 um Bundessubvention bewarben, zur Beschickung der Landesausstellung verhalten.

Gemäß Art. 7 der erwähnten Verordnung soll eine Beurteilung der Leistungen der ausstellenden Anstalten durch ein Preisgericht und eine Prämiiierung derselben nicht stattfinden. Demzufolge wurde das Centralkomitee der Landesausstellung ersucht, bei der schweizerischen Kommission zu beantragen, daß die entgegenstehende Bestimmung (§ 11) des allgemeinen Programmes für die ganze Gruppe 18 mit Einschluß aller ihrer Unterabteilungen aufgehoben werde.

Die in Art. 6 der Verordnung vorgesehene Specialkommission bestellte das Departement wie folgt:

Herr Dr. Franz Kaufmann, Sekretär des schweizerischen Industriedepartements in Bern, als Vertreter des letztern.

Herr Nationalrat Ch. E. Tissot in Locle, Obmann der Gruppe I der eidgenössischen Experten für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen.

Herr Architekt E. Jung in Winterthur, Obmann der Experten-Gruppe II.

Herr Prof. H. Bendel in Schaffhausen, Obmann der Expertengruppe III.

Herr W. Krebs, Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, als Vertreter des letztern.

Herr Alfred Frey, I. Sekretär des Handels- und Industrievereins in Zürich, als Vertreter des letztern.

Herr Ed. Boos-Jegher, Präsident des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in Zürich, als Vertreter des letztern.

Zum Präsidenten der Kommission wurde ernannt Herr Prof. H. Bendel in Schaffhausen.

Folgende Stelle aus dem Kreisschreiben des Departements an die Kantonsregierungen vom 12. Juni sei hier noch angeführt:

„Wenn auch seit den letzten Ausstellungen im Gebiet des erwähnten Bildungswesens (Zürich, gewerbliche Fortbildungsschulen, 1890; Basel, Fachschulen, 1892) eine verhältnismäßig kurze Zeit verflossen ist, betrachteten wir es doch als eine Pflicht aller beteiligten Anstalten, an der Landesausstellung des Jahres 1896 nicht zu fehlen, da sie dazu berufen ist, unser ganzes Kulturleben, von welchem die gewerbliche Berufsbildung ja ein wichtiger Faktor ist, zur Darstellung zu bringen. Wir erwarten denn auch zuversichtlich, daß man unserm Ruf allseitig gern Folge leisten werde. Nach 1896 wird, hoffen wir, eine längere Periode ruhigerer Entwicklung eintreten.“

Mit Eingabe vom 18. Juni stellte der Vorstand des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller die Anfrage, ob gewerbliche Fabrikschulen ebenfalls der Bundessubvention teilhaftig würden. Das Departement konnte sich auf Grund eigener Bedenken, sowie eines Gutachtens der Expertengruppe III nicht entschließen, zur Zeit eine zusagende Antwort zu geben, und sprach den Petenten den Wunsch aus, sie möchten eine Lösung zunächst in organischem Anschluß an die bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen suchen. (2. Oktober.)

Das im letzten Geschäftsbericht erwähnte Traktandum: „Berufslehre beim Meister“, gelangte noch nicht zum Abschluß. Eine dasselbe behandelnde Eingabe ging ein seitens des Herrn Ed. Strebel, Schreinermeister in Aarau, datiert vom November 1893.

Die dem Departement zur Verfügung stehenden Berichte der schweizerischen Delegierten über die Weltausstellung in Chicago wurden unter die gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten verteilt.

Schließlich verweisen wir auf den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, vom 23. November (Bundesbl. IV, 229),

„betreffend die Unterstützung von Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten- und Krankenwärterkursen durch den Bund (Postulat vom 28. März 1893)“.

## 2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

| Kantone.                 | Für Besuch von Schulen. |         | Für Studienreisen. |         | VIII. Instruktionkurs am Technikum Winterthur. |         | X. Lehrerbildungskurs für Handarbeit in Lausanne. |         | Gesamtbeträge. |
|--------------------------|-------------------------|---------|--------------------|---------|------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------|---------|----------------|
|                          | Stipendiaten.           | Betrag. | Stipendiaten.      | Betrag. | Stipendiaten.                                  | Betrag. | Stipendiaten.                                     | Betrag. |                |
|                          |                         | Fr.     |                    | Fr.     |                                                | Fr.     |                                                   | Fr.     | Fr.            |
| Zürich . . . . .         | 4                       | 2200    | —                  | —       | —                                              | —       | 24                                                | 1,560   | 3,760          |
| Bern . . . . .           | 4                       | 1200    | 2                  | 500     | 1                                              | 200     | 5                                                 | 380     | 2,280          |
| Luzern . . . . .         | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 2                                                 | 200     | 200            |
| Uri . . . . .            | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | —                                                 | —       | —              |
| Schwyz . . . . .         | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | —                                                 | —       | —              |
| Obwalden . . . . .       | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | —                                                 | —       | —              |
| Nidwalden . . . . .      | —                       | —       | —                  | —       | 1                                              | 100     | —                                                 | —       | 100            |
| Glarus . . . . .         | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 2                                                 | 200     | 200            |
| Zug . . . . .            | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | —                                                 | —       | —              |
| Freiburg . . . . .       | —                       | —       | 1                  | 750     | —                                              | —       | 1                                                 | 100     | 850            |
| Solothurn . . . . .      | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 4                                                 | 400     | 400            |
| Basel-Stadt . . . . .    | 1                       | 300     | —                  | —       | —                                              | —       | 5                                                 | 500     | 800            |
| Basel-Land . . . . .     | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 3                                                 | 300     | 300            |
| Schaffhausen . . . . .   | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 3                                                 | 360     | 360            |
| Appenzell A.-Rh. . . . . | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | —                                                 | —       | —              |
| Appenzell I.-Rh. . . . . | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | —                                                 | —       | —              |
| St. Gallen . . . . .     | 3                       | 1000    | —                  | —       | —                                              | —       | 4                                                 | 400     | 1,400          |
| Graubünden . . . . .     | 1                       | 200     | —                  | —       | —                                              | —       | 5                                                 | 450     | 650            |
| Aargau . . . . .         | 2                       | 500     | —                  | —       | —                                              | —       | 2                                                 | 160     | 660            |
| Thurgau . . . . .        | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 3                                                 | 300     | 300            |
| Tessin . . . . .         | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 2                                                 | 400     | 400            |
| Waadt . . . . .          | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 28                                                | 4,800   | 4,800          |
| Wallis . . . . .         | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 1                                                 | 100     | 100            |
| Neuenburg . . . . .      | 2                       | 1175    | —                  | —       | —                                              | —       | 32                                                | 3,200   | 4,375          |
| Genf . . . . .           | —                       | —       | —                  | —       | —                                              | —       | 2                                                 | 160     | 160            |
| Zusammen                 | 17                      | 6575    | 3                  | 1250    | 2                                              | 300     | 128                                               | 13,970  | 22,095         |

In der beim Kanton Waadt figurierenden Summe von Fr. 4800 ist ein außerordentlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 inbegriffen, der zur Deckung des Deficits des 10. schweizerischen Lehrerbildungskurses für Knabenarbeitsunterricht (Lausanne, 15. Juli—12. August) unter der Bedingung bewilligt wurde, daß der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben die Frage der Reorganisation der Lehrerkurse und der Beteiligung des Bundes seiner Prüfung unterziehe (7. Dezember).

Im Zusammenhang mit vorstehendem mag hier erwähnt werden, daß die Bildungskommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Bewilligung einer Bundessubvention zu gunsten einer Preisausschreibung nachsuchte, deren Thema lautete: „Wie ist der Handarbeitsunterricht für beide Geschlechter auf der Elementarstufe (1.—3. Schuljahr) als allgemein bildender und erzieherischer Faktor in die Volksschule einzuführen und in stofflicher und methodischer Hinsicht zu gestalten?“ Das Departement lehnte dieses Begehren ab, indem aus diesem Wortlaut ohne weiteres hervorgehe, daß es sich um eine Frage handle, die in das Gebiet der Volksschule, keineswegs in dasjenige des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 falle; letzterer schließe aber in Art. 1, Abs. 2, jede Subventionierung des Bundes zu Zwecken der „allgemeinen Bildung“ ausdrücklich aus, und das Departement habe sich an diese Direktive allein zu halten, indem ihm andere Kredite, welche das Gesuch zu berücksichtigen erlauben würden, nicht zu Gebote stehen; außerdem zwingt die finanzielle Lage des Bundes gegenwärtig zu großer Zurückhaltung (15. Mai).

Fünf Stipendiumgesuche wurden auf Grund der bestehenden Vorschriften und des Kreisschreibens vom 1. August/15. September 1893 (s. letztjähriger Geschäftsbericht) abgewiesen. Dieses Kreisschreiben bedingt überhaupt ein strengeres Verfahren, welches sich in der Verminderung der Ausgaben für Stipendien kund gibt.

### 3. Anderweitige Subventionen

erhielten:

|                                                                                                                                           |          |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------|
| a. Die Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwyl (Fr. 400) und Pruntrut (Fr. 350) . . . | Fr.      | 750     |
| b. Die Regierung des Kantons Luzern für den Fachkurs der Schuhmachergewerkschaft Luzern (14. Januar bis ?, 18 Teilnehmer) . . .           | „        | 80      |
|                                                                                                                                           | Übertrag | Fr. 830 |

|    |                                                                                                                                                          |     |               |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------|
|    | Übertrag                                                                                                                                                 | Fr. | 830           |
| c. | Die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. für den Handstickereikurs in Appenzell (2. April bis 2. Juni, 23 Teilnehmerinnen)                             | "   | 250           |
| d. | Die Regierung des Kantons Aargau für den Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Zofingen (29. Januar bis 21. Februar, 24 Teilnehmer)                     | "   | 100           |
| e. | Der schweizerische Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen im Jahre 1894 (cirka 1200 in 33 Kreisen geprüfte Lehrlinge; Gesamtausgaben Fr. 19,946. 59) | "   | 8,000         |
| f. | Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein für Haushaltungs- und Diensthottenschulen                                                                  | "   | 2,000         |
| g. | Der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben zu Anschaffungen, Publikationen, methodologischen Arbeiten                | "   | 1,000         |
| h. | Die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“ für 1894                                                                                | "   | 1,500         |
| i. | Der „gewerbliche Fortbildungsschüler“                                                                                                                    | "   | 1,000         |
|    | Total                                                                                                                                                    | Fr. | <u>14,680</u> |

Im Berichtsjahr wurden noch einigen Fachkursen, die im Winter 1894/95 stattfinden, Bundesbeiträge zugesichert; da sie jedoch grundsätzlich erst zur Auszahlung gelangen, wenn die Kurse beendet sind und uns die Berichte über deren Verlauf und die Betriebsrechnungen vorliegen, werden sie erst im nächsten Bericht zu erwähnen sein.

Abgelehnt wurde vom Departement auf Grund eines Gutachtens der Obmänner der Expertengruppen II (Kunstgewerbe) und III (gewerbliches Fortbildungsschulwesen) die Subventionierung eines geplanten Vorlagenwerkes, indem es beifügte, „daß wir überhaupt und prinzipiell nicht geneigt sind, Vorlagenwerke finanziell zu unterstützen, da dies zu bedeutenden Konsequenzen führen und jenen zudem einen offiziellen Charakter geben würde, wofür wir die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen“ (29. Mai).

#### 4. Inspektion.

Die 11 Experten, welche die regelmäßige Inspektion der subventionierten 185 Anstalten vorzunehmen hatten, wurden auf weitere 3 Jahre in ihrem Amt bestätigt (die Namen finden sich im Staatskalender). An die Stelle des aus Gesundheits- und Geschäftsrück-sichten leider zurücktretenden Herrn alt-Nationalrat Bühler-Honegger in Rapperswyl konnte Herr Ständerat Emil Schubiger in Uznach als Mitglied der Expertenkommission gewonnen werden.

Eine allgemeine Expertenkonferenz behufs Erledigung einer Reihe wichtiger Fragen fand unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers am 8./9. Mai in Lugano statt; mit ihr wurde der Besuch einiger subventionierter tessinischer Zeichnungsschulen verbunden.

Eine Studienreise nach Norddeutschland und Dänemark unternahm im Auftrag des Departements Herr Direktor L. Meyer-Zschokke, eidgenössischer Experte in Aarau. Der Bericht langte im vergangenen Jahre nicht mehr ein. Dagegen wurde der Reisebericht des Herrn Prof. H. Bendel (s. letztjährigen Geschäftsbericht) unter dem Titel „Studien auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens in Österreich und Sachsen“ gedruckt und den Kantonsregierungen, allen subventionierten Anstalten und einigen interessierten gewerblichen Vereinen zugestellt. Eine in diesem Bericht enthaltene Anregung, die interessanten Lehrgänge der allgemeinen Handwerker-schule in Linz erhältlich zu machen und für unser gewerbliches Schulwesen zu verwerten, wird zufolge freundlichen Entgegenkommens des österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht zur Verwirklichung gelangen.

#### VII. Ausstellungen im Inlande.

Um das gegenseitige Verhältnis der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern (1895) und der landwirtschaftlichen Abteilung der schweizerischen Landesausstellung in Genf (1896) zu besprechen und einer Regelung entgegenzuführen, fanden unter Leitung des Industriedepartements in Bern am 29. Januar und 21. Februar zwischen den beteiligten Komitees Konferenzen statt. Das weitere, sowie einige andere Punkte ergeben sich aus folgendem Schreiben, das der Bundesrat am 30. März an die Kommissionen der Räte betreffend das Traktandum Landesausstellung richtete:

„I. Mit Schreiben vom 7. März übermittelt das Centralkomitee der Landesausstellung in Genf dem Bundesrat einen Beschluß der schweizerischen Ausstellungskommission vom 7. März, lautend:

„Die hohen Bundesbehörden zu ersuchen, die von der Eidgenossenschaft zu gewährende Subvention um Fr. 100,000 zu erhöhen und also einen Gesamtbeitrag à fonds perdu von einer Million Franken zu gewähren“,

und stellt das Gesuch um Unterstützung dieses Begehrens.

Um die im Jahr 1895 in Bern stattfindende schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung nicht zu beeinträchtigen, haben nämlich die leitenden Organe der Landesausstellung (Genf 1896) in anerkennenswerter Weise darauf verzichtet, an letzterer eine allgemeine zeitweilige Ausstellung von Rindvieh zu veranstalten, und sich darauf beschränkt, eine permanente Ausstellung einer kleinern Anzahl von ausgesuchten Tieren der schweizerischen Vieharten in Aussicht zu nehmen. Einerseits fällt dadurch die in der bundesrätlichen Botschaft vom 1. Dezember 1893 (Seite 12) für später in Aussicht gestellte Bestimmung der Prämiensumme für die Genfer landwirtschaftliche Abteilung in dieser Form dahin, andererseits ist aber in Berücksichtigung zu ziehen, daß

- a. dem Genfer Unternehmen für Prämiierung der übrigen landwirtschaftlichen Branchen (Pferde, Kleinvieh, Gartenbau, landwirtschaftliche Maschinen und Apparate etc.) bedeutende Kosten erwachsen;
- b. vermehrte Ausgaben für Bau und Unterhalt der als teilweiser Ersatz der allgemeinen Rindviehausstellung in Aussicht genommenen Mustermilchwirtschaft entstehen, sowie daß die sechsmonatliche Unterbringung der ausgesuchten Tiere im Verhältnis bedeutend mehr kostet, als eine bloß temporäre, wozu das Risiko wegen Unfällen und Epidemien kommt;
- c. durch Wegfall der allgemeinen Viehausstellung eine große Einbuße an Eintrittsgeldern sicher zu erwarten ist.

Im übrigen kann auf die Eingabe aus Genf selbst verwiesen werden.

Der Bundesrat ist nun der Ansicht, es sollte diesem Begehren um Erhöhung des Bundesbeitrages auf 1 Million Franken billigerweise entsprochen werden, und er empfiehlt es daher bestens, macht aber noch auf folgenden Umstand aufmerksam:

Wie an der Landesausstellung in Zürich, so soll, wie das Departement des Innern beabsichtigt, auch an derjenigen in Genf eine schweizerische Schulstatistik vorgelegt werden. Damals war ausdrücklich (Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1881) fest-

gesetzt worden, daß von der Bundessubvention von Fr. 430,000 „Fr. 30,000 für Herstellung einer schweizerischen Schulstatistik zu verwenden sind“. Der Bundesrat beantragt, diese nämliche Bedingung auch in die Bewilligung des Bundesbeitrages von Fr. 1,000,000 für die Landesausstellung in Genf aufzunehmen.

II. Herr Nationalrat H. Pestalozzi hat namens der Kommissionen beider Räte betreffend Landesausstellung mit Schreiben vom 8. März, gerichtet an das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, den Wunsch geäußert, es möchten einige Differenzen, die sich im Ausstellungsbudget vom Juni 1893 (Voranschlag der schweizerischen Ausstellungskommission) und demjenigen der bundesrätlichen Botschaft (Seite 4) vorfinden, aufgeklärt werden. Das genannte Departement hat sich zu diesem Behufe an das Centalkomitee der Ausstellung in Genf gewandt, welches mit Schreiben vom 15. März erschöpfenden Aufschluß giebt. Es darf daher wohl, um Wiederholungen hier zu umgehen, auf dieses Schreiben verwiesen werden.

III. Mit gleichem Schreiben hat Herr Nationalrat Pestalozzi Ergänzung der Akten darüber gewünscht, welche weitere Kosten der Bundesverwaltung für deren eigene Beteiligung (als Ausstellerin in einzelnen Gruppen) mutmaßlich erwachsen werden. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 9. März seine Departemente zur bezüglichen Berichterstattung eingeladen. Es ergibt sich aus letzterer folgendes Resumé der in Aussicht genommenen Summen:

Departement des Auswärtigen:

Abteilung Handel:

Handels- und Industriekarte der Schweiz . . Fr. 30,000

Departement des Innern:

Abteilung Bauwesen:

a. Wasserbau, Straßenbau, Hydrometrie etc. „ 20,000

b. Hochbauwesen . . . . . „ 5,000

Abteilung Inneres: Statistisches . . . . . „ 3,850

Militärdepartement:

Kriegskunst, Kartographie . . . . . } „ 11,300

Hygiene und Rettungswesen . . . . . }

Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:

Abteilung Industrie:

Gewerbliches Bildungswesen . . . . . } „ 43,500

Gewerbehygiene . . . . . }

Übertrag Fr. 113,650

|                                                              |          |                    |
|--------------------------------------------------------------|----------|--------------------|
|                                                              | Übertrag | Fr. 113,650        |
| Abteilung Forstwesen:                                        |          |                    |
| Wald-, Lawinen-, Holzartenkarten, Photographien etc. . . . . | n        | 7,200              |
| Post- und Eisenbahndepartement:                              |          |                    |
| Abteilung Postwesen . . . . .                                | n        | 9,000              |
| Telegraphen-Abteilung . . . . .                              | n        | 4,000              |
| Eisenbahn-Abteilung . . . . .                                | n        | 7,000              |
|                                                              | Total    | <u>Fr. 140,850</u> |

Keine oder unerhebliche Kosten für Ausstellung werden folgende Verwaltungen haben: Departement des Auswärtigen, politische Abteilung; Amt für geistiges Eigentum; Justiz- und Polizeidepartement; Zolldepartement; Landwirtschaftsdepartement; Versicherungsamt.“

Eine weitere Konferenz fand zwischen den Departementen der Industrie, des Innern und der Ausstellungsleitung am 24. März in Bern statt bezüglich Durchführung der Gruppe 17 der Ausstellung (Erziehung, Unterricht, Litteratur und Wissenschaft); demzufolge wurden einige leitende Gesichtspunkte aufgestellt und vom Centrankomitee der Landesausstellung die Verpflichtung übernommen, die für die Durchführung des Programms von Gruppe 17 erforderlichen Geldmittel (außer der für die Schulstatistik bestimmten Summe von Fr. 30,000) der allgemeinen Bundessubvention zu entnehmen, sofern letztere in der Höhe von Fr. 1,000,000 bewilligt werde.

Im übrigen verweisen wir auf den Bundesbeschluß vom 9. Juni betreffend Subventionierung der schweizerischen Landesausstellung in Genf (A. S. n. F. XIV, 263).

Für die Bildung der Gruppenkomitees suchte das Centrankomitee in Genf die Mitwirkung des berichterstattenden Departements nach, auf welche letzteres indes, ausgenommen Gruppe 18, verzichten zu sollen glaubte, da die Ernennung jener nach bestehendem Reglement dem Centrankomitee allein zusteht. (19. Februar.)

Was Gruppe 18 (Gewerbliches Bildungswesen) betrifft, so wünschte das Departement, daß in deren Komitee die 7 Mitglieder der Specialkommission, die es zur Durchführung der Ausstellung der vom Bunde subventionierten Berufsbildungsanstalten (s. unter Ziff. VI) ernannte, gewählt und im Gruppenkomitee die Mehrheit bilden würden, indem die vom Departement organisierte Ausstel-

lung weitaus den größten Teil der Gruppe 18 ausmachen wird. Das Centralkomitee kam diesem Wunsch in verdankenswerter Weise nach und ernannte zu jenen 7 von sich aus noch 6 Mitglieder.

Das Departement gab dann auch seine Einwilligung dazu, daß das gewerbliche und industrielle Bildungswesen in den Katalog der Gruppe 18 einbezogen werde, indem das Gruppenkomitee ihn einheitlich für die ganze Gruppe zu gestalten wünschte. (8. Sept.)

Auf Wunsch des Centralkomitees wurde ferner die Zusage gegeben, daß die von den Fabrikinspektoren gegründete gewerbhygienische Sammlung, aufbewahrt im eidgenössischen Polytechnikum, an der Landesausstellung figuriere. (25. September.)

### VIII. Maß und Gewicht.

Die Frage der Verbindung der Eichstätte mit dem physikalischen Institut des eidgenössischen Polytechnikums ist zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Nachdem der Schulrat eine Trennung der Arbeiten der Eichstätte befürwortet hatte, in dem Sinne, daß die fundamentalen wissenschaftlichen Arbeiten der Eichstätte dem physikalischen Institut zugewiesen würden, während die Arbeiten technischer Natur, sowie die Administration in Bern verbleiben sollten, stellte dagegen das Industriedepartement den Antrag, daß alle Arbeiten, welche sich auf das Maß- und Gewichtswesen beziehen, also auch die wissenschaftlichen Arbeiten, der eidgenössischen Eichstätte zugewiesen werden sollten, wie es bisher der Fall war. Das Departement des Innern, zur Begutachtung eingeladen, ernannte zum weitem Studium dieser Frage eine völlig unbeteiligte Expertenkommission, bestehend aus den Herren Professoren Hirsch in Neuenburg, Hagenbach-Bischoff in Basel und Henri Dufour in Lausanne, und legte derselben die sämtlichen Akten vor. Das Gutachten dieser Kommission schloß sich vollständig den Ansichten des Industriedepartementes an. Der Bundesrat beschloß daher (4. Juni), daß in die vom schweizerischen Schulrat vorgeschlagene Trennung der Arbeiten der eidgenössischen Eichstätte nicht eingetreten werden solle. Gleichzeitig beauftragte er das Departement des Innern, die nötigen Studien zur Erwerbung eines passenden Bauplatzes für ein zu erstellendes Gebäude für die Eichstätte an die Hand zu nehmen. — Unterm 5. November hat dann aber der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller das Ansuchen gestellt, es möchte eine besondere Prüfungsanstalt für technische und wissenschaftliche Zwecke in Verbindung mit dem Polytechnikum errichtet werden. Diese Eingabe wurde dem De-

partement des Innern zugestellt mit dem Ersuchen, durch den schweizerischen Schulrat ein detailliertes Programm für eine solche Anstalt ausarbeiten zu lassen, damit dasselbe den Beratungen einer aus Vertretern der beteiligten Departemente, sowie der Industrie zu ernennenden Kommission zu Grunde gelegt werden könne. Da die Errichtung einer solchen Anstalt, welche sich mit der Prüfung von Instrumenten aller Art zu befassen hätte, auch ihre Rückwirkung auf die Eichstätte haben könnte, so wurden die bereits vorläufig ausgearbeiteten Baupläne für die Eichstätte einstweilen und bis zur endgültigen Beschlußfassung über alle diese Fragen noch zurückgelegt.

Dies hat zur Folge, daß auch die Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht noch nicht abgeschlossen werden kann. Die Frage der Revision der Eichvorschriften ist überdies im Laufe des letzten Jahres im Schoße des schweizerischen Wirtvereins zur Sprache gekommen. Vom Präsidium des Vereins ist der Direktion der Eichstätte mitgeteilt worden, daß die in Beziehung auf die Verordnung zu stellenden Wünsche in den einzelnen Sektionen, welchen zu diesem Zweck vom Vorstand ein Fragenschema übermittelt wurde, beraten und dem Vorstand bis Ende des Berichtsjahres eingesandt werden sollen. Die Resultate dieser Beratungen sind uns noch nicht bekannt gegeben worden und müssen abgewartet werden, damit nicht eventuell sofort wieder an den neuen Vorschriften Abänderungen gemacht werden müßten.

Im abgelaufenen Jahr sind 16 Fälle von Einfuhr von im Ausland mit Eichzeichen versehenen Glasgefäßen zu unserer Kenntnis gelangt. Wenn auch die Anzahl der Fälle wieder etwas zugenommen hat, so betrifft es dafür meist Sendungen von geringerer Bedeutung. Mehrere der Sendungen enthielten Gefäße, welche nicht zum öffentlichen, sondern nur zum Privatgebrauch bestimmt waren und daher den Adressaten ohne weiteres zugestellt werden konnten. Nachdem auch eine Konferenz der bedeutenderen schweizerischen Glashandlungen sich mit der im letzten Geschäftsbericht erwähnten, im Schoße der nationalrätlichen Kommission zur Beratung des neuen Zollgesetzes gemachten Anregung, derartige Sendungen an der Grenze einfach zurückzuweisen, nicht hatte befreunden können und mit dem Industriedepartement in einer solchen Maßregel eine direkte und unter Umständen empfindliche Schädigung der Adressaten erblickt hatte, konnte sich das genannte Departement nicht dazu entschließen, in der Behandlung solcher Waren ein anderes als das bisherige Verfahren einzuschlagen. Es gieng dies wohl um so weniger an, als in mehreren Sendungen des letzten Jahres geeichte Glasgefäße mit andern Waren zusammen verpackt gewesen waren.

Inspektionen wurden abgehalten in den Kantonen Baselstadt, Baselland und Schaffhausen. Im erstgenannten Kanton ist die Ordnung im Maß- und Gewichtswesen eine gute. Dagegen mußte in den beiden andern Kantonen gerügt werden, daß die von den Eichmeistern alle 3 Jahre abzuhaltende Nachschau bisher nicht so ausgeübt wurde, wie es hätte sein sollen. Es bezieht sich dies sowohl auf die im Verkehr befindlichen Wagen, als besonders auf die Gewichte. Die Gewichte wurden nämlich nicht alle auf der Wage geprüft, und so kam es, daß durch unsern Inspektor in beiden Kantonen und in allen Eichbezirken sehr viele Gewichte als, teilweise bedeutend, zu leicht gefunden wurden. Die Kantonsregierungen wurden auf diese Übelstände aufmerksam gemacht und eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Inspektionen durch die Eichmeister mit größerer Aufmerksamkeit gemacht würden.

Wie seit einer Reihe von Jahren wurden auch im Frühjahr und Herbst 1894 zwei Eichmeisterkurse abgehalten. An denselben nahmen 3 neu gewählte Eichmeister aus den Kantonen Baselland, St. Gallen und Thurgau teil, darunter waren 2 Schlosser und 1 Spengler.

An weitem Arbeiten der Eichstätte sind, außer einigen Probestandliefungen und den alljährlich zu wiederholten Malen stattfindenden Vergleichen der Präzisionsmiren des eidgenössischen topographischen Bureaus, zu erwähnen verschiedene Untersuchungen von Kubizierapparaten für die Eichung von Gasmessern, sowie neuer Wagen, welche durch Fabrikanten eingesandt worden waren. Außerdem wurden zur Prüfung eingesandt: 1 Stahlmeßband von 5 m. Länge, 1 Kalibermaßstab, 1 Facettenmaßstab aus Messing von  $\frac{1}{2}$  m. Länge mit durchgehender Millimeterteilung und ein Kilogramm aus Messing. 34 Alkoholometer wurden zur Untersuchung eingesandt, von denen 27 geeicht werden konnten.

---

## II. Abteilung.

### Landwirtschaft.

---

#### I. Einleitung.

Das Landwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209) ist am 20. April 1894 in Kraft getreten, und es ist zu demselben unterm 10. Juli 1894 eine Vollziehungsverordnung erlassen worden (A. S. n. F. XIV, 287).

## II. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

### 1. Stipendien.

Es gelangten neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen zur Auszahlung:

|                                                                                            |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a. sechs Stipendien für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker im Betrage von . . . . . | Fr. 1475              |
| b. sechs Reisestipendien im Betrage von . . . . .                                          | „ 1700                |
|                                                                                            | <u>Total Fr. 3175</u> |
|                                                                                            | (1893: Fr. 2800)      |

Im Zeitraum 1885—1894 sind ausgerichtet worden:

|                                                   |                         |
|---------------------------------------------------|-------------------------|
| 26 Stipendien für Landwirtschaftslehrer . . . . . | Fr. 20,450              |
| 4 Stipendien für Kulturtechniker . . . . .        | „ 3,400                 |
| 46 Reisestipendien . . . . .                      | „ 12,250                |
|                                                   | <u>Total Fr. 36,100</u> |

### 2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die Auslagen, welche die Kantone für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben, sind denselben wie bisher zur Hälfte vergütet worden.

Die Beträge sind folgende:

| Anstalten.                            | Kantonale Auslagen. |                    |                               | Bundes-<br>beitrag.<br>Fr. |
|---------------------------------------|---------------------|--------------------|-------------------------------|----------------------------|
|                                       | Lehrkräfte.<br>Fr.  | Lehrmittel.<br>Fr. | Total.<br>Fr.                 |                            |
| 1. Zürich, Schule Strickhof. . . . .  | 20,370. —           | 1,017. 89          | 21,387. 89                    | 10,693. 94                 |
| 2. Bern, Schule Rütli. . . . .        | 18,686. 95          | 1,178. 49          | 19,865. 44                    | 9,932. 72                  |
| 3. Wallis, Schule Ecône. . . . .      | 12,300. —           | 456. 30            | 12,756. 30                    | 6,378. 15                  |
| 4. Neuenburg, Schule Cernier. . . . . | 27,555. —           | 1,741. 32          | 29,296. 32                    | 14,648. 16                 |
|                                       |                     |                    | <u>Gesamttotal 83,305. 95</u> | <u>41,652. 97</u>          |
|                                       |                     |                    | (1893: 80,696. 16             | 40,348. 08)                |

Die Frequenz der Anstalten ist ziemlich die bisherige geblieben.

Es zählten

|                     |            |
|---------------------|------------|
| Strickhof . . . . . | 52 Schüler |
| Rütli . . . . .     | 33 „       |
| Ecône . . . . .     | 12 „       |
| Cernier . . . . .   | 28 „       |

Zusammen 125 Schüler  
(1893: 121 Schüler)

### 3. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Bei diesen Anstalten beteiligt sich der Bund bekanntlich in gleicher Weise wie bei den Ackerbauschulen. Die Auslagen der Kantone und die Bundesbeiträge erreichten folgende Summen:

| Anstalten.                      | Kantonale Auslagen. |             |            | Bundesbeitrag. |
|---------------------------------|---------------------|-------------|------------|----------------|
|                                 | Lehrkräfte.         | Lehrmittel. | Total.     |                |
|                                 | Fr.                 | Fr.         | Fr.        |                |
| 1. Luzern, Schule Sursee . .    | 5,553. 20           | 787. 32     | 6,340. 52  | 3,170. 26      |
| 2. Freiburg, Schule Péroilles . | 5,971. —            | 770. 48     | 6,741. 48  | 3,370. 74      |
| 3. Aargau, Schule Brugg . .     | 8,373. 50           | 2,249. 04   | 10,622. 54 | 5,311. 27      |
| 4. Waadt, Schule Lausanne .     | 13,590. 20          | 2,220. 75   | 15,810. 95 | 7,905. 47      |
|                                 |                     | Zusammen    | 39,515. 49 | 19,757. 74     |
|                                 |                     | (1893:)     | 38,450. 08 | 19,225. 04)    |

Der Besuch dieser Winterschulen nimmt — mit einziger Ausnahme derjenigen in Freiburg — fortwährend zu. Die Schülerzahl betrug

|                      |      |
|----------------------|------|
| in Sursee . . . . .  | 43   |
| „ Freiburg . . . . . | 11   |
| „ Brugg . . . . .    | 64   |
| „ Lausanne . . . . . | 42   |
| Zusammen             | 160  |
| (1893:)              | 134) |

Die Winterschule in Chur, für welche ein Kredit von Fr. 3000 verlangt und bewilligt wurde, kam nicht zu stande.

### 4. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Im Gange dieser Anstalt ist eine Änderung nicht eingetreten. An die Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel (Fr. 20,801) wurde ein Beitrag von der Hälfte derselben, also von Fr. 10,400. 50, verabfolgt. Die Anstalt zählte im Berichtsjahre 38 Schüler.

### 5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Der Umfang, in welchem der hierfür von Ihnen bewilligte Kredit, aus dem bekanntlich auch Beiträge für Käse- und Stalluntersuchungen, sowie für Alpinspektionen verabfolgt werden, zur Verwendung gelangte, ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

| Kanton.                | Anzahl der |        |                                          |                            | Kantonale<br>Auslagen<br>(Lehrkräfte<br>und<br>Lehrmittel). | Bundes-<br>beitrag. |
|------------------------|------------|--------|------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------|
|                        | Vorträge.  | Kurse. | Käserei- u.<br>Stallunter-<br>suchungen. | Alp-<br>inspek-<br>tionen. |                                                             |                     |
|                        |            |        |                                          |                            | Fr.                                                         | Fr.                 |
| 1. Zürich . . . .      | 76         | 22     | 5                                        | —                          | 3,823. 20                                                   | 1,911. 60           |
| 2. Bern . . . .        | 177        | 10     | 6                                        | —                          | 4,274. 90                                                   | 2,137. 45           |
| 3. Luzern . . . .      | 6          | 7      | 13                                       | —                          | 1,082. 40                                                   | 541. 20             |
| 4. Schwyz . . . .      | 4          | 2      | —                                        | —                          | 322. 85                                                     | 161. 42             |
| 5. Obwalden . . . .    | 5          | —      | —                                        | —                          | 100. —                                                      | 50. —               |
| 6. Nidwalden . . . .   | 11         | —      | —                                        | —                          | 120. 30                                                     | 60. 15              |
| 7. Freiburg . . . .    | 21         | —      | 11                                       | —                          | 390. 70                                                     | 195. 35             |
| 8. Appenzell A.-Rh.    | —          | 1      | —                                        | —                          | 160. 95                                                     | 80. 45              |
| 9. Appenzell I.-Rh.    | —          | 2      | —                                        | —                          | 363. 10                                                     | 181. 55             |
| 10. St. Gallen . . . . | —          | 11     | 41                                       | 37                         | 3,099. 25                                                   | 1,549. 62           |
| 11. Graubünden . . . . | 28         | 9      | —                                        | —                          | 2,716. 55                                                   | 1,358. 27           |
| 12. Aargau . . . .     | 155        | 23     | —                                        | —                          | 6,138. 50                                                   | 3,069. 24           |
| 13. Thurgau . . . .    | 18         | —      | ?                                        | —                          | 954. 64                                                     | 597. 42             |
| 14. Tessin . . . .     | 47         | —      | —                                        | 65                         | 1,510. 25                                                   | 755. 12             |
| 15. Waadt . . . .      | 81         | 2      | 8                                        | 3                          | 3,203. —                                                    | 1,601. 50           |
| 16. Wallis . . . .     | 33         | 1      | —                                        | —                          | 1,139. 90                                                   | 569. 95             |
| 17. Genf . . . .       | 376        | —      | —                                        | —                          | 5,898. —                                                    | 2,949. —            |
| Total                  | 1038       | 90     | 84                                       | 105                        | 35,298. 49                                                  | 17,769. 29          |
| (1893:                 | 884        | 108    | —                                        | —                          | 37,456. 40                                                  | 18,728. 18          |

## 6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Die kantonalen Auslagen und die an dieselben verabfolgten Bundesbeiträge belaufen sich pro 1894 auf folgende Beträge:

| Anstalten.            | Kantonale Auslagen. |             |                |            | Bundes-<br>beitrag. |
|-----------------------|---------------------|-------------|----------------|------------|---------------------|
|                       | Lehrkräfte.         | Lehrmittel. | Versuchswesen. | Total.     |                     |
|                       | Fr.                 | Fr.         | Fr.            | Fr.        |                     |
| 1. Wädensweil . . . . | 23,490. 50          | 968. 10     | 8,659. 84      | 33,118. 44 | 16,000. —           |
| 2. Lausanne-Vevay     | 4,661. —            | 467. 60     | 24,801. 80     | 29,930. 40 | 14,965. 20          |
| 3. Auvornier . . . .  | 9,804. 70           | 114. —      | 20,624. 55     | 30,543. 25 | 15,271. 62          |
| Total                 |                     |             |                | 93,592. 09 | 46,236. 82          |
| (1893:                |                     |             |                | 91,713. 04 | 45,587. 65)         |

Außerdem wurde der Anstalt in Auvornier an die Kosten pro 1893 ein Bundesbeitrag von Fr. 7273. 30 verabfolgt (siehe Budgetbotschaft pro 1894, Bundesbl. 1893, IV, 773).

Über die Thätigkeit dieser Anstalten liegen Berichte bei den Akten. Wir entnehmen denselben folgende Angaben:

*1. Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.*

Ein Bericht über diese Anstalt ist uns bis zur Drucklegung unseres Geschäftsberichtes nicht zugekommen.

*2. Weinbauversuchsstation und -schule Lausanne-Vevey.*

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus nehmen die Thätigkeit der Station immer mehr in Anspruch, wodurch andere Arbeiten in den Hintergrund gedrängt werden.

Die Versuche mit amerikanischen Reben wurden fortgesetzt, neue Versuchsfelder in Epresses, Vevey und Annecy, sowie eine Rebschule in Novalles angelegt und eine Reihe bereits früher in Angriff genommener Arbeiten weiter verfolgt.

Die Wein- und Obstbauschule in Vevey war im zweiten Jahre ihres Bestehens von 7 Schülern besucht (1893: 5 Schüler). Der Kurs dauerte vom 22. Februar bis zum 1. Dezember 1894.

*3. Weinbauversuchsstation und -schule in Auvernier.*

Von französischen Pfropfern und den Zöglingen der Weinbauschule sind 240,000 Stecklinge für die Rebschulen gepfropft worden. Die Anzahl der Versuchspartzen ist die gleiche geblieben.

Die Weinbauschule in Auvernier zählte 14 Schüler (1893: 13 Schüler).

Über die Zusammensetzung des Lehrpersonals dieser wie der übrigen Schulen geben die Akten Auskunft, denen auch die Schulprogramme beigelegt sind.

**7. Landwirtschaftliches Versuchswesen.**

*1. Schweizerische Samenkontrollstation.*

Die Station verwendete den Kredit von Fr. 5000, den Sie ihr pro 1894 bewilligt haben, wie folgt:

|                                                        | Fr.      |
|--------------------------------------------------------|----------|
| 1. Für Versuchsfelder . . . . .                        | 2964. 50 |
| 2. „ Neubearbeitung des II. Teiles des Futterbauwerkes | 1010. —  |
| 3. „ Wiesenuntersuchungen . . . . .                    | 795. 65  |
| 4. „ chemische Untersuchungen . . . . .                | 168. —   |
| 5. „ Pflanzensammlungen . . . . .                      | 61. 85   |
|                                                        | <hr/>    |
| Total                                                  | 5000. —  |

Das Versuchsfeld in Wollishofen wurde erweitert und umfaßt nunmehr 21 je eine Are große Parzellen. Die Station bezeichnet eine noch weitere Ausdehnung als wünschenswert; jedoch müßte in diesem Falle das Versuchsfeld in größere Entfernung von der Stadt verlegt werden. Die von der Fachpresse hie und da empfohlenen Futterpflanzen Sachalin-Knöterich (*Polygonum sachalinense*) und Waldplatterbse (*Lathyrus silvestris* Wagneri) haben sich auf dem Versuchsfelde durchaus nicht bewährt.

In den Versuchsfeldern bei der Sternwarte Zürich und auf der Fürstenalp sind keine Veränderungen vorgekommen.

Der II. Teil des Futterbauwerkes ist seit längerer Zeit vergriffen, weshalb eine Neuauflage notwendig erschien, der ein größtenteils umgearbeiteter Text zu Grunde gelegt wurde.

Die Wiesenuntersuchungen der Station erstreckten sich im Berichtsjahre vorzugsweise auf Streuwiesen, als Vorarbeit für den IV. Teil des Futterbauwerkes.

## *2. Beiträge für anderweitige Versuche.*

a. Für die Untersuchungen der Herren Professoren Heß und Dr. Guillebeau in Bern, sowie für im Laboratorium des bernischen Kantonschemikers ausgeführte Arbeiten wurden Fr. 6494. 64 verausgabt.

Die Berichte über diese Arbeiten werden bekanntlich jeweilen im landwirtschaftlichen Jahrbuch veröffentlicht.

b. Für das unter der Leitung des Herrn Dr. E. von Freudenreich stehende bakteriologische Institut in Bern verausgabte der Regierungsrat des Kantons Bern Fr. 5500, an welche Auslage der seiner Zeit von Ihnen bewilligte Bundesbeitrag von Fr. 2750 ausgerichtet wurde.

### 8. Molkereischulen.

Die Auslagen der beteiligten Kantone, sowie die Beitragsleistungen des Bundes, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten, sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

| Anstalten.                      | Kantonale Auslagen. |             |            | Bundesbeitrag. |
|---------------------------------|---------------------|-------------|------------|----------------|
|                                 | Lehrkräfte.         | Lehrmittel. | Total.     |                |
|                                 | Fr.                 | Fr.         | Fr.        |                |
| 1. Bern, Rütli . . . . .        | 13,007. —           | 2402. 45    | 15,409. 45 | 7,704. 72      |
| 2. Freiburg, Péroilles . . . .  | 10,100. —           | 3568. 05    | 13,668. 05 | 6,834. 02      |
| 3. St. Gallen, Sornthal . . . . | 8,900. —            | 842. 76     | 9,742. 76  | 4,871. 38      |
| 4. Waadt, Lausanne-Moudon       | 10,715. —           | 3019. 82    | 13,734. 82 | 6,867. 41      |
|                                 |                     | Zusammen    | 52,555. 08 | 26,277. 53     |
|                                 |                     | (1893:      | 45,852. 06 | 22,926. 03)    |

Die Frequenz blieb unverändert. Es zählten

|                           |    |          |                   |
|---------------------------|----|----------|-------------------|
| Rütli . . . . .           | 17 | Schüler  |                   |
| Péroilles . . . . .       | 11 | "        |                   |
| Sornthal . . . . .        | 16 | "        | pro Halbjahrskurs |
| Lausanne-Moudou . . . . . | 5  | "        |                   |
| Zusammen                  | 49 | Schüler  |                   |
| (1893:                    | 30 | Schüler) |                   |

### III. Förderung der Tierzucht.

#### A. Hebung der Pferdezucht.

##### 1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten.

Entsprechend den von den Kantonen gemachten Bestellungen sind durch unsere Experten in der Normandie 5 Anglo-Normänner Zuchthengste angekauft worden. Zwei derselben wurden vom Kanton Bern auf feste Rechnung übernommen, währenddem die andern drei dem eidgenössischen Hengstendepot einverleibt wurden. Der Ankaufspreis der Tiere betrug Fr. 35,850 oder per Stück Fr. 7170. Die Kosten des Transports, des Unterhalts und der Wartung der Pferde bis zur Abgabe an die Übernehmer beziffern sich auf Fr. 1319. 49 oder per Hengst auf Fr. 263. 90. Der Durchschnittspreis stellt sich somit loco Thun auf Fr. 7333. 90. Davon fallen nunmehr in Gemäßheit von Art. 30 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894, soweit es die vom Kanton Bern übernommenen zwei Hengste betrifft, 50 % zu Lasten des Bundes.

Die Gesamtauslagen des Bundes für den Hengstenankauf be-  
tragen . . . . . Fr. 32,294. 64

und zwar:

|                                                                                                         |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 50 % Bundesbeitrag an die Schätzungssumme<br>der zwei vom Kanton Bern übernommenen<br>Hengste . . . . . | Fr. 7,194. — |
| Übernahmispriis der drei dem Depot einver-<br>leibten Beschäler inkl. Ausrüstung . . .                  | „ 22,969. 50 |
| Kosten des Transports und der Entschädigung<br>der Ankaufskommission . . . . .                          | „ 2,131. 14  |

„Anerkannt“ als Beschäler wurden zwei im Inland aufgezogene,  
von eidgenössischen Vollbluthengsten und gekreuzten Stuten ab-  
stammende Hengstfohlen, und den Eigentümern die entsprechende  
Bundessubvention von 50 % der Schätzungssumme mit Fr. 1250  
und Fr. 1500 ausgerichtet.

Gestützt auf Art. 6 der Verordnung betreffend die Hebung der  
Pferdezucht durch den Bund vom 23. März 1887 (A. S. X, 34)  
wurden an neun Hengstenhalter je 10 % und an acht Hengsten-  
eigentümer je 20 % Bundesbeitrag, zusammen Fr. 9380 ausgerichtet.

Über die Verwendung der den Kantonen abgegebenen Hengste  
pro 1894 giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft, die an Hand  
der Belegregister erstellt worden ist, welche von den Hengsten-  
haltern nach dem von unserm Landwirtschaftsdepartement aufge-  
stellten Formular zu führen sind.

| Kanton.                   | Zahl<br>der Zucht-<br>hengste. | Zahl<br>der belegten<br>Stuten. | Durchschnitts-<br>zahl der Stuten<br>pro Hengst. |
|---------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|
| Zürich . . . . .          | 1                              | 9                               | 9                                                |
| Bern . . . . .            | 35                             | 1850                            | 53                                               |
| Luzern . . . . .          | 3                              | 104                             | 35                                               |
| Obwalden . . . . .        | 2                              | 54                              | 27                                               |
| Schwyz . . . . .          | 2                              | 38                              | 19                                               |
| Freiburg . . . . .        | 6                              | 452                             | 75                                               |
| Solothurn . . . . .       | 4                              | 107                             | 27                                               |
| Basellandschaft . . . . . | 2                              | 95                              | 48                                               |
| St. Gallen . . . . .      | 5                              | 241                             | 48                                               |
| Graubünden . . . . .      | 1                              | 11                              | 11                                               |
| Aargau . . . . .          | 1                              | 26                              | 26                                               |
| Thurgau . . . . .         | 1                              | 19                              | 19                                               |
| Waadt . . . . .           | 10                             | 415                             | 42                                               |
| Wallis . . . . .          | 3                              | 207                             | 69                                               |
| Neuenburg . . . . .       | 1                              | 55                              | 55                                               |
| Zusammen 1894 . . . . .   | 77                             | 3683                            | 48                                               |
| „ 1893 . . . . .          | 81                             | 3267                            | 40                                               |
| „ 1892 . . . . .          | 82                             | 4006                            | 47                                               |

In dieser Zusammenstellung ist die Verwendung der Hengste, welche dem eidgenössischen Depot angehören, nicht inbegriffen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die unter Rubrik „Hengsten-depot“ gemachten Angaben.

## 2. Eidgenössisches Hengstendepot in Thun.

Zu dem bisherigen Bestand des Depots sind im Berichtsjahre neu hinzugekommen drei aus der Normandie importierte Halbbluthengste und der von seinem frühern Inhaber für den Betrag von Fr. 2000 zurückgekaufte Halbblutbeschäler „Jerusalem“. Es befinden sich somit im Depot fünf Vollblut- und dreizehn Halbbluthengste, welche einen Schätzungswert von Fr. 115,500 ausmachen.

Mit der Verwaltung und Beaufsichtigung war, wie bisher, die eidgenössische Pferderegianstalt betraut; für die hieraus resultierende Mehrarbeit ist den Beamten dieser Anstalt eine Entschädigung von Fr. 500 ausgerichtet worden.

Die Verteilung der Hengste auf die von den Kantonen verlangten Stationen erfolgte im Laufe der Monate März und April; die Benutzung der Hengste ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

| Hengst.                               | Beschälstation.                  | Zahl<br>der belegten<br>Stuten. |
|---------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| „Uxbridge“                            | { Marbach (St. Gallen) . . . . . | 64                              |
|                                       | { Thun . . . . .                 | 7                               |
|                                       |                                  | 71                              |
| „Sérapis“                             | { Bellelay . . . . .             | 35                              |
|                                       | { Einsiedeln . . . . .           | 7                               |
|                                       | { Thun . . . . .                 | 2                               |
|                                       |                                  | 44                              |
| „Bec-Hellouin“                        | Bellelay . . . . .               | 51                              |
| „St-Jean“                             | { Einsiedeln . . . . .           | 17                              |
|                                       | { Thun . . . . .                 | 5                               |
|                                       |                                  | 22                              |
| „Douro“                               | { Aigle . . . . .                | 36                              |
|                                       | { Thun . . . . .                 | 19                              |
|                                       |                                  | 55                              |
| Von Vollblut belegte Stuten . . . . . |                                  | <u>243</u>                      |
| „Kan“                                 | Landquart . . . . .              | 64                              |
| „Kronprinz“                           | Schöpfheim . . . . .             | 47                              |
| „Kabyle“                              | Luzern . . . . .                 | 22                              |
| „Limier“                              | Einsiedeln . . . . .             | 44                              |
| „Lukas“                               | Galgenen . . . . .               | 21                              |
| „Liban“                               | Schöpfheim . . . . .             | 39                              |
| „Lister“                              | Luzern . . . . .                 | 13                              |
| „Mentor“                              | { Bellelay . . . . .             | 16                              |
|                                       | { Thun . . . . .                 | 1                               |
|                                       |                                  | 17                              |
| „Merkur“                              | { Bellelay . . . . .             | 7                               |
|                                       | { Thun . . . . .                 | 1                               |
|                                       |                                  | 8                               |
| Von Halbblut belegte Stuten . . . . . |                                  | <u>275</u>                      |

Über die Zuchtergebnisse der letztes Jahr von Vollbluthengsten belegten Stuten sind uns auf gestellte Anfrage hin von den Eigentümern derselben folgende Mitteilungen zugegangen.

Von den bei

|                                                   | Bec-<br>Hellouin. | Uxbridge. | Sérapis. | St-Jean. | Douro. | Total. |
|---------------------------------------------------|-------------------|-----------|----------|----------|--------|--------|
| belegten Stuten haben<br>geboren:                 |                   |           |          |          |        |        |
| Hengstfohlen . . . . .                            | 4                 | 18        | 12       | 1        | 1      | 36     |
| Stutfohlen . . . . .                              | 2                 | 19        | 5        | 4        | 2      | 32     |
| verworfen . . . . .                               | —                 | —         | 1        | —        | 1      | 2      |
| sind umgekommen . . . . .                         | 3                 | —         | 5        | 1        | —      | 9      |
| sind nicht trüchtig ge-<br>worden . . . . .       | 25                | 12        | 18       | 15       | 2      | 72     |
| keine Nachricht ist ein-<br>gelaugt für . . . . . | 2                 | 1         | 2        | —        | —      | 5      |
| Zusammen                                          | 36                | 50        | 43       | 21       | 6      | 156    |
| Es sind somit trüchtig<br>geworden . . . . .      | 27%               | 75%       | 56%      | 29%      | 66%    | 52%    |
| Geboren haben . . . . .                           | 18%               | 75%       | 41%      | 24%      | 50%    | 45%    |

Die Ausgaben des Depots für Wärterlöhningen, Unterhalt und Verpflegung der Hengste, die Transportkosten nach und von den Beschälstationen beziffern sich auf Fr. 27,312. 61. Der Erlös an Sprunggeldern etc. beträgt Fr. 9029 und der zu deckende Ausgabenüberschuß somit Fr. 18,283. 61 oder pro Hengst rund Fr. 1306. Die Inventargegenstände repräsentieren auf Ende 1894 einen Schätzungswert von Fr. 1623. 06.

### 3. Prämiierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

An den im Monat Mai abgehaltenen 40 Schauen wurden unsern Experten 1790 Stutfohlen, welche nachweisbar von mit Bundes-subvention importierten oder vom Bunde „anerkannten“ Hengsten abstammen, zur Prämiierung vorgeführt. Hiervon wurden 1147 Fohlen und überdies 2 Zuchtstuten prämiert. Diese 1147 Fohlen stammen ab von 102 Hengsten. Die nachstehende Tabelle giebt Auskunft über die Zuerkennung der Prämien.

| Kanton.                                                   | Zahl der prämierten Stutfohlen und Stuten. |                                |                                 |                                 |        | Im Jahr<br>1893<br>prä-<br>mierte<br>Stut-<br>fohlen.<br>Total. |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------|-----------------------------------------------------------------|
|                                                           | 1—2-<br>jährig<br>à<br>Fr. 30.             | 2—3-<br>jährig<br>à<br>Fr. 50. | 3—5-<br>jährig<br>à<br>Fr. 200. | 3—7-<br>jährig<br>à<br>Fr. 280. | Total. |                                                                 |
|                                                           | Stück                                      | Stück                          | Stück                           | Stück                           | Stück  |                                                                 |
| Zürich . . . . .                                          | 5                                          | 3                              | 1                               | —                               | 9      | 3                                                               |
| Bern . . . . .                                            | 202                                        | 124                            | 95                              | 1                               | 422    | 323                                                             |
| Luzern . . . . .                                          | 26                                         | 13                             | 12                              | 1                               | 52     | 36                                                              |
| Schwyz . . . . .                                          | 15                                         | 32                             | 25                              | —                               | 72     | 70                                                              |
| Obwalden . . . . .                                        | 8                                          | 10                             | 6                               | —                               | 24     | 23                                                              |
| Nidwalden. . . . .                                        | 1                                          | —                              | —                               | —                               | 1      | —                                                               |
| Glarus . . . . .                                          | 1                                          | —                              | 2                               | —                               | 3      | 2                                                               |
| Zug . . . . .                                             | —                                          | 1                              | —                               | —                               | 1      | 3                                                               |
| Freiburg . . . . .                                        | 24                                         | 22                             | 22                              | —                               | 68     | 77                                                              |
| Solothurn . . . . .                                       | 13                                         | 5                              | 5                               | —                               | 23     | 13                                                              |
| Baselstadt . . . . .                                      | —                                          | —                              | 1                               | —                               | 1      | —                                                               |
| Basellandschaft                                           | 10                                         | 4                              | 5                               | —                               | 19     | 8                                                               |
| AppenzellA.-Rh.                                           | 1                                          | —                              | 2                               | —                               | 3      | 1                                                               |
| St. Gallen . . . . .                                      | 28                                         | 30                             | 32                              | —                               | 90     | 94                                                              |
| Graubünden . . . . .                                      | 5                                          | 13                             | 10                              | —                               | 28     | 26                                                              |
| Aargau . . . . .                                          | 3                                          | 2                              | 3                               | —                               | 8      | 7                                                               |
| Thurgau . . . . .                                         | 4                                          | 3                              | 4                               | —                               | 11     | 11                                                              |
| Waadt . . . . .                                           | 70                                         | 85                             | 58                              | —                               | 213    | 212                                                             |
| Wallis . . . . .                                          | 23                                         | 28                             | 18                              | —                               | 69     | 73                                                              |
| Neuenburg . . . . .                                       | 11                                         | 8                              | 13                              | —                               | 32     | 40                                                              |
| 1894 , vorge-<br>führte Fohlen<br>1790; prämiert<br>Total | 450                                        | 383                            | 314                             | 2                               | 1149   | 1022                                                            |
| 1893 , vorge-<br>führte Fohlen<br>1190; prämiert<br>Total | 391                                        | 382                            | 244                             | 5                               | 1022   |                                                                 |
| Prämienbetrag                                             | Fr.                                        | Fr.                            | Fr.                             | Fr.                             | Fr.    |                                                                 |
| 1894 . . . . .                                            | 13,500                                     | 19,150                         | 62,800                          | 560                             | 96,010 |                                                                 |
| Prämienbetrag<br>1893 . . . . .                           | 11,730                                     | 19,100                         | 48,800                          | 1400                            | 81,030 |                                                                 |

Die Berichte der Expertenkommissionen sprechen sich dahin aus, daß auch diesmal ein gewisser Fortschritt in der einheimischen Pferdezucht anerkannt werden müsse, ein Fortschritt, den man nicht nur den importierten Hengsten, sondern im wesentlichen auch dem nach und nach besser werdenden Stutenmaterial zuzuschreiben habe. Ein größeres Interesse haben die diesjährigen Prämierungen dadurch geboten, daß den Kommissionen, namentlich derjenigen des II. Kreises (Centralschweiz), zum erstenmal dreijährige, von eidgenössischen Vollbluthengsten abstammende Fohlen vorgeführt werden konnten. Die Kommission hat die Überzeugung gewonnen, daß die Veredlung mit englischen Vollbluthengsten zur Aufzucht von leistungsfähigen Reitpferden ganz Vorzügliches bieten kann, wenn das zur Veredlungszucht verwendete Stutenmaterial nicht selbst schon allzu veredelt und feingliedrig ist.

So gut die Veredlungsprodukte, gezüchtet mit starkgliedrigen, etwas verbesserten Stuten, sind, so gering und feingliedrig, ja ganz spindelbeinig sind die Produkte aus nicht stark entwickelten Stuten.

Es läßt sich daraus schließen, daß eine fachkundige Auswahl des Stutenmaterials zur Veredlung mit Vollblut als erste Bedingung aufgestellt werden muß, und daß Stuten, die direkt von Vollbluthengsten abstammen, nur mit Halbbluthengsten wieder zur Zucht verwendet werden sollten.

Von den in frühern Jahren zugesicherten Prämien wurden ausgerichtet:

| Kanton.                   | Für Fohlen.                |                            |                             | Zuchtstuten.<br>3-7-jährig<br>à<br>Fr. 280. | Total<br>Prämien. |
|---------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------|-------------------|
|                           | 1-2-jährig<br>à<br>Fr. 30. | 2-3-jährig<br>à<br>Fr. 50. | 3-5-jährig<br>à<br>Fr. 200. |                                             |                   |
|                           | Stück                      | Stück                      | Stück                       | Stück                                       | Stück             |
| Zürich . . . . .          | 1                          | 1                          | 1                           | —                                           | 3                 |
| Bern . . . . .            | 113                        | 114                        | 61                          | —                                           | 288               |
| Luzern . . . . .          | 17                         | 12                         | 8                           | —                                           | 37                |
| Schwyz . . . . .          | 29                         | 26                         | 5                           | —                                           | 60                |
| Obwalden . . . . .        | 11                         | 6                          | 2                           | —                                           | 19                |
| Glarus . . . . .          | —                          | —                          | 1                           | —                                           | 1                 |
| Zug . . . . .             | 3                          | —                          | —                           | —                                           | 3                 |
| Freiburg . . . . .        | 32                         | 36                         | 10                          | 1                                           | 79                |
| Solothurn . . . . .       | 5                          | 3                          | 1                           | —                                           | 9                 |
| Baselstadt . . . . .      | —                          | —                          | 1                           | —                                           | 1                 |
| Basellandschaft . . . . . | 3                          | 4                          | —                           | —                                           | 7                 |
| Appenzell A.-Rh. . . . .  | —                          | 1                          | —                           | —                                           | 1                 |
| St. Gallen . . . . .      | 33                         | 28                         | 13                          | 1                                           | 75                |
| Graubünden . . . . .      | 9                          | 9                          | 1                           | —                                           | 19                |
| Aargau . . . . .          | 1                          | 4                          | —                           | —                                           | 5                 |
| Thurgau . . . . .         | 5                          | 4                          | —                           | —                                           | 9                 |
| Waadt . . . . .           | 77                         | 79                         | 18                          | 2                                           | 176               |
| Wallis . . . . .          | 29                         | 25                         | 10                          | —                                           | 64                |
| Neuenburg . . . . .       | 10                         | 18                         | 2                           | 1                                           | 31                |
| Total                     | 378                        | 370                        | 134                         | 5                                           | 887               |
| und zwar                  |                            |                            |                             |                                             |                   |
| im Jahr 1890 zugesicherte | —                          | —                          | 1                           | —                                           | 1                 |
| " " 1891 "                | —                          | —                          | 7                           | —                                           | 7                 |
| " " 1892 "                | 3                          | 1                          | 50                          | 3                                           | 57                |
| " " 1893 "                | 375                        | 369                        | 75                          | 2                                           | 821               |
| " " 1894 "                | —                          | —                          | 1                           | —                                           | 1                 |
|                           | Fr.                        | Fr.                        | Fr.                         | Fr.                                         | Fr.               |
| Prämienbetrag 1894 .      | 11,340                     | 18,500                     | 26,800                      | 1400                                        | 58,040            |
| " 1893 .                  | 12,810                     | 16,400                     | 33,000                      | 1400                                        | 63,610            |
| " 1892 .                  | 9,990                      | 14,600                     | 34,200                      | 560                                         | 59,350            |

Nach den bestehenden Vorschriften konnte die Auszahlung der im Jahr 1891 für Stuten im Alter von 3—5 Jahren zugesicherten Prämien von Fr. 200 nur noch während des Berichtsjahres beansprucht werden; die Zahl der damals in dieser Kategorie prämierten Tiere betrug 237 Stück; die Prämien konnten ausbezahlt werden für 155 Stuten. Es haben somit 65,4 % der im Jahre 1891 prämierten Stuten lebende Fohlen geboren, und zwar nach der hierüber geführten Kontrolle 80 Hengst- und 75 Stutfohlen.

1890: 70 % Geburten, davon 92 Hengst- und 93 Stutfohlen.

1889: 71 %           "           "           72           "           "           73           "

#### 4. Beiträge für Pferdeausstellungen

wurden keine ausgerichtet.

#### 5. Beiträge für Fohlenweiden

konnten verabfolgt werden:

| Kantone.                  | Zahl der Weiden. | Zahl der gesömmerten Fohlen. | Höhe des Bundesbeitrages.<br>Fr. |
|---------------------------|------------------|------------------------------|----------------------------------|
| Zürich . . . . .          | 1                | 10                           | 170. —                           |
| Bern . . . . .            | 23               | 508                          | 6,671. 75                        |
| Luzern . . . . .          | 2                | 29                           | 425. 50                          |
| Schwyz . . . . .          | 12               | 183                          | 2,687. 25                        |
| Freiburg . . . . .        | 6                | 77                           | 948. 15                          |
| Solothurn . . . . .       | 4                | 53                           | 798. 50                          |
| Easellandschaft . . . . . | 1                | 11                           | 176. —                           |
| St. Gallen . . . . .      | 3                | 66                           | 1,320. —                         |
| Aargau . . . . .          | 1                | 17                           | 306. —                           |
| Waadt . . . . .           | 6                | 160                          | 2,437. 25                        |
| Neuenburg . . . . .       | 4                | 51                           | 933. —                           |
| Zusammen 1894             | 63               | 1165                         | 16,873. 40                       |
| " 1893                    | 63               | 1149                         | 16,509. 50                       |

Auch im Berichtsjahre wurden auf der Fohlenweide der eidgenössischen Pferderegianstalt in Thun Hengstfohlen, welche direkt von einem vom Bunde anerkannten Vollbluthengste abstammen, aufgenommen. Der Weidgang für ein- und zweijährige, sowie die Aufzucht und Dressur für dreijährige Fohlen wurde auf circa 5 Monate berechnet.

Die Kosten der Sömmerung betragen Fr. 120 für einjährige Fohlen, Fr. 165 für zweijährige und Fr. 355 für dreijährige Fohlen. Hieran leistete der Bund je Fr. 35 per Fohlen, was für 8 gesömmerte Tiere eine Ausgabe von Fr. 280 ergibt.

Nebst der Weide wurde jedem Fohlen je nach dem Alter 2 bis 3½ kg. Hafer und je nach Bedarf auch Heu verabfolgt, sowie die notwendige Streue in den Stallungen.

## 6. Hufschmiedekurse.

Beiträge an Hufschmiedekurse gleich der Hälfte der Kosten für Lehrkräfte und Lehrmittel wurden ausgerichtet: dem Kanton Bern Fr. 2410. 40, dem Kanton Freiburg Fr. 552. 15 und dem Kanton Waadt Fr. 510. 35; zusammen Fr. 3472. 90.

## 7. Depot dreijähriger Remonten.

Der Ankauf dreijähriger Landesfohlen hat im Monat Mai in Verbindung mit der Prämierung von Stutfohlen und Zuchtstuten stattgefunden. Es wurden angekauft 50 Stück, und zwar

21 Fohlen in der Ostschweiz zu durchschnittlich Fr. 942, Schätzung bei der Liquidation Fr. 1117.

13 Fohlen in der Centralschweiz zu durchschnittlich Fr. 1010, Schätzung bei der Liquidation Fr. 1123.

16 Fohlen in der Westschweiz zu durchschnittlich Fr. 961, Schätzung bei der Liquidation Fr. 956.

Die Leitung des Depots war, wie bisanhin, der eidgenössischen Pferderegieanstalt übertragen; für die Aufzucht wurde die Weide in Übeschi vom 23. Mai bis 20. Oktober benützt. Über die Beschaffenheit des Fohlenmaterials bei der anfangs Februar 1895 erfolgten Liquidation ist folgendes zu erwähnen. Die Fohlen der West- und Centralschweiz sind im allgemeinen in der Entwicklung etwas zurückgeblieben, was der frühern mangelhaften Aufzucht und Fütterung zuzuschreiben ist. Durch eine bessere Qualität zeichneten sich dagegen diejenigen Tiere aus, welche von den Vollbluthengsten abstammen. Dieselben können als die besten und geeignetsten Remonten bezeichnet werden, welche sich für den Dienst zukünftiger Reitpferde eignen, während eine große Zahl der andern eher für den Dienst als Artilleriepferde passen. Auffällig ist, daß ein größerer Prozentsatz von Tieren mit fehlerhaftem unregelmäßigem Gang vorhanden war, trotzdem dieser Fehler bei den zur Zucht verwendeten Hengsten kaum mehr gerügt werden dürfte. Dieser Fehler ist so-

mit auf eine unrichtige Auswahl des zur Zucht verwendeten Stutenmaterials und auf ungenügende Bewegung der Tiere (Stallaufzucht) zurückzuführen. Die Schätzung der Tiere erfolgte bei der Liquidation durch die Präsidenten der 3 Ankaufskommissionen, und zwar nach dem wirklichen Werte der Fohlen. Die Durchschnittsschätzung stellt sich auf Fr. 1067, gegenüber Fr. 965. 80, Durchschnitt des Ankaufspreises.

Es wurden übernommen:

|                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| Von der Kavallerie 14 Stück zum Preise von . . .        | Fr. 16,550 |
| Von der Pferderegianstalt 8 Stück zum Preise von . . .  | „ 9,500    |
| Vom Artilleriepferdedepot 23 Stück zum Preise von . . . | „ 23,700   |
| Versteigert wurden 2 Stück zum Preise von . . .         | „ 1,090    |

3 Fohlen bleiben wegen Krankheit noch im Depot und werden später verkauft auf Rechnung „Inventarerlös“.

Die Einbuße, welche aus dem Pferdezuchtkredit bezahlt wurde, beträgt Fr. 20,134. 69.

## B. Rindviehzucht.

### 1. Auszahlung der im Jahre 1893 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

#### a. Für Zuchtstiere.

Im Jahre 1893 wurden an 179 kantonalen Schauen 2382 eidgenössische Beiprämiën für Zuchtstiere im Betrage von Fr. 179,187 zugesichert. Die Auszahlung dieser Prämien erfolgte im Jahre 1894, sofern der Nachweis beigebracht wurde, daß die prämierten Stiere während 10 Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind. Inwieweit diese Bedingung erfüllt und demgemäß die zugesicherten Prämien ausgerichtet wurden, ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

| Kantone.                 | Zugesicherte Beiprämien. |            | Ausbezahlte Beiprämien. |             |
|--------------------------|--------------------------|------------|-------------------------|-------------|
|                          | Anzahl.                  | Betrag.    | Anzahl.                 | Betrag.     |
|                          |                          | Fr.        |                         | Fr.         |
| Zürich . . . . .         | 163                      | 14,190. —  | 151                     | 13,410. —   |
| Bern . . . . .           | 444                      | 39,495. —  | 400                     | 37,090. —   |
| Luzern . . . . .         | 175                      | 15,030. —  | 169                     | 14,600. —   |
| Uri . . . . .            | 20                       | 1,820. —   | 20                      | 1,820. —    |
| Schwyz . . . . .         | 58                       | 4,880. —   | 58                      | 4,880. —    |
| Obwalden . . . . .       | 26                       | 1,610. —   | 24                      | 1,472. 50   |
| Nidwalden . . . . .      | 22                       | 1,260. —   | 22                      | 1,260. —    |
| Glarus . . . . .         | 20                       | 1,480. —   | 20                      | 1,480. —    |
| Zug . . . . .            | 26                       | 2,420. —   | 23                      | 2,223. —    |
| Freiburg . . . . .       | 123                      | 14,448. —  | 114                     | 13,146. —   |
| Solothurn . . . . .      | 118                      | 5,080. —   | 115                     | 4,990. —    |
| Baselstadt . . . . .     | —                        | —          | —                       | —           |
| Baselland . . . . .      | 50                       | 3,085. —   | 44                      | 2,735. —    |
| Schaffhausen . . . . .   | 16                       | 1,110. —   | 15                      | 1,045. —    |
| Appenzell A.-Rh. . . . . | 46                       | 3,100. —   | 44                      | 2,975. —    |
| Appenzell I.-Rh. . . . . | 16                       | 1,020. —   | 16                      | 1,020. —    |
| St. Gallen . . . . .     | 256                      | 14,850. —  | 230                     | 13,320. —   |
| Graubünden . . . . .     | 101                      | 7,630. —   | 79                      | 6,050. —    |
| Aargau . . . . .         | 105                      | 8,700. —   | 98                      | 8,167. —    |
| Thurgau . . . . .        | 104                      | 6,450. —   | 100                     | 6,200. —    |
| Tessin . . . . .         | 74                       | 4,725. —   | 71                      | 4,575. —    |
| Waadt . . . . .          | 204                      | 15,735. —  | 175                     | 12,560. —   |
| Wallis . . . . .         | 135                      | 7,849. —   | 126                     | 7,291. 50   |
| Neuenburg . . . . .      | 80                       | 3,220. —   | 77                      | 3,080. —    |
| Genf . . . . .           | —                        | —          | —                       | —           |
| 1893:                    | 2382                     | 179,187. — | 2191                    | 165,390. —  |
|                          |                          |            | (92,0 ‰)                | (92,8 ‰)    |
| 1892:                    | 2249                     | 176,264. — | 2101                    | 165,648. 15 |
|                          |                          |            | (93,4 ‰)                | (94,0 ‰)    |

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnt, wurden im Jahre 1893 denjenigen Kantonen, welche die Auszahlung der kantonalen Prämien an die gleichen Bedingungen knüpfen, wie der Bund, die nicht fällig gewordenen Prämienbeträge für die nächstjährige Prämierung reserviert. Dementsprechend wurde dem Kanton Neuenburg nebst dem Kredite des Berichtsjahres noch eine Kreditrestanz vom Vorjahre im Betrage von Fr. 210 ausgerichtet, weshalb in vorstehender Tabelle eine den diesem Kanton in Aussicht gestellten Kredit um Fr. 210 übersteigende Summe eingestellt ist.

## b. Für Zuchtbestände.

Die im Jahre 1893 bedingungsweise zugesicherten Prämien für Privat- und Genossenschaftszuchtbestände gelangten im Berichtsjahre in folgenden Beträgen zur Auszahlung:

| Kantone.                 | Zugesicherte Prämien. |                | Ausbezahlte Prämien. |                |
|--------------------------|-----------------------|----------------|----------------------|----------------|
|                          | Anzahl.               | Betrag.<br>Fr. | Anzahl.              | Betrag.<br>Fr. |
| Zürich . . . . .         | 42                    | 4,525. —       | 37                   | 4,432. —       |
| Bern . . . . .           | 124                   | 12,908. —      | 119                  | 12,801. —      |
| Luzern . . . . .         | 25                    | 4,290. —       | 22                   | 4,245. —       |
| Uri . . . . .            | 12                    | 610. —         | 8                    | 421. —         |
| Schwyz . . . . .         | 49                    | 1,533. —       | 48                   | 1,514. 92      |
| Obwalden . . . . .       | 15                    | 1,036. —       | 13                   | 471. 25        |
| Nidwalden . . . . .      | 5                     | 373. —         | 4                    | 281. 77        |
| Glarus . . . . .         | 36                    | 1,198. 15      | 31                   | 565. —         |
| Zug . . . . .            | 2                     | 522. —         | 2                    | 522. —         |
| Freiburg . . . . .       | 41                    | 10,351. —      | 41                   | 3,880. —       |
| Solothurn . . . . .      | 25                    | 1,692. —       | 20                   | 1,542. —       |
| Baselstadt . . . . .     | —                     | —              | —                    | —              |
| Baselland . . . . .      | 13                    | 1,312. 25      | 11                   | 883. —         |
| Schaffhausen . . . . .   | 9                     | 623. 35        | 8                    | 525. —         |
| Appenzell A.-Rh. . . . . | 12                    | 1,170. —       | 12                   | 936. —         |
| Appenzell I.-Rh. . . . . | 6                     | 386. —         | 5                    | 330. 55        |
| St. Gallen . . . . .     | 63                    | 6,632. 85      | 56                   | 4,408. 40      |
| Graubünden . . . . .     | 96                    | 4,665. 60      | 79                   | 3,887. —       |
| Aargau . . . . .         | 16                    | 3,732. —       | 15                   | 3,578. 65      |
| Thurgau . . . . .        | 26                    | 4,737. 80      | 22                   | 2,312. 70      |
| Tessin . . . . .         | 55                    | 2,630. 35      | 44                   | 2,379. 25      |
| Waadt . . . . .          | 38                    | 4,628. 25      | 38                   | 4,557. —       |
| Wallis . . . . .         | 58                    | 6,405. —       | 51                   | 3,300. —       |
| Neuenburg . . . . .      | 24                    | 2,797. 10      | 21                   | 1,070. 85      |
| Genf . . . . .           | —                     | —              | —                    | —              |
| 1893:                    | 792                   | 78,758. 70     | 707                  | 58,844. 34     |
|                          |                       |                | 89,3%                | 74,7%          |
| 1892:                    | 798                   | 74,031. 78     | 670                  | 58,598. 63     |
|                          |                       |                | 83,9%                | 79,3%          |

## 2. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1894.

## a. Prämiiierung von Zuchtstieren.

Im Berichtsjahre wurden an 194 kantonalen Schauen 2458 eidgenössische Beiprämien im Betrage von Fr. 207,474. 30 zugesichert.

Für die höchstprämiierten Zuchtstiere, die günstige Meß- und Punktierresultate aufwiesen, wurden neun Kantonen auf gestelltes Ansuchen hin behufs Beibringung eines zuverlässigen Abstammungsnachweises Belegscheinhefte abgegeben, und es können die von diesen Stieren und den von den Kantonen als „belegscheinberechtigt“ bezeichneten weiblichen Zuchtstieren erzeugten Kälber mit der eidgenössischen Ohrmarke gezeichnet werden.

Über die Höhe der zugesicherten eidgenössischen und kantonalen Zuchtstierprämien giebt nachstehende Tabelle Aufschluß.

| Kantone.             | Gesamtkredit<br>für Förderung<br>der<br>Rindviehzucht.<br>Fr. | Eidgenössische<br>Zuchtstierbeiprämiën. |         | Kantonale<br>Zuchtstierprämiën. |         |
|----------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------|---------------------------------|---------|
|                      |                                                               | Betrag.<br>Fr.                          | Anzahl. | Betrag.<br>Fr.                  | Anzahl. |
|                      |                                                               |                                         |         |                                 |         |
| Zürich . . .         | 28,781                                                        | 18,375. —                               | 209     | 19,155. —                       | 244     |
| Bern . . .           | 85,096                                                        | 40,580. —                               | 391     | 40,580. —                       | 391     |
| Luzern . . .         | 28,380                                                        | 16,500. —                               | 204     | 16,500. —                       | 204     |
| Uri . . .            | 3,757                                                         | 2,040. —                                | 28      | 2,040. —                        | 28      |
| Schwyz . . .         | 10,158                                                        | 8,100. —                                | 60      | 8,100. —                        | 60      |
| Obwalden . . .       | 3,625                                                         | 1,790. —                                | 25      | 1,790. —                        | 25      |
| Nidwalden . . .      | 2,811                                                         | 1,860. —                                | 25      | 1,860. —                        | 25      |
| Glarus . . .         | 4,065                                                         | 1,610. —                                | 20      | 1,610. —                        | 20      |
| Zug . . .            | 4,072                                                         | 2,800. —                                | 28      | 2,800. —                        | 28      |
| Freiburg . . .       | 23,944                                                        | 14,483. 80                              | 133     | 14,483. 80                      | 133     |
| Solothurn . . .      | 11,296                                                        | 5,900. —                                | 102     | 5,900. —                        | 102     |
| Baselstadt . . .     | 906                                                           | —                                       | —       | —                               | —       |
| Baselland . . .      | 6,137                                                         | 3,620. —                                | 61      | 3,620. —                        | 61      |
| Schaffhausen . . .   | 3,266                                                         | 1,850. —                                | 22      | 2,400. —                        | 33      |
| Appenzell A.-Rh. . . | 6,935                                                         | 3,930. —                                | 51      | 3,930. —                        | 51      |
| Appenzell I.-Rh. . . | 2,834                                                         | 1,230. —                                | 18      | 1,230. —                        | 18      |
| St. Gallen . . .     | 31,195                                                        | 14,550. —                               | 258     | 14,550. —                       | 258     |
| Graubünden . . .     | 23,526                                                        | 7,125. —                                | 67      | 14,463. —                       | 266     |
| Aargau . . .         | 22,327                                                        | 11,000. —                               | 110     | 11,000. —                       | 110     |
| Thurgau . . .        | 15,737                                                        | 7,250. —                                | 115     | 7,250. —                        | 115     |
| Tessin . . .         | 16,921                                                        | 6,840. —                                | 85      | 6,840. —                        | 85      |
| Waadt . . .          | 30,295                                                        | 15,946. 50                              | 149     | 21,124. 50                      | 316     |
| Wallis . . .         | 23,587                                                        | 9,344. —                                | 162     | 9,344. —                        | 162     |
| Neuenburg . . .      | 7,508                                                         | 9,865. —                                | 121     | 9,865. —                        | 121     |
| Genf . . .           | 2,841                                                         | 885. —                                  | 14      | 885. —                          | 14      |
| 1894:                | 400,000                                                       | 207,474. 30                             | 2458    | 221,320. 30                     | 2870    |
| 1893:                | 240,000                                                       | 179,187. —                              | 2382    | 202,262. —                      | 3185    |
| Differenz            | +160,000                                                      | +28,287. 30                             | + 76    | +19,058. 30                     | - 315   |

## b. Prämierung weiblicher Zuchttiere.

Im Jahre 1894 wurden zum erstenmal auch für einzelne weibliche Tiere des Rindviehgeschlechts eidgenössische Beiprämiën zugesichert, und zwar durch Verdoppelung der verabfolgten kantonalen Prämien (Art. 17 und 18 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894).

Die Zusicherung eidgenössischer Beiprämiën erfolgte in nachgenannten Beträgen:

| Kantone.         | Kredit<br>nach Abzug<br>der Zuchtstier-<br>prämiën.<br>Fr. | Eidg. Beiprämiën<br>für Kühe und Rinder. |         | Kantonale Prämien<br>für Kühe und Rinder. |         |
|------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------|---------|-------------------------------------------|---------|
|                  |                                                            | Betrag.<br>Fr.                           | Anzahl. | Betrag.<br>Fr.                            | Anzahl. |
|                  |                                                            |                                          |         |                                           |         |
| Zürich . . .     | 10,406. —                                                  | 8,185. —                                 | 313     | 8,185. —                                  | 313     |
| Bern . . .       | 44,516. —                                                  | 25,310. —                                | 1611    | 25,310. —                                 | 1611    |
| Luzern . . .     | 11,880. —                                                  | 2,580. —                                 | 137     | 2,580. —                                  | 137     |
| Uri . . .        | 1,717. —                                                   | 810. —                                   | 36      | 810. —                                    | 36      |
| Schwyz . . .     | 2,058. —                                                   | 1,515. —                                 | 80      | 1,515. —                                  | 80      |
| Obwalden . .     | 1,835. —                                                   | —                                        | —       | —                                         | —       |
| Nidwalden . .    | 951. —                                                     | 950. —                                   | 30      | 950. —                                    | 30      |
| Glarus . . .     | 2,455. —                                                   | 1,060. —                                 | 40      | 1,060. —                                  | 40      |
| Zug . . .        | 1,272. —                                                   | 377. —                                   | 51      | 377. —                                    | 51      |
| Freiburg . . .   | 9,460. 20                                                  | —                                        | —       | —                                         | —       |
| Solothurn . .    | 5,396. —                                                   | —                                        | —       | —                                         | —       |
| Baselstadt . .   | 906. —                                                     | —                                        | —       | —                                         | —       |
| Baselrand . .    | 2,517. —                                                   | 1,365. —                                 | 77      | 1,365. —                                  | 77      |
| Schaffhausen .   | 1,416. —                                                   | 900. —                                   | 71      | 900. —                                    | 71      |
| Appenzell A.-Rh. | 3,005. —                                                   | 1,810. —                                 | 148     | 1,810. —                                  | 148     |
| Appenzell I.-Rh. | 1,604. —                                                   | 685. —                                   | 65      | 685. —                                    | 65      |
| St. Gallen . .   | 16,645. —                                                  | 5,935. —                                 | 498     | 5,935. —                                  | 498     |
| Graubünden .     | 16,401. —                                                  | 5,025. —                                 | 422     | 5,025. —                                  | 422     |
| Aargau . . .     | 11,327. —                                                  | 2,362. 50                                | 96      | 2,362. 50                                 | 96      |
| Thurgau . . .    | 8,487. —                                                   | 2,230. —                                 | 127     | 2,230. —                                  | 127     |
| Tessin . . .     | 10,081. —                                                  | 2,840. —                                 | 211     | 2,840. —                                  | 211     |
| Waadt . . .      | 14,348. 50                                                 | 7,128. 25                                | 800     | 7,128. 25                                 | 800     |
| Wallis . . .     | 14,243. —                                                  | —                                        | —       | —                                         | —       |
| Neuenburg . .    | 5,156. — *)                                                | 5,156. —                                 | 240     | 5,156. —                                  | 240     |
| Genf . . .       | 1,956. —                                                   | —                                        | —       | —                                         | —       |
| 1894:            | 200,038. 70                                                | 76,223. 75                               | 5053    | 76,223. 75                                | 5053    |

\*) Entsprechend dem kantonalen Kredite.

### c. Prämierung von Zuchtfamilien, beziehungsweise Zuchtbeständen.

Die Kantone Nidwalden und Neuenburg, die für die Prämierung von Zuchtstieren, Kühen und Rindern die ganze ihnen vom Kredite von Fr. 400,000 zufallende Subventionsquote verwendeten, beziehungsweise überschritten, nahmen von einer Prämierung von Zuchtfamilien Umgang. Die übrigen Kantone, die bisher die Zuchtfamilienprämierung durchgeführt haben, sicherten im Berichtsjahre neuerdings Prämien für Zuchtfamilien und Zuchtbestände in nachstehenden Beträgen zu. Die Auszahlung dieser Prämien wird unter den nämlichen Bedingungen erfolgen, wie im letzten Jahre.

| Kantone.                 | Kreditrestanz nach Abzug der Prämien für Zuchtstiere, Kühe und Rinder. | Zahl der prämierten Zuchtfamilien Bestände. | Gesamtstückzahl der prämierten Familien und Bestände. | Betrag der zugesicherten eidgenössischen Prämien. | Betrag der zugesicherten kantonalen Prämien. |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|                          | Fr.                                                                    |                                             |                                                       | Fr.                                               | Fr.                                          |
| Zürich . . . . .         | 2,221. —                                                               | 39                                          | 2,211                                                 | 2,221. —                                          | 5,150. —                                     |
| Bern . . . . .           | 19,206. —                                                              | 133                                         | 4,488                                                 | 19,227. —                                         | —                                            |
| Luzern . . . . .         | 9,300. —                                                               | 18                                          | 602                                                   | 9,300. —                                          | 500. —                                       |
| Uri . . . . .            | 907. —                                                                 | 9                                           | 31                                                    | 907. —                                            | —                                            |
| Schwyz . . . . .         | 543. —                                                                 | 3                                           | 127                                                   | 543. —                                            | —                                            |
| Obwalden . . . . .       | 1,835. —                                                               | 17                                          | 80                                                    | 520. —                                            | 520. —                                       |
| Nidwalden . . . . .      | 1. —                                                                   | —                                           | —                                                     | —                                                 | —                                            |
| Glarus . . . . .         | 1,395. —                                                               | 23                                          | 325                                                   | 1,395. —                                          | 717. 75                                      |
| Zug . . . . .            | 895. —                                                                 | 2                                           | 43                                                    | 895. —                                            | 77. —                                        |
| Freiburg . . . . .       | 9,460. 20                                                              | 45                                          | 2,853                                                 | 8,361. —                                          | 4,180. —                                     |
| Solothurn . . . . .      | 5,396. —                                                               | 25                                          | 243                                                   | 1,692. —                                          | —                                            |
| Baselstadt . . . . .     | 906. —                                                                 | —                                           | —                                                     | —                                                 | —                                            |
| Baselland . . . . .      | 1,152. —                                                               | 12                                          | 87                                                    | 1,152. —                                          | 184. 50                                      |
| Schaffhausen . . . . .   | 516. —                                                                 | 10                                          | 54                                                    | 502. 50                                           | 502. 50                                      |
| Appenzell A. Rh. . . . . | 1,195. —                                                               | 14                                          | 61                                                    | 1,390. 30                                         | —                                            |
| Appenzell I. Rh. . . . . | 919. —                                                                 | 6                                           | 21                                                    | 386. —                                            | —                                            |
| St. Gallen . . . . .     | 10,710. —                                                              | 76                                          | 859                                                   | 6,565. 30                                         | 2,000. —                                     |
| Graubünden . . . . .     | 11,376. —                                                              | 118                                         | 1,204                                                 | 5,330. 65                                         | 1,000. —                                     |
| Aargau . . . . .         | 8,964. 50                                                              | 17                                          | 476                                                   | 8,893. —                                          | —                                            |
| Thurgau . . . . .        | 6,257. —                                                               | 25                                          | 419                                                   | 6,314. —                                          | —                                            |
| Tessin . . . . .         | 7,241. —                                                               | 79                                          | 254                                                   | 6,602. —                                          | —                                            |
| Waadt . . . . .          | 7,220. 25                                                              | 36                                          | 879                                                   | 7,220. 25                                         | 8,155. 25                                    |
| Wallis . . . . .         | 14,243. —                                                              | 54                                          | 341                                                   | 2,544. —                                          | 2,544. —                                     |
| Neuenburg . . . . .      | —                                                                      | —                                           | —                                                     | —                                                 | —                                            |
| Genf . . . . .           | 1,956. —                                                               | —                                           | —                                                     | —                                                 | —                                            |
| 1894:                    | 123,814. 95                                                            | 751                                         | 15,658                                                | 91,961. —                                         | 25,531. —                                    |
| 1893:                    | 60,626. —                                                              | 792                                         | 14,094                                                | 78,758. 70                                        | 17,982. —                                    |
| Differenz                | +63,188. 95                                                            | -41                                         | +1,564                                                | +13,202. 30                                       | +7,549. —                                    |

Diejenigen Kantone, welche die verfügbare Kreditrestanz bei der Zusicherung von Zuchtfamilienprämien überschritten haben, werden den bei der Auszahlung sich ergebenden Mehrbetrag aus kantonalen Mitteln decken.

Dem Kanton Appenzell A.-Rh., dem vom Kredite des Jahres 1893 ein nicht zur Auszahlung gelangter Betrag von Fr. 195. 30 für die Neuprämierungen im Herbst 1893 zur Verfügung gestellt wurde, der aber diesen Betrag auch bei diesen Prämierungen nicht verwenden konnte, wurde die fragliche Restanz ausnahmsweise für die Prämierungen des Berichtsjahres zugesichert, und es übersteigt daher in der vorstehenden Tabelle die zugesicherte Summe den ausgesetzten Kredit um den mehrerwähnten Betrag.

Es beläuft sich somit das Total der im Jahre 1894 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh auf Fr. 375,659. 05 gegenüber Fr. 257,945. 70 im Vorjahre, das Total der im Jahre 1894 zugesicherten kantonalen Prämien für Rindvieh, eingeschlossen Fr. 500, welche der Kanton Appenzell A.-Rh. für Jungvieh zusicherte, und Fr. 315, die Appenzell I.-Rh. für den gleichen Zweck verausgabte, auf Fr. 323,890. 05 gegenüber Fr. 291,058 im Vorjahre.

### 3. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Von den im Jahre 1894 bedingungsweise zugesicherten Beiträgen an die Gründungskosten von Zuchtgenossenschaften wurden im Berichtsjahre nach Einsendung von richtig geführten Zuchtbüchern 23 im Betrage von zusammen Fr. 6340 ausgerichtet. Die Höhe dieser Beiträge variiert je nach dem Zuchtmaterial, das die betreffenden Genossenschaften besitzen, von Fr. 200 bis Fr. 300. Die ausbezahlten Beiträge verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 4, Bern 6, Luzern 2, Schwyz und Solothurn je 1, Graubünden 2, Thurgau 1, Waadt 6. Davon entfallen auf Braunviehzuchtgenossenschaften 6, auf Fleckviehzuchtgenossenschaften 17 Beiträge.

Die Zahl der in den fünf Jahren, in welchen Bundesbeiträge an die Gründungskosten von Viehzuchtgenossenschaften ausgerichtet werden, mit solchen Beiträgen subventionierten Genossenschaften beläuft sich hiermit auf 154 mit einer bezogenen Subvention von Fr. 45,040.

### C. Kleinviehzucht.

Die im Jahre 1893 zugesicherten Prämien für Zuchteber und Ziegenböcke, deren Auszahlung im Berichtsjahre zu erfolgen hatte, sofern die prämierten Tiere ein Jahr der öffentlichen Zucht erhalten und anlässlich der Schauen des Jahres 1894 zur Kontrolle wieder vorgeführt wurden, konnten in nachstehender Höhe ausgefolgt werden:

I. Auszahlung der im Jahr 1893 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

| Kantone.                 | Beiprämiën für Zuchtebor. |            |             |           | Beiprämiën für Ziegenbüccke. |          |             |          |
|--------------------------|---------------------------|------------|-------------|-----------|------------------------------|----------|-------------|----------|
|                          | Zugesichert.              |            | Ausbezahlt. |           | Zugesichert.                 |          | Ausbezahlt. |          |
|                          | Anzahl.                   | Beträg.    | Anzahl.     | Beträg.   | Anzahl.                      | Beträg.  | Anzahl.     | Beträg.  |
|                          |                           | Fr.        |             | Fr.       |                              | Fr.      |             | Fr.      |
| Zürich . . . . .         | 32                        | 1,370. —   | 21          | 1,020. —  | 101                          | 505. —   | 45          | 225. —   |
| Bern . . . . .           | 108                       | 2,990. —   | 98          | 2,705. —  | 185                          | 1647. 50 | 137         | 1252. 50 |
| Luzern . . . . .         | 29                        | 805. —     | 23          | 685. —    | 26                           | 155. —   | 8           | 60. —    |
| Uri . . . . .            | —                         | —          | —           | —         | 5                            | 62. 50   | 5           | 62. 50   |
| Schwyz . . . . .         | 12                        | 330. —     | 8           | 230. —    | —                            | —        | —           | —        |
| Obwalden . . . . .       | 11                        | 265. —     | 9           | 225. —    | 7                            | 95. —    | 5           | 70. —    |
| Nidwalden . . . . .      | 3                         | 100. —     | 3           | 100. —    | 4                            | 50. —    | 4           | 100. —   |
| Glarus . . . . .         | 6                         | 132. 50    | 4           | 82. 50    | 14                           | 142. 50  | 13          | 128. 50  |
| Zug . . . . .            | 3                         | 50. —      | 1           | 12. 50    | —                            | —        | —           | —        |
| Freiburg . . . . .       | 46                        | 1,145. —   | 30          | 775. —    | 64                           | 910. —   | 41          | 570. —   |
| Solothurn . . . . .      | 16                        | 270. —     | 16          | 270. —    | 55                           | 490. —   | 45          | 405. —   |
| Baselstadt . . . . .     | —                         | —          | —           | —         | —                            | —        | —           | —        |
| Baselland . . . . .      | 11                        | 200. —     | 9           | 170. —    | 20                           | 160. —   | 14          | 112. —   |
| Schaffhausen . . . . .   | 32                        | 690. —     | 22          | 450. —    | 17                           | 170. —   | 8           | 80. —    |
| Appenzell A.-Rh. . . . . | 3                         | 85. —      | 3           | 85. —     | —                            | —        | —           | —        |
| Appenzell I.-Rh. . . . . | 9                         | 260. —     | 9           | 260. —    | 9                            | 40. —    | 9           | 40. —    |
| St. Gallen . . . . .     | 22                        | 665. —     | 20          | 600. —    | 60                           | 682. 50  | 51          | 587. 50  |
| Graubünden . . . . .     | —                         | —          | —           | —         | —                            | —        | —           | —        |
| Aargau . . . . .         | 7                         | 110. —     | 7           | 110. —    | 55                           | 430. —   | 28          | 200. —   |
| Thurgau . . . . .        | 17                        | 230. —     | 11          | 170. —    | 16                           | 142. 50  | 9           | 82. 50   |
| Tessin . . . . .         | 18                        | 875. —     | 17          | 840. —    | —                            | —        | —           | —        |
| Waadt . . . . .          | 137                       | 1,644. —   | 137         | 1,644. —  | 20                           | 420. —   | 17          | 375. —   |
| Wallis . . . . .         | 4                         | 147. —     | 3           | 48. —     | 14                           | 304. —   | 14          | 152. —   |
| Neuenburg . . . . .      | 8                         | 270. —     | 5           | 150. —    | —                            | —        | —           | —        |
| Genf . . . . .           | —                         | —          | —           | —         | —                            | —        | —           | —        |
| 1893:                    | 534                       | 12,633. 50 | 456         | 10,632. — | 672                          | 6406. 50 | 453         | 4502. 50 |
|                          |                           |            | 85,4 %      | 84,9 %    |                              |          | 67,4 %      | 70,8 %   |
| 1892:                    | 465                       | 9,819. —   | 385         | 7,932. 50 | 531                          | 4316. 50 | 386         | 3335. 50 |
|                          |                           |            | 82,8 %      | 80,8 %    |                              |          | 72,7 %      | 77,8 %   |

## II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahr 1894.

| Kantone.                 | Prämien für Zuchteber. |                |                   |                | Prämien für Ziegenböcke. |                |                   |                |
|--------------------------|------------------------|----------------|-------------------|----------------|--------------------------|----------------|-------------------|----------------|
|                          | Kantonale Prämien.     |                | Eidg. Beiprämien. |                | Kantonale Prämien.       |                | Eidg. Beiprämien. |                |
|                          | Anzahl.                | Betrag.<br>Fr. | Anzahl.           | Betrag.<br>Fr. | Anzahl.                  | Betrag.<br>Fr. | Anzahl.           | Betrag.<br>Fr. |
| Zürich . . . . .         | 34                     | 1,340. —       | 34                | 1,340. —       | 107                      | 535. —         | 107               | 535. —         |
| Bern . . . . .           | 133                    | 3,385. —       | 133               | 3,385. —       | 235                      | 2,047. —       | 235               | 2,047. —       |
| Luzern . . . . .         | 29                     | 840. —         | 29                | 840. —         | 17                       | 125. —         | 17                | 125. —         |
| Uri . . . . .            | 1                      | 12. 50         | 1                 | 12. 50         | 5                        | 62. 50         | 5                 | 62. 50         |
| Schwyz . . . . .         | 10                     | 290. —         | 10                | 290. —         | —                        | —              | —                 | —              |
| Obwalden . . . . .       | 13                     | 295. —         | 13                | 295. —         | 15                       | 110. —         | 15                | 110. —         |
| Nidwalden . . . . .      | 6                      | 170. —         | 6                 | 170. —         | 4                        | 50. —          | 4                 | 50. —          |
| Glarus . . . . .         | 7                      | 145. —         | 7                 | 145. —         | 25                       | 155. —         | 25                | 155. —         |
| Zug . . . . .            | 3                      | 50. —          | 3                 | 50. —          | —                        | —              | —                 | —              |
| Freiburg . . . . .       | 56                     | 795. —         | 56                | 795. —         | 47                       | 495. —         | 47                | 495. —         |
| Solothurn . . . . .      | 16                     | 305. —         | 16                | 305. —         | 58                       | 484. —         | 58                | 484. —         |
| Baselstadt . . . . .     | —                      | —              | —                 | —              | —                        | —              | —                 | —              |
| Baselland . . . . .      | 11                     | 280. —         | 11                | 280. —         | 33                       | 430. —         | 33                | 430. —         |
| Schaffhausen . . . . .   | 32                     | 680. —         | 32                | 680. —         | 14                       | 140. —         | 14                | 140. —         |
| Appenzell A.-Rh. . . . . | 4                      | 100. —         | 4                 | 100. —         | —                        | —              | —                 | —              |
| Appenzell I.-Rh. . . . . | 12                     | 360. —         | 12                | 360. —         | 10                       | 40. —          | 10                | 40. —          |
| St. Gallen . . . . .     | 30                     | 875. —         | 30                | 875. —         | 74                       | 845. —         | 74                | 845. —         |
| Graubünden . . . . .     | —                      | —              | —                 | —              | —                        | —              | —                 | —              |
| Aargau . . . . .         | 9                      | 221. —         | 9                 | 221. —         | 52                       | 526. 50        | 52                | 526. 50        |
| Thurgau . . . . .        | 12                     | 200. —         | 12                | 200. —         | 19                       | 160. —         | 19                | 160. —         |
| Tessin . . . . .         | 24                     | 1,235. —       | 24                | 1,235. —       | —                        | —              | —                 | —              |
| Waadt . . . . .          | 143                    | 1,430. —       | 143               | 1,430. —       | 45                       | 850. —         | 45                | 850. —         |
| Wallis . . . . .         | 9                      | 196. 50        | 9                 | 196. 50        | 24                       | 237. 50        | 24                | 237. 50        |
| Neuenburg . . . . .      | 17                     | 595. —         | 17                | 595. —         | —                        | —              | —                 | —              |
| Genf . . . . .           | —                      | —              | —                 | —              | —                        | —              | —                 | —              |
| 1894:                    | 611                    | 13,800. —      | 611               | 13,800. —      | 784                      | 7,292. 50      | 784               | 7,292. 50      |
| 1893:                    | 534                    | 12,633. 50     | 534               | 12,633. 50     | 684                      | 6,406. 50      | 672               | 6,406. 50      |
| Differenz                | +77                    | +1,166. 50     | +77               | +1,166. 50     | +100                     | +886. —        | +112              | +886. —        |

Überdies haben die Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau für die Prämiiierung weiblicher Zuchtschweine den Betrag von Fr. 3685 verausgabt, so daß die kantonale Prämiensumme für Kleinvieh die Höhe von Fr. 24,777. 50 erreicht.

#### IV. Verbesserung des Bodens.

Bundesbeiträge an Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens wurden pro 1894 in Aussicht gestellt:

|           |                   |     |     |             |     |             |
|-----------|-------------------|-----|-----|-------------|-----|-------------|
| im Kanton | Zürich . . .      | für | 13  | Projekte    | Fr. | 15,359. —   |
| "         | " Bern . . .      | "   | 10  | "           | "   | 14,244. 90  |
| "         | " Luzern . . .    | "   | 1   | "           | "   | 5,400. —    |
| "         | " Unterwalden n.  |     |     |             |     |             |
|           | d. Wald . .       | "   | 2   | "           | "   | 1,108. —    |
| "         | " Glarus . . .    | "   | 8   | "           | "   | 7,791. —    |
| "         | " Basellandschaft | "   | 5   | "           | "   | 10,413. —   |
| "         | " Schaffhausen .  | "   | 2   | "           | "   | 670. —      |
| "         | " Graubünden .    | "   | 14  | "           | "   | 11,961. —   |
| "         | " Aargau . . .    | "   | 3   | "           | "   | 7,496. 50   |
| "         | " St. Gallen . .  | "   | 15  | "           | "   | 44,129. 90  |
| "         | " Tessin . . .    | "   | 1   | "           | "   | 1,000. —    |
| "         | " Wallis . . .    | "   | 3   | "           | "   | 17,633. —   |
| "         | " Neuenburg . .   | "   | 4   | "           | "   | 77,582. 50  |
|           | 1894 zusammen für |     | 81  | Unternehmen | Fr. | 214,788. 80 |
|           | 1893              | "   | 106 | "           | "   | 181,086. 55 |
|           | 1892              | "   | 109 | "           | "   | 209,667. 60 |

Überdies wurde der im Jahr 1891 zugesicherte Bundesbeitrag für die notwendig gewordenen Mehrarbeiten bei den Kanalbauten im Inkwylermoos (Gemeinden Etzikon und Bolken), entsprechend der vom Kanton Solothurn bewilligten Nachsubvention, um Fr. 1300 erhöht. Eine Erhöhung des im Jahr 1893 zugesicherten Bundesbeitrages für die Weganlage Tschennerwald (Ortsgemeinde Valens, Kanton St. Gallen) um Fr. 300 wurde ebenfalls bewilligt, weil eine Berichtigung des seiner Zeit eingereichten Kostenvoranschlages unumgänglich notwendig wurde. Auch bei diesem Projekt wurde die kantonale Leistung entsprechend erhöht.

Von den in frühern Jahren zugesicherten Bundesbeiträgen konnten im Laufe des Jahres ausgerichtet werden:

|           |                               |     |     |             |     |             |
|-----------|-------------------------------|-----|-----|-------------|-----|-------------|
| im Kanton | Zürich . . .                  | für | 19  | Projekte    | Fr. | 7,210. 64   |
| "         | Bern . . .                    | "   | 23  | "           | "   | 22,589. 03  |
| "         | Schwyz . . .                  | "   | 5   | "           | "   | 4,078. 22   |
| "         | Unterwalden o.<br>d. Wald . . | "   | 1   | "           | "   | 2,360. 49   |
| "         | Unterwalden n.<br>d. Wald . . | "   | 1   | "           | "   | 400. —      |
| "         | Glarus . . .                  | "   | 3   | "           | "   | 810. 44     |
| "         | Freiburg . .                  | "   | 1   | "           | "   | 13,700. —   |
| "         | Solothurn . .                 | "   | 1   | "           | "   | 5,957. 20   |
| "         | Basellandschaft               | "   | 1   | "           | "   | 4,275. 47   |
| "         | Schaffhausen .                | "   | 2   | "           | "   | 1,007. 35   |
| "         | St. Gallen . .                | "   | 26  | "           | "   | 78,122. 63  |
| "         | Graubünden . .                | "   | 44  | "           | "   | 25,645. 58  |
| "         | Aargau . . .                  | "   | 2   | "           | "   | 1,409. —    |
| "         | Thurgau . . .                 | "   | 3   | "           | "   | 4,297. 92   |
| "         | Waadt . . .                   | "   | 4   | "           | "   | 5,234. 45   |
| "         | Wallis . . .                  | "   | 1   | "           | "   | 2,333. 33   |
| "         | Neuenburg . .                 | "   | 2   | "           | "   | 15,973. 83  |
|           | 1894 zusammen                 | für | 139 | Unternehmen | Fr. | 195,405. 58 |
|           | 1893                          | "   | 97  | "           | "   | 129,587. 55 |
|           | 1892                          | "   | 57  | "           | "   | 36,323. 65  |

In obiger Summe sind auch Abschlagszahlungen an noch nicht vollständig ausgeführte Unternehmen inbegriffen.

In Gemäßheit von Artikel 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893 wurden den Kantonen St. Gallen und Aargau an die Auslagen, welche dieselben pro 1894 für die Besoldungen von Kulturtechnikern gemacht haben, Beiträge von je 50 % derselben verabfolgt, nämlich an St. Gallen Fr. 533. 33, an Aargau Fr. 931. 30, zusammen Fr. 1464. 63.

Für Besichtigung und Begutachtung von Bodenverbesserungsprojekten wurden Fr. 783. 40 ausgerichtet. Die Gesamtauslagen auf dem Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen somit im Total Fr. 197,653. 61.

## V. Viehseuchenpolizei.

### A. Seuchenverhältnisse und Maßnahmen im Innern.

1. Über den Stand der Viehseuchen während des Jahres 1894 geben die nebenstehenden Übersichtstabellen I und II alle wünschenswerte Auskunft.

über den

## Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1894.

| Monat.              | I.<br>Ansteckende<br>Lungenseuche.                    |                                              | II.<br>Rausch-<br>brand.             | III.<br>Milz-<br>brand.              | IV.<br>Maul- und<br>Klauenseuche. |                                                |                                  |                                                | V.<br>Wut.                           |                                | VI.<br>Rotz und<br>Haut-<br>wurm.    | VII.<br>Rotlauf oder<br>Fleckfieber der<br>Schweine und<br>Schweineseuche | VIII.<br>Räude.                      |                                      |                                                        |
|---------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|
|                     | Um-<br>gestanden<br>und als<br>verseucht<br>abgethan. | Als der<br>Seuche<br>verdächtig<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Großvieh.                         |                                                | Kleinvieh.                       |                                                | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Als<br>verdächtig<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan.                                      | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Verseucht<br>und der<br>An-<br>steckung<br>verdächtig. |
|                     |                                                       |                                              |                                      |                                      | Geschlachtet und<br>umgestanden.  | Verseucht und<br>der Ansteckung<br>verdächtig. | Geschlachtet und<br>umgestanden. | Verseucht und<br>der Ansteckung<br>verdächtig. |                                      |                                |                                      |                                                                           |                                      |                                      |                                                        |
| Januar . . . . .    | —                                                     | —                                            | 9                                    | 27                                   | 187                               | 1953                                           | 154                              | 394                                            | —                                    | 2                              | 5                                    | 75                                                                        | —                                    | —                                    |                                                        |
| Februar . . . . .   | —                                                     | —                                            | 14                                   | 14                                   | 30                                | 709                                            | 142                              | 115                                            | 1                                    | —                              | 5                                    | 38                                                                        | 2                                    | 9                                    |                                                        |
| März . . . . .      | —                                                     | —                                            | 9                                    | 30                                   | 17                                | 390                                            | —                                | 42                                             | 2                                    | —                              | 6                                    | 28                                                                        | 1                                    | 6                                    |                                                        |
| April . . . . .     | —                                                     | —                                            | 19                                   | 34                                   | —                                 | 120                                            | —                                | 7                                              | 4                                    | —                              | 8                                    | 26                                                                        | —                                    | 3                                    |                                                        |
| Mai . . . . .       | —                                                     | —                                            | 52                                   | 29                                   | 1                                 | 163                                            | —                                | 20                                             | —                                    | —                              | 14                                   | 74                                                                        | —                                    | —                                    |                                                        |
| Juni . . . . .      | —                                                     | —                                            | 65                                   | 28                                   | 1                                 | 636                                            | —                                | 170                                            | 2                                    | —                              | 5                                    | 83                                                                        | —                                    | 350                                  |                                                        |
| Juli . . . . .      | —                                                     | —                                            | 61                                   | 45                                   | 10                                | 1650                                           | —                                | 1976                                           | 1                                    | —                              | 6                                    | 141                                                                       | —                                    | —                                    |                                                        |
| August . . . . .    | —                                                     | —                                            | 88                                   | 38                                   | 51                                | 1446                                           | —                                | 899                                            | 8                                    | —                              | 4                                    | 138                                                                       | —                                    | —                                    |                                                        |
| September . . . . . | —                                                     | —                                            | 62                                   | 38                                   | 7                                 | 1488                                           | —                                | 540                                            | —                                    | —                              | 15                                   | 91                                                                        | —                                    | —                                    |                                                        |
| Oktober . . . . .   | —                                                     | —                                            | 37                                   | 31                                   | —                                 | 164                                            | —                                | 35                                             | —                                    | —                              | 5                                    | 179                                                                       | —                                    | —                                    |                                                        |
| November . . . . .  | —                                                     | —                                            | 16                                   | 18                                   | —                                 | 197                                            | —                                | 63                                             | —                                    | —                              | 3                                    | 246                                                                       | —                                    | —                                    |                                                        |
| Dezember . . . . .  | —                                                     | —                                            | 14                                   | 29                                   | —                                 | 94                                             | —                                | 7                                              | 2                                    | 3                              | 5                                    | 235                                                                       | —                                    | 150                                  |                                                        |
| <b>Total</b>        | —                                                     | —                                            | <b>446</b>                           | <b>361</b>                           | <b>304</b>                        | <b>9010</b>                                    | <b>296</b>                       | <b>4268</b>                                    | <b>20</b>                            | <b>5</b>                       | <b>81</b>                            | <b>1354</b>                                                               | <b>3</b>                             | <b>518</b>                           |                                                        |
|                     |                                                       |                                              |                                      |                                      | <b>9314</b>                       |                                                | <b>4564</b>                      |                                                | <b>25</b>                            |                                |                                      |                                                                           | <b>521</b>                           |                                      |                                                        |
|                     |                                                       |                                              |                                      |                                      | <b>13878</b>                      |                                                |                                  |                                                |                                      |                                |                                      |                                                                           |                                      |                                      |                                                        |

| Kanton.                                            | I.<br>Ansteckende<br>Lungenseuche.                    |                                              | II.<br>Rausch-<br>brand.             | III.<br>Milz-<br>brand.              | IV.<br>Maul- und<br>Klanenseuche. |                                                |                                  |                                                | V.<br>Wut.                           |                                | VI.<br>Rotz und<br>Haut-<br>wurm.    | VII.<br>Rotlauf oder<br>Fleckfieber der<br>Schweine und<br>Schwelneseuche. | VIII.<br>Räude.                      |                                      |                                                        |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|
|                                                    | Um-<br>gestanden<br>und als<br>verseucht<br>abgethan. | Als der<br>Seuche<br>verdächtig<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Großvieh.                         |                                                | Kleinvieh.                       |                                                | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Als<br>verdächtig<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan.                                       | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Um-<br>gestanden<br>und<br>abgethan. | Verseucht<br>und der<br>An-<br>steckung<br>verdächtig. |
|                                                    |                                                       |                                              |                                      |                                      | Geschlachtet und<br>umgestanden.  | Verseucht und<br>der Ansteckung<br>verdächtig. | Geschlachtet und<br>umgestanden. | Verseucht und<br>der Ansteckung<br>verdächtig. |                                      |                                |                                      |                                                                            |                                      |                                      |                                                        |
| Zürich . . . . .                                   | —                                                     | —                                            | —                                    | 45                                   | 26                                | 287                                            | 2                                | 40                                             | —                                    | —                              | 7                                    | 142                                                                        | —                                    | —                                    |                                                        |
| Bern . . . . .                                     | —                                                     | —                                            | 197                                  | 143                                  | 5                                 | 319                                            | 95                               | 10                                             | 3                                    | —                              | 5                                    | 329                                                                        | —                                    | 3                                    |                                                        |
| Luzern . . . . .                                   | —                                                     | —                                            | 3                                    | 10                                   | 8                                 | 17                                             | —                                | —                                              | 3                                    | —                              | 1                                    | 62                                                                         | —                                    | —                                    |                                                        |
| Uri . . . . .                                      | —                                                     | —                                            | —                                    | —                                    | —                                 | —                                              | —                                | —                                              | —                                    | —                              | —                                    | —                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Schwyz . . . . .                                   | —                                                     | —                                            | 15                                   | 4                                    | —                                 | 56                                             | —                                | 3                                              | 1                                    | —                              | —                                    | 9                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Unterwalden o. d. W. . . . .                       | —                                                     | —                                            | 3                                    | 2                                    | —                                 | —                                              | —                                | —                                              | —                                    | —                              | —                                    | 1                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Unterwalden n. d. W. . . . .                       | —                                                     | —                                            | —                                    | —                                    | —                                 | —                                              | —                                | —                                              | —                                    | —                              | —                                    | —                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Glarus . . . . .                                   | —                                                     | —                                            | 46                                   | 1                                    | 1                                 | 84                                             | —                                | 8                                              | —                                    | —                              | —                                    | —                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Zug . . . . .                                      | —                                                     | —                                            | 3                                    | 4                                    | —                                 | —                                              | —                                | —                                              | 4                                    | 3                              | —                                    | 1                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Freiburg . . . . .                                 | —                                                     | —                                            | 58                                   | 31                                   | 1                                 | 100                                            | —                                | 38                                             | —                                    | —                              | —                                    | 76                                                                         | 1                                    | 6                                    |                                                        |
| Solothurn . . . . .                                | —                                                     | —                                            | 18                                   | 32                                   | 1                                 | 22                                             | —                                | 2                                              | 9                                    | —                              | —                                    | —                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Basel-Stadt . . . . .                              | —                                                     | —                                            | —                                    | —                                    | 118                               | 214                                            | 31                               | —                                              | —                                    | —                              | —                                    | —                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Basel-Landschaft . . . . .                         | —                                                     | —                                            | 1                                    | 12                                   | 7                                 | 248                                            | —                                | 15                                             | —                                    | —                              | —                                    | —                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Schaffhausen . . . . .                             | —                                                     | —                                            | —                                    | 1                                    | —                                 | —                                              | —                                | —                                              | —                                    | —                              | —                                    | 21                                                                         | —                                    | —                                    |                                                        |
| Appenzell A.-Rh. . . . .                           | —                                                     | —                                            | 2                                    | 3                                    | —                                 | 882                                            | —                                | 446                                            | —                                    | —                              | 3                                    | 24                                                                         | —                                    | —                                    |                                                        |
| Appenzell I.-Rh. . . . .                           | —                                                     | —                                            | 8                                    | 4                                    | —                                 | 88                                             | —                                | 37                                             | —                                    | —                              | —                                    | 12                                                                         | —                                    | —                                    |                                                        |
| St. Gallen . . . . .                               | —                                                     | —                                            | 8                                    | 7                                    | 62                                | 1302                                           | —                                | 189                                            | —                                    | 1                              | 3                                    | 120                                                                        | —                                    | —                                    |                                                        |
| Graubünden . . . . .                               | —                                                     | —                                            | 6                                    | 3                                    | —                                 | 2999                                           | —                                | 1706                                           | —                                    | —                              | 1                                    | 8                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Aargau . . . . .                                   | —                                                     | —                                            | 1                                    | 6                                    | 23                                | 173                                            | —                                | 45                                             | —                                    | —                              | 2                                    | 4                                                                          | —                                    | —                                    |                                                        |
| Thurgau . . . . .                                  | —                                                     | —                                            | —                                    | 21                                   | 6                                 | 179                                            | —                                | 10                                             | —                                    | —                              | 3                                    | 179                                                                        | —                                    | —                                    |                                                        |
| Tessin . . . . .                                   | —                                                     | —                                            | 2                                    | 9                                    | —                                 | 13                                             | —                                | 3                                              | —                                    | —                              | 3                                    | —                                                                          | —                                    | 5                                    |                                                        |
| Waadt . . . . .                                    | —                                                     | —                                            | 69                                   | 20                                   | —                                 | 603                                            | 52                               | 359                                            | —                                    | —                              | 46                                   | 241                                                                        | —                                    | 500                                  |                                                        |
| Wallis . . . . .                                   | —                                                     | —                                            | 3                                    | —                                    | 1                                 | 1088                                           | —                                | 1286                                           | —                                    | —                              | 2                                    | 28                                                                         | 2                                    | 4                                    |                                                        |
| Neuenburg . . . . .                                | —                                                     | —                                            | 3                                    | —                                    | 16                                | 245                                            | 35                               | 70                                             | —                                    | —                              | —                                    | 24                                                                         | —                                    | —                                    |                                                        |
| Genf . . . . .                                     | —                                                     | —                                            | —                                    | 3                                    | 29                                | 91                                             | 81                               | 1                                              | —                                    | —                              | 5                                    | 73                                                                         | —                                    | —                                    |                                                        |
| <b>Total</b>                                       | —                                                     | —                                            | <b>446</b>                           | <b>361</b>                           | <b>304</b>                        | <b>9010</b>                                    | <b>296</b>                       | <b>4268</b>                                    | <b>20</b>                            | <b>5</b>                       | <b>81</b>                            | <b>1354</b>                                                                | <b>3</b>                             | <b>518</b>                           |                                                        |
|                                                    | —                                                     | —                                            | —                                    | —                                    | <b>9314</b>                       |                                                | <b>4564</b>                      |                                                | <b>25</b>                            |                                | —                                    | —                                                                          | <b>521</b>                           |                                      |                                                        |
| Stand im Jahre 1893                                | —                                                     | —                                            | 533                                  | 364                                  | <b>13878</b>                      |                                                | <b>24374</b>                     |                                                | 7                                    | —                              | 29                                   | 1271                                                                       | 687                                  |                                      |                                                        |
| Vermehrung gegenüber dem<br>Jahre 1893 . . . . .   | —                                                     | —                                            | —                                    | 3                                    | —                                 |                                                | —                                |                                                | 18                                   | —                              | 52                                   | 83                                                                         | —                                    |                                      |                                                        |
| Verminderung gegenüber dem<br>Jahre 1893 . . . . . | —                                                     | —                                            | 87                                   | —                                    | 10496                             |                                                | —                                |                                                | —                                    | —                              | —                                    | —                                                                          | 166                                  |                                      |                                                        |

Als wesentlich hervorzuheben ist die bedeutende Verminderung der Fälle von Maul- und Klauenseuche gegenüber dem Vorjahre.

Aus den kantonalen Berichten ergeben sich folgende Fälle von Seucheneinschleppungen aus dem Auslande:

|                                      | Frankreich. | Deutschland. | Österreich-Ungarn. | Italien.  | Total.    |
|--------------------------------------|-------------|--------------|--------------------|-----------|-----------|
| Maul- und Klauenseuche . . . . .     | 5           | 1            | 5                  | 34        | 45        |
| Rotz und Hautwurm . . . . .          | 2           | —            | —                  | —         | 2         |
| Rotlauf und Schweineseuche . . . . . | 2           | 2            | 2                  | 6         | 12        |
| Milzbrand . . . . .                  | —           | —            | —                  | 1         | 1         |
| <b>Total der Einschleppungsfälle</b> | <b>9</b>    | <b>3</b>     | <b>7</b>           | <b>41</b> | <b>60</b> |

2. Einige, wenn auch nicht ausschließlich maßgebende Anhaltspunkte bezüglich der Handhabung der Viehseuchenpolizei innerhalb der einzelnen Kantone bieten die wegen Vergehen viehseuchenpolizeilicher Natur ausgesprochenen Bußen. Soweit uns solche einberichtet worden sind, verteilen sich dieselben in folgender Weise auf die verschiedenen Kantone:

| Kantone:                   | Anzahl der ausgesprochenen Bussen im Betrage von |            |            |            |            |                              |          |          |          |          |          |
|----------------------------|--------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                            | Fr. 5—10.                                        | Fr. 11—20. | Fr. 21—30. | Fr. 31—40. | Fr. 41—50. | Zwischen Fr. 50 und Fr. 100. | Fr. 100. | Fr. 150. | Fr. 200. | Fr. 250. | Fr. 300. |
| Zürich . . . . .           | 24                                               | 25         | 11         | 5          | 3          | 4                            | 3        | 1        | 2        | —        | 1        |
| Bern . . . . .             | 22                                               | 3          | 3          | —          | —          | —                            | 1        | —        | —        | —        | —        |
| Luzern . . . . .           | 18                                               | —          | —          | —          | —          | 2                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Schwyz . . . . .           | 1                                                | 1          | —          | —          | —          | —                            | 1        | —        | —        | —        | —        |
| Unterwalden o.d.W.         | 6                                                | —          | —          | —          | —          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Zug . . . . .              | 4                                                | 2          | —          | —          | 1          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Freiburg . . . . .         | 10                                               | —          | —          | —          | —          | 1                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Solothurn . . . . .        | 22                                               | 2          | 1          | 2          | 2          | —                            | 6        | —        | —        | —        | —        |
| Basel-Stadt . . . . .      | —                                                | 2          | —          | —          | 2          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Basel-Landschaft . . . . . | 9                                                | 8          | 1          | —          | 3          | 2                            | —        | —        | 1        | —        | —        |
| Schaffhausen . . . . .     | 93                                               | 3          | 2          | 1          | —          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Appenzell A.-Rh. . . . .   | 26                                               | 9          | 5          | 3          | 1          | 1                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| St. Gallen . . . . .       | 57                                               | 11         | 9          | 8          | 10         | 7                            | 4        | —        | 1        | —        | —        |
| Graubünden . . . . .       | 17                                               | 12         | 1          | 1          | 1          | —                            | 2        | 2        | —        | 1        | —        |
| Aargau . . . . .           | 44                                               | 19         | 5          | —          | —          | 2                            | —        | 1        | —        | —        | —        |
| Thurgau . . . . .          | 29                                               | 4          | 1          | —          | 1          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Tessin . . . . .           | 25                                               | 7          | 3          | —          | 5          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Waadt . . . . .            | 120                                              | 21         | 7          | —          | 7          | 1                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Wallis . . . . .           | 80                                               | 7          | 5          | —          | —          | —                            | —        | —        | 2        | —        | —        |
| Neuenburg . . . . .        | —                                                | 1          | 2          | —          | —          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Genf . . . . .             | 8                                                | 1          | —          | —          | —          | —                            | —        | —        | —        | —        | —        |
| Total                      | 615                                              | 138        | 56         | 20         | 36         | 20                           | 17       | 4        | 6        | 1        | 1        |

Die zur Anzeige gebrachten Straffälle belaufen sich somit auf cirka 900 mit einem Gesamtbußenbetrag von gegen Fr. 16,000.

Seitens der Kantone Uri, Unterwalden n. d. W., Glarus und Appenzell I.-Rh. sind uns keine Strafverfügungen zur Kenntnis gelangt.

3. Bekanntlich trachten wir seit Jahren dahin, auch in der deutschen Schweiz einer zuverlässig geführten Viehverkehrskontrolle

Eingang zu verschaffen; wir halten dafür und werden durch die Erfahrungen immer mehr in dieser Ansicht bestärkt, es sei eine derartige Kontrolle das hauptsächlichste Mittel zur Handhabung einer geordneten Viehseuchenpolizei. Durch diese Kontrolle wird der Verkehr mit Vieh nach jeder Richtung hin überwacht; dieselbe zwingt Viehhändler, Metzger, überhaupt alle am Viehverkehr Beteiligten zur rechtzeitigen Abgabe der Gesundheits- und Passierscheine, sowie zur Beobachtung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften; sie zwingt namentlich auch zur Erfüllung der Anzeigepflicht beim Ausbruch von Viehseuchen und ermöglicht in hohem Grade die sofortige Lokalisierung von Seuchenherden. Damit erweist sich diese Kontrolle als in erster Linie geeignet, den wichtigsten Grundsätzen des Bundesgesetzes vom Jahre 1872 — Anzeigepflicht und Verbot des Verkehrs mit krankem oder verdächtigem Vieh — Nachachtung zu verschaffen.

Unsere Bemühungen waren im laufenden Jahre insoweit von Erfolg begleitet, als sich im Anschluß an Appenzell I.-Rh. auch die Kantone Appenzell A.-Rh., St. Gallen und bezüglich einzelner Grenzhäler nachträglich Graubünden mit der Einführung der Kontrolle befreunden konnten.

Wir hoffen, zu Anfang des nächsten Jahres in dieser Richtung auch einen Fortschritt bezüglich des Kantons Tessin verzeichnen zu können.

4. Im Laufe des letzten Jahres ist konstatiert worden, daß die Reinigung und Desinfektion der für den Viehtransport benützten Wagen, Quais und Rampen an vielen Bahnstationen sehr mangelhaft besorgt wird und fast überall zu wünschen übrig läßt; mehrere Seuchenausbrüche mußten auf Ansteckung beim Bahntransport zurückgeführt werden. Diese Erscheinung ist um so bedauerlicher, weil die Viehbesitzer reichlich und zum voraus den Bahngesellschaften die Desinfektionskosten bezahlen müssen und deshalb berechtigt sind, für die Gesundheit ihrer Tiere vollständige Sicherheit zu erwarten.

Vielen Bahnstationen fehlt es an den zur Vornahme einer gründlichen Reinigung und Desinfektion der Wagen nötigen Einrichtungen und wohl auch an geeignetem Personal. Außerdem ist eine ausreichende Überwachung dieser Operationen seitens der kantonalen Behörden und der Organe des Bundes nicht möglich, solange dieselbe bei jeder Bahnstation vorgenommen werden muß.

Diese Verhältnisse verlangen dringend eine Revision der Instruktion vom 1. August 1889 betreffend das beim Auftreten kontagiöser und infektiöser Tierkrankheiten zu beobachtende Des-

infektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionsmittel. Diese Revision wird hauptsächlich nach der Richtung hin erfolgen müssen, daß verboten wird, die Viehtransportwagen in der Nähe der Ausladerampen zu waschen, und daß verlangt wird, das Reinigen und Desinfizieren dieser Wagen dürfe nur bei solchen Bahnstationen vorgenommen werden, die über Druckwasserleitungen mit ausreichender Wassermenge verfügen.

Wir sind in diesem Sinne bei den Direktionen sämtlicher Eisenbahngesellschaften vorstellig geworden und haben von denselben die Angabe der den obigen Anforderungen entsprechenden Stationen verlangt, in der Absicht, dieselben als Desinfektionsstationen zu bezeichnen.

Der schweizerische Eisenbahnverband hat sich mit der Angelegenheit befaßt und in einer motivierten Eingabe sich gegen das beabsichtigte Verfahren und für Beibehaltung des gegenwärtigen Modus ausgesprochen.

Die Frage befindet sich nun neuerdings in Prüfung. Trotz aller Hindernisse müssen wir darauf Bedacht nehmen, dieselbe nach Maßgabe der viehsanitätspolizeilichen Interessen baldmöglichst zum Abschluß zu bringen.

## B. Grenzverkehr im allgemeinen.

1. Die nebenstehende Tabelle III giebt Aufschluß über den Umfang der Vieheinfuhr in die Schweiz im Jahre 1894 und den Durchschnitts- und Gesamtwert der eingeführten Tiere. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Mehreinfuhr im Wertbetrage von ungefähr 46 Millionen Franken zu verzeichnen.

Frisches und geräuchertes Fleisch wurde in einem Gesamtgewicht von 867,046 kg. nach erfolgter grenztierärztlicher Kontrolle zur Einfuhr zugelassen, somit trotz vielfachen Zurückweisungen 376,214 kg. mehr als im Vorjahre.

Die Auslagen für die Viehseuchenpolizei an der Grenze belaufen sich auf Fr. 137,325. 01, die aus den Untersuchungs- und Passierscheingebühren erzielten Einnahmen auf Fr. 263,777. 13, so daß dem eidgenössischen Viehseuchenfonds im Gegensatz zu der im letzten Jahre erlittenen Einbuße ein Betrag von Fr. 126,452. 12 einverleibt werden kann.

Dieser Fonds beläuft sich nunmehr einschließlich der vereinnahmten Zinse auf Fr. 358,805. 11.

## Übersicht

der

## Vieheinfuhr in die Schweiz im Jahre 1894.

(Nach den Angaben der schweizerischen Grenztierärzte.)

| Nr.                                        | Tiergattung.                                     | Grenzstrecke.          | Menge.        | Gesamtwert.       |            | Einheitswert. |     |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------|---------------|-------------------|------------|---------------|-----|
|                                            |                                                  |                        |               | Stücke.           | Fr.        | Fr.           | Ct. |
| 1                                          | Pferde . . . . .                                 | Deutschland . . . . .  | 3,066         | 2,346,408         | 765        | 30            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 2,909         | 1,923,324         | 661        | 16            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 1,970         | 1,004,305         | 509        | 80            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 2,189         | 1,220,373         | 552        | 50            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>10,134</b> | <b>6,494,410</b>  | <b>640</b> | <b>85</b>     |     |
| 2                                          | Maultiere . . . . .                              | Deutschland . . . . .  | 1             | 200               | 200        | —             |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 42            | 18,198            | 433        | 29            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 240           | 69,500            | 289        | 58            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 2             | 380               | 190        | —             |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>285</b>    | <b>88,278</b>     | <b>309</b> | <b>75</b>     |     |
| 3                                          | Esel . . . . .                                   | Deutschland . . . . .  | 14            | 2,640             | 188        | 57            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 135           | 24,041            | 178        | 08            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 669           | 83,156            | 124        | 30            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 3             | 380               | 126        | 67            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>821</b>    | <b>110,217</b>    | <b>134</b> | <b>25</b>     |     |
| 4                                          | Fohlen mit sämtlichen Milchzähnen . . . . .      | Deutschland . . . . .  | 123           | 46,121            | 374        | 97            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 1,435         | 681,799           | 475        | 12            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 175           | 43,504            | 248        | 59            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 113           | 36,380            | 321        | 95            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>1,846</b>  | <b>807,804</b>    | <b>437</b> | <b>60</b>     |     |
| 5                                          | Ochsen, geschaufelt<br>a. Schlachtvieh . . . . . | Deutschland . . . . .  | 463           | 284,363           | 614        | 17            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 3,120         | 1,656,956         | 531        | 08            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 42,508        | 26,031,625        | 612        | 39            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 20,497        | 10,057,855        | 490        | 70            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>66,588</b> | <b>38,030,799</b> | <b>571</b> | <b>14</b>     |     |
|                                            | b. Nutztvieh . . . . .                           | Deutschland . . . . .  | 5,020         | 2,716,114         | 541        | 06            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 979           | 548,623           | 560        | 39            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 972           | 359,467           | 369        | 82            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 372           | 180,310           | 350        | 30            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>7,343</b>  | <b>3,754,514</b>  | <b>511</b> | <b>31</b>     |     |
| <b>Gesamttotal von 5 a und b</b> . . . . . |                                                  |                        | <b>73,931</b> | <b>41,785,313</b> | <b>565</b> | <b>19</b>     |     |
| 6                                          | Zuchtstiere<br>a. Schlachtvieh . . . . .         | Deutschland . . . . .  | 47            | 21,280            | 452        | 77            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 85            | 38,135            | 448        | 65            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 5,895         | 2,603,350         | 441        | 62            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 2,652         | 923,450           | 348        | 21            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>8,679</b>  | <b>3,586,215</b>  | <b>413</b> | <b>21</b>     |     |
|                                            | b. Nutztvieh . . . . .                           | Deutschland . . . . .  | 53            | 22,545            | 425        | 38            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 76            | 25,730            | 338        | 55            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 133           | 39,510            | 297        | 07            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 55            | 11,480            | 208        | 73            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>317</b>    | <b>99,265</b>     | <b>313</b> | <b>14</b>     |     |
| <b>Gesamttotal von 6 a und b</b> . . . . . |                                                  |                        | <b>8,996</b>  | <b>3,685,480</b>  | <b>409</b> | <b>68</b>     |     |
| 7                                          | Kühe, geschaufelt<br>a. Schlachtvieh . . . . .   | Deutschland . . . . .  | 459           | 147,570           | 321        | 50            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 306           | 112,254           | 366        | 84            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 1,673         | 500,827           | 299        | 36            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 578           | 180,180           | 311        | 73            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>3,016</b>  | <b>940,831</b>    | <b>311</b> | <b>95</b>     |     |
|                                            | b. Nutztvieh . . . . .                           | Deutschland . . . . .  | 2,546         | 1,116,631         | 438        | 58            |     |
|                                            |                                                  | Frankreich . . . . .   | 4,847         | 1,819,894         | 375        | 47            |     |
|                                            |                                                  | Italien . . . . .      | 5,266         | 1,452,365         | 275        | 80            |     |
|                                            |                                                  | Österreich . . . . .   | 2,966         | 1,131,260         | 381        | 41            |     |
|                                            |                                                  | <b>Total</b> . . . . . | <b>15,625</b> | <b>5,520,150</b>  | <b>353</b> | <b>29</b>     |     |
| <b>Gesamttotal von 7 a und b</b> . . . . . |                                                  |                        | <b>18,641</b> | <b>6,460,981</b>  | <b>346</b> | <b>60</b>     |     |

| Nr.                                         | Tiergattung.                                                   | Grenzstrecke.         | Menge.            | Gesamtwert.       |            | Einheitswert. |     |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------|-------------------|------------|---------------|-----|
|                                             |                                                                |                       |                   | Stücke.           | Fr.        | Fr.           | Ct. |
| 8                                           | Rinder, geschaufelt<br>a. Schlachtvieh . . . . .               | Deutschland . . . . . | 62                | 23,105            | 372        | 66            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 38                | 13,500            | 355        | 26            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 77                | 14,840            | 192        | 73            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 82                | 30,550            | 372        | 56            |     |
|                                             | <b>Total</b> . . . . .                                         |                       | <b>259</b>        | <b>81,995</b>     | <b>316</b> | <b>58</b>     |     |
|                                             | b. Nutzvieh . . . . .                                          | Deutschland . . . . . | 351               | 142,907           | 407        | 14            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 1,009             | 404,808           | 401        | 20            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 764               | 208,270           | 272        | 60            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 456               | 156,657           | 343        | 55            |     |
|                                             | <b>Total</b> . . . . .                                         |                       | <b>2,580</b>      | <b>912,642</b>    | <b>353</b> | <b>74</b>     |     |
| <b>Gesamttotal von 8 a und b</b> . . . . .  |                                                                |                       | <b>2,839</b>      | <b>994,637</b>    | <b>350</b> | <b>35</b>     |     |
| 9                                           | Jungvieh, ungeschaufelt . . . . .                              | Deutschland . . . . . | 2,726             | 749,161           | 274        | 82            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 1,036             | 272,049           | 262        | 60            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 2,187             | 324,506           | 148        | 38            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 1,387             | 296,880           | 214        | 04            |     |
| <b>Total</b> . . . . .                      |                                                                | <b>7,336</b>          | <b>1,642,596</b>  | <b>223</b>        | <b>91</b>  |               |     |
| 10                                          | Mastkälber, über 60 kg. Gewicht . . . . .                      | Deutschland . . . . . | 113               | 13,711            | 121        | 34            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 9,626             | 1,064,625         | 110        | 60            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 4,583             | 559,507           | 122        | 08            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 26                | 3,090             | 118        | 85            |     |
| <b>Total</b> . . . . .                      |                                                                | <b>14,348</b>         | <b>1,640,933</b>  | <b>114</b>        | <b>37</b>  |               |     |
| 11                                          | Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht<br>a. Schlachtvieh . . . . . | Deutschland . . . . . | 8                 | 380               | 47         | 50            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 2,738             | 169,626           | 61         | 95            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 8                 | 550               | 68         | 75            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 27                | 1,434             | 53         | 11            |     |
|                                             | <b>Total</b> . . . . .                                         |                       | <b>2,781</b>      | <b>171,990</b>    | <b>61</b>  | <b>84</b>     |     |
|                                             | b. Nutzvieh . . . . .                                          | Deutschland . . . . . | 53                | 1,987             | 37         | 49            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 40                | 1,881             | 47         | 02            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 57                | 2,115             | 37         | 11            |     |
| Österreich . . . . .                        |                                                                | 15                    | 470               | 31                | 33         |               |     |
| <b>Total</b> . . . . .                      |                                                                | <b>165</b>            | <b>6,453</b>      | <b>39</b>         | <b>11</b>  |               |     |
| <b>Gesamttotal von 11 a und b</b> . . . . . |                                                                |                       | <b>2,946</b>      | <b>178,443</b>    | <b>60</b>  | <b>57</b>     |     |
| 12                                          | Schweine, über 60 kg. Gewicht . . . . .                        | Deutschland . . . . . | 2,379             | 271,330           | 114        | 05            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 7,959             | 983,420           | 123        | 56            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 49,616            | 6,054,916         | 122        | 04            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 27,917            | 3,061,912         | 109        | 68            |     |
| <b>Total</b> . . . . .                      |                                                                | <b>87,871</b>         | <b>10,371,578</b> | <b>118</b>        | <b>03</b>  |               |     |
| 13                                          | Schweine, bis und mit 60 kg. Gewicht . . . . .                 | Deutschland . . . . . | 3,626             | 180,467           | 49         | 77            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 10,704            | 609,449           | 56         | 94            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 5,973             | 297,948           | 49         | 88            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 8,440             | 482,863           | 57         | 21            |     |
| <b>Total</b> . . . . .                      |                                                                | <b>28,743</b>         | <b>1,570,727</b>  | <b>54</b>         | <b>65</b>  |               |     |
| <b>Gesamttotal von 12 und 13</b> . . . . .  |                                                                |                       | <b>116,614</b>    | <b>11,942,305</b> | <b>102</b> | <b>41</b>     |     |
| 14                                          | Schafe . . . . .                                               | Deutschland . . . . . | 19,860            | 745,105           | 37         | 52            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 10,179            | 387,318           | 38         | 05            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 58,500            | 1,925,112         | 32         | 91            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 21,004            | 616,295           | 29         | 34            |     |
| <b>Total</b> . . . . .                      |                                                                | <b>109,543</b>        | <b>3,673,830</b>  | <b>33</b>         | <b>54</b>  |               |     |
| 15                                          | Ziegen . . . . .                                               | Deutschland . . . . . | 168               | 4,702             | 27         | 99            |     |
|                                             |                                                                | Frankreich . . . . .  | 540               | 18,788            | 34         | 79            |     |
|                                             |                                                                | Italien . . . . .     | 2,048             | 42,282            | 20         | 65            |     |
|                                             |                                                                | Österreich . . . . .  | 623               | 13,615            | 21         | 85            |     |
| <b>Total</b> . . . . .                      |                                                                | <b>3,379</b>          | <b>79,387</b>     | <b>23</b>         | <b>49</b>  |               |     |
| <b>Generaltotal 1—15</b> . . . . .          |                                                                |                       | <b>371,659</b>    | <b>79,584,614</b> |            |               |     |

Überdies wurden im Transit eingeführt über die Zollämter Pruntrut 409 Schweine und Buchs-Bahnhof 249,534 Schafe.

2. Seitens der Grenztierärzte sind nachstehende Rückweisungen verfügt worden:

|                                                                                     | Frankreich. | Deutschland. | Österreich-Ungarn. | Italien.   | Total.        |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|--------------------|------------|---------------|
| wegen Maul- und Klauenseuche und Seucheverdacht . . . . .                           | 2           | 1            | 1                  | 12         | 16 Transporte |
| wegen Rotz und Hautwurm und Verdacht . . . . .                                      | 4           | 1            | 2                  | —          | 7 „           |
| wegen mangelnden oder ungenügenden Gesundheitsscheinen für Viehtransporte . . . . . | 1           | 24           | 86                 | 144        | 255 „         |
| wegen Un genießbarkeit oder Verdacht auf Schädlichkeit des Fleisches . . . . .      | 8           | 5            | 10                 | 43         | 66 Sendungen  |
| wegen mangelnden oder ungenügenden Ursprungsscheinen für Fleisch . . . . .          | 1           | 6            | 6                  | 2          | 15 „          |
| wegen zu schmalen Viehtransportwagen . . . . .                                      | —           | —            | —                  | 278        | 278 Wagen     |
| wegen ungereinigten und nicht desinfizierten Viehtransportwagen . . . . .           | —           | —            | —                  | 3          | 3 „           |
| <b>Total der Rückweisungsfälle . . . . .</b>                                        | <b>16</b>   | <b>37</b>    | <b>105</b>         | <b>482</b> | <b>640</b>    |

Wegen Körperverletzung oder Erstickungstod infolge Überfüllung der Wagen mußte an der italienischen Grenze außerdem in 15 Fällen Notschlachtung resp. Beseitigung einzelner Tiere angeordnet werden.

3. Zu Anfang des Jahres untersagte Frankreich den Transit von italienischem Vieh über Modane nach Genf; die Kantone der Westschweiz waren alsdann genötigt, italienisches Schlachtvieh über Chiasso und Luino zu beziehen. Bei den damaligen Zugverbindungen konnten diese Transporte nicht an den Bestimmungsort gelangen, ohne zu übernachten. § 3, Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1888 betreffend Polizeivorschriften für den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen schrieb diesbezüglich vor: „Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24 Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal auf einer Zwischenstation gefüttert und getränkt und, wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in dieser ausgeladen werden.“<sup>4</sup>

Fast täglich wurden zu jener Zeit bei italienischem Vieh Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche konstatiert. Die eidgenössische Behörde durfte deshalb nicht gestatten, daß solches Vieh auf dem Transport zum Zwecke der Fütterung und des Übernachtens ausgeladen werde; durch diesen hauptsächlich nächtlichen und daher

unkontrollierbaren Verkehr wäre für den einheimischen Viehstand eine zu große Gefahr erwachsen.

Um einerseits dieser Gefahr vorzubeugen und andererseits der Westschweiz den Bezug ausländischen Schlachtviehs zu ermöglichen, wurde unterm 23. Februar obgenannter § 3, Ziffer 4, des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1888 für so lange, als sanitätspolizeiliche Gründe dies notwendig machen, außer Kraft erklärt und inzwischen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Vieh italienischer, französischer und österreichisch-ungarischer Herkunft, das die Bewilligung zur Einfuhr in die Schweiz erhalten hat, muß von der Grenzstation bis zur Bahnstation des Bestimmungsortes ohne Aus- oder Umladung transportiert werden.

2. Sämtliche Viehtransportwagen, welche die Station des Bestimmungsortes nicht am Abend des gleichen Tages, an dem sie von der Grenzstation abgehen, erreichen können, dürfen nur mit so viel Tieren besetzt werden, daß dieselben in den Wagen abwechselnd ruhen und gefüttert und getränkt werden können.

Die Kontrolle über den Vollzug der sub Ziffer 2 erwähnten Anordnungen wurde den Grenztierärzten überbunden.

Vom viehseuchenpolizeilichen Standpunkte aus hat sich die eingeführte Neuerung vollständig bewährt.

### C. Viehverkehr mit Frankreich.

1. Infolge mehrfacher Einschleppungen der Maul- und Klauen-seuche über die schweizerisch-französische Grenze haben wir uns unterm 23. Januar 1894 veranlaßt gesehen, die Einfuhr von Klauenvieh französischer Herkunft zu verbieten.

Nachdem sich der Gesundheitszustand unter den Haustieren in Frankreich einigermaßen gebessert und außerdem die französische Regierung das Ende 1893 erlassene Verbot der Vieheinfuhr aus der Schweiz zurückgezogen hatte, haben wir den Viehimport aus Frankreich vom 1. Mai an wieder freigegeben.

2. Mehrmals waren wir in die Unmöglichkeit versetzt, in Genf angelangte und daselbst beim Auslad verseucht (Maul- und Klauen-seuche) befundene Schlachtviehtransporte italienischer Herkunft nach Vorschrift von der Einfuhr zurückweisen zu lassen, und zwar deshalb, weil die französischen Behörden sich weigerten, die verseuchte oder verdächtige Ware über französisches Gebiet zum Rücktransport anzunehmen. Es verblieb uns unter solchen Umständen kein anderer Ausweg, als die verseuchten und verdächtigen Tiere nach dem Schlachthaus in Genf überführen und daselbst schlachten zu lassen.

Um jedoch für die Zukunft in unseren Anordnungen nicht auf das Belieben der französischen Grenz- und Eisenbahnbehörden angewiesen zu sein, haben wir das Zollamt Genf-Bahnhof für die Einfuhr von Vieh geschlossen und die grenztierärztliche Untersuchung der per Bahn anlangenden Viehtransporte an die geographische Grenze nach La Plaine verlegt. Dort wird es uns jederzeit möglich sein, verseuchten und verdächtigen Transporten den Eintritt auf schweizerisches Gebiet zu verweigern und die französischen Behörden zur Zurücknahme solcher Transporte zu veranlassen.

#### D. Viehverkehr mit Deutschland.

Mit Rücksicht auf den bedrohlichen Stand der Maul- und Klauenseuche in Italien und die von daher bestehende Verschleppungsgefahr haben zu Anfang des Berichtsjahres die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen italienischer Herkunft verboten. Gegen Ende des Jahres traten zu gunsten der Schlachthäuser größerer Städte und Ortschaften Erleichterungen von diesem Verbote ein. Die über Chiasso und Luino mit Bestimmung nach Deutschland einlangenden Viehtransporte unterliegen ebenfalls der grenztierärztlichen Untersuchung und werden mit auf „Transit“ lautenden Passierscheinen durch die Schweiz direkt nach der deutschen Grenze geleitet.

#### E. Viehverkehr mit Österreich-Ungarn.

1. In Berücksichtigung wiederholter Eingaben der Regierungen von Appenzell A.-Rh., I.-Rh. und St. Gallen, sowie im Hinblick auf den damals ziemlich günstigen Viehseuchenstand im benachbarten Vorarlberg haben wir unterm 18. September den Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 betreffend das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Auslande längs der st. gallisch-österreichischen Grenze auf Zusehen hin außer Kraft gesetzt, in der Weise, daß nunmehr auch Nutzvieh österreichischer Herkunft über bestimmte Zollämter nach den Kantonen Appenzell A.-R., I.-R. und St. Gallen importiert werden darf. Alle eingeführten Tiere mit Ausnahme der Schafe und Ziegen werden mit dem Datumbrand versehen; dieselben müssen am Tage der Einfuhr nach dem Bestimmungsort transportiert werden und haben daselbst während zehn Tagen Stallbann zu bestehen. Durch diese Maßregeln soll verhindert werden, daß das importierte Nutzvieh während der Inkubationsperiode der Maul- und Klauenseuche in Handel und Verkehr gelange.

2. Die Abfertigung der Schlachtviehtransporte österreichisch-ungarischer Provenienz findet unverändert in den Bahnhöfen von Buchs und St. Margrethen statt. Für diese Transporte gilt nach wie vor die Vorschrift, daß sie das Gebiet von Vorarlberg in plombierten Wagen transitieren.

Der Viehverkehr im Bahnhof Buchs hat eine bedeutende Steigerung erfahren, so daß sich die dortige Rampen- und Quaianlage als für die gegenwärtigen Bedürfnisse zu klein und zu wenig praktisch angelegt erweist. Wir sind mit der Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen in Unterhandlungen über eine zweckentsprechende Vergrößerung resp. Neuerstellung der Anlage.

3. Seit Beginn des Jahres hat sowohl die Statthalterei von Tirol und Vorarlberg als die Landesregierung von Salzburg die Einfuhr und den Transit von schweizerischem Vieh verboten. Die Bemühungen der schweizerischen Gesandtschaft in Wien konnten bisanhin die Aufhebung dieser Maßregeln nicht erreichen.

## F. Viehverkehr mit Italien.

1. Die Einfuhr von Nutztvieh aus Italien blieb nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 10. März 1891 verboten. Ausnahmen wurden lediglich bezüglich der für den Kanton Tessin benötigten Arbeitsochsen gestattet. Diese Tiere waren dazu bestimmt, im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet zu werden. Mit der Zeit stellte sich jedoch heraus, daß mit denselben ein ziemlich schwunghafter Handel nach der Innerschweiz getrieben wurde, weshalb wir dem Kanton Tessin die eingeräumte Vergünstigung entzogen.

Gegen Schluß des Jahres ist in den an Italien grenzenden Thalschaften des Kantons Graubünden die Viehverkehrskontrolle eingeführt worden. Gestützt hierauf und auf die geographische Lage dieser Täler, sowie die dadurch bedingten vielfachen Verkehrsbeziehungen mit der italienischen Nachbarschaft haben wir auf Zusehen die Vieheinfuhr nach dem Puschlav, Engadin, Bergell und Münsterthal freigegeben. Mit Ausnahme der Schafe und Ziegen werden sämtliche Tiere mit dem Datumbrand versehen; dieselben sind beförderlichst nach dem im Passierschein bezeichneten Bestimmungsort zu transportieren und daselbst entweder zu schlachten oder zehntägigem Stallbann zu unterwerfen.

2. Die Einfuhr von Schlachtvieh ist nach Vorschrift des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1893 (Bundesbl. 1893, V, 807) geregelt. Der große Teil der Kantonsregierungen ist um die daselbst vorgesehenen Ausnahmegewilligungen eingekommen. Die aufge-

stellten Beschränkungen haben den guten, viehseuchenpolizeilich besonders hoch anzuschlagenden Erfolg gehabt, daß sich die Einfuhr nunmehr ausschließlich nach den vorhandenen Bedürfnissen des Konsums richten muß und daß damit die rasche Schlachtung der importierten Tiere und jedes Unterbleiben von Handel und Verkehr mit denselben gesichert ist. Direkte Seuchenverschleppungen durch italienisches Schlachtvieh sind denn auch nicht vorgekommen, während zahlreiche Fälle von Maul- und Klauenseuche im Stadium des Ausbruches anlässlich der Abschachtung italienischer Transporte in den Schlachthäusern konstatiert, daselbst isoliert und damit für den übrigen Viehstand unschädlich gemacht werden konnten.

3. Die der Regierung des Kantons Graubünden zur Prüfung vorgelegte Frage, ob es nicht im Interesse des dortigen Kantons und seines eigenen Viehstandes liegen würde, dem italienischen Sömmerungsvieh inskünftig den Eintritt zu verwehren, hat auch im laufenden Jahre ihre Erledigung nicht gefunden. Mit Rücksicht auf die von der Frage berührten Interessen hat die bündnerische Behörde Erhebungen darüber veranstaltet, welche Einnahmen die Alpbesitzer aus dem italienischen Sömmerungsvieh erzielen, und ob und inwieweit eventuell die Bestoßung der bündnerischen Alpen ersatzweise durch Vieh aus den Kantonen Appenzell und St. Gallen bewerkstelligt werden könnte. Die daherigen Ermittlungen sind zur Zeit nicht zum Abschluß gelangt, so daß der Eintrieb der italienischen Sömmerungsherden wie letztes Jahr auf Grundlage der Mailänder Vereinbarung erfolgte. Trotz aller Vorsichtsmaßregeln konnte auch diesmal die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach dem Kanton Graubünden nicht vermieden werden.

## **VI. Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.**

### **A. Phylloxera.**

#### **1. Allgemeines.**

a. Das Zollamt Laufenburg ist für die Pflanzeneinfuhr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 geöffnet worden; für den Grenzverkehr mit Baden wurden außerdem geöffnet: die Zollämter Rafz, Rheinau, Durstgraben, Schleithem und die Zollbezügerei Osterfingen.

b. Im Hinblick auf die besondern Verhältnisse, in welche der Kanton Genf durch die Nachbarschaft zahlreicher, nicht zerstörter

Reblausherde auf französischem Gebiete versetzt ist, wurde in Abänderung des bisherigen Verfahrens zur Bekämpfung der Reblaus die Anpflanzung amerikanischer Reben in einem Teile der Gemeinden dieses Kantons (Zone A) gestattet (Bundesratsbeschluß vom 28. Februar 1894, s. Bundesbl. 1894, I, S. 499). Im übrigen Teile des Kantons (Zone B) ist die Anpflanzung dieser Reben nur auf Versuchsfeldern zulässig, die in beschränkter Anzahl und Ausdehnung eingerichtet werden dürfen. Solcher Versuchsfelder bestanden 18 im Jahr 1893, zu welchen im Berichtsjahre noch 16 neue hinzugekommen sind.

Ein über diese Versuchsfelder nähere Auskunft gebender Bericht befindet sich bei den Akten.

## 2. Beiträge an die pro 1893 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die Auslagen, die von den Kantonen Zürich, Waadt, Neuenburg und Genf im Jahr 1893 zur Bekämpfung der Reblaus gemacht worden sind, beziffern sich auf folgende Beträge:

|                   |     |                 |           |                  |             |
|-------------------|-----|-----------------|-----------|------------------|-------------|
| 1. Zürich . . . . | Fr. | 44,605. 82      | (pro 1892 | Fr.              | 45,116. 91) |
| 2. Waadt . . . .  | „   | 87,048. 45      | ( „ „ „   | „                | 36,306. 30) |
| 3. Neuenburg . .  | „   | 22,197. 85      | ( „ „ „   | „                | 28,600. 55) |
| 4. Genf . . . .   | „   | 95,755. 85      | ( „ „ „   | „                | 70,667. 05) |
| Total             |     | Fr. 249,607. 97 | (pro 1892 | Fr. 180,690. 81) |             |

Ein Bundesbeitrag von 40 % wurde an folgende Auslagen verabfolgt:

| Kantone.       | Unter-<br>suchungs- und<br>Vertilgungs-<br>arbeiten. | Ver-<br>tilgungs-<br>mittel. | Entschädi-<br>gungen für<br>Zerstörung<br>von Ernten. | Total.      | Bundes-<br>beitrag. |
|----------------|------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------|---------------------|
|                | Fr.                                                  | Fr.                          | Fr.                                                   | Fr.         | Fr.                 |
| Zürich         | 19,073. 35                                           | 2,688. 65                    | 1,147. 90                                             | 22,909. 90  | 9,163. 96           |
| Waadt          | 48,368. 28                                           | 25,193. 25                   | 518. 75                                               | 74,080. 28  | 29,632. 11          |
| Neuen-<br>burg | 13,584. 90                                           | 4,045. 50                    | 2,800. 90                                             | 20,431. 30  | 8,172. 52           |
| Genf           | 49,285. 85                                           | 15,325. 65                   | 11,569. 45                                            | 76,180. 95  | 30,472. 38          |
| 1893:          | 130,312. 38                                          | 47,253. 05                   | 16,037. —                                             | 193,602. 43 | 77,440. 97          |
| (1892:         | 100,284. 35                                          | 29,716. 20                   | 9,629. 35                                             | 139,629. 90 | 55,851. 96)         |

### 3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1894.

Den uns von den Kantonen hierüber erstatteten Berichten entnehmen wir folgende Angaben, denen die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenüber gestellt werden:

| Kantone.        | Anzahl der                  |                        | infiltrierten<br>Stöcke. | Umgegrabene,<br>bezw. mit<br>Schwefelkohlenstoff<br>behandelte Fläche.<br>m <sup>2</sup> . |
|-----------------|-----------------------------|------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 | infiltrierten<br>Gemeinden. | Infektions-<br>punkte. |                          |                                                                                            |
| Zürich 1893     | 9                           | 76                     | 287                      | 3,608                                                                                      |
| „ 1894          | 19                          | 273                    | 13,069                   | 25,153                                                                                     |
| Vermehrung      | 10                          | 197                    | 12,782                   | 21,545                                                                                     |
| Waadt 1893      | 18                          | 9                      | 14,144                   | 33,004                                                                                     |
| „ 1894          | 15                          | 145                    | 3,800                    | 26,142                                                                                     |
| Vermehrung      | —                           | 136                    | —                        | —                                                                                          |
| Verminderung    | 3                           | —                      | 10,344                   | 6,862                                                                                      |
| Neuenburg 1893  | 11                          | 217                    | 2,221                    | 8,372                                                                                      |
| „ 1894          | 11                          | 596                    | 8,552                    | 35,764                                                                                     |
| Vermehrung      | —                           | 379                    | 6,331                    | 27,392                                                                                     |
| Genf 1893       | 28                          | 285                    | 31,625                   | 57,490                                                                                     |
| „ 1894 (Zone B) | 17                          | ?                      | 8,270                    | 17,504                                                                                     |

### B. Hagelversicherung.

Die Leistungen der Kantone für Förderung der Hagelversicherung und dementsprechend auch die verabfolgten Bundesbeiträge weisen neuerdings eine erhebliche Zunahme auf, wie sich aus nachstehender Zusammenstellung ergibt:

## Kantonale Auslagen.

| Kantone.            | Policeen. | Versicherungs- | Prämien-    | Kantonale Auslagen. |              | Total.      | Bundes-     |
|---------------------|-----------|----------------|-------------|---------------------|--------------|-------------|-------------|
|                     |           | summen.        | summen.     | Für Police-         | Für Prämien- |             | beitrag.    |
|                     |           | Fr.            | Fr.         | kosten.             | zahlungen.   | Fr.         | Fr.         |
| 1. Zürich . . .     | 4,435     | 3,765,970. —   | 112,864. 10 | 9,274. 60           | 28,215. 90   | 37,490. 50  | 18,745. 25  |
| 2. Bern . . .       | 6,367     | 7,057,290. —   | 119,516. 75 | 13,003. 35          | 32,559. —    | 45,562. 35  | 22,781. 17  |
| 3. Luzern . . .     | 2,229     | 2,557,570. —   | 49,022. 70  | 4,346. 55           | 7,745. 02    | 12,091. 57  | 6,045. 78   |
| 4. Obwalden . .     | 553       | 334,250. —     | 5,668. 40   | 993. 70             | 1,416. 85    | 2,410. 55   | 1,205. 27   |
| 5. Nidwalden . .    | 199       | 188,620. —     | 2,984. 20   | 298. 50             | 1,581. 12    | 1,879. 62   | 939. 81     |
| 6. Zug . . .        | 62        | 85,020. —      | 1,057. 40   | 128. 70             | 211. 48      | 340. 18     | 170. 09     |
| 7. Freiburg . . .   | 1,464     | 2,774,200. —   | 30,330. 50  | 2,781. 60           | 4,549. 50    | 7,331. 10   | 3,660. 55   |
| 8. Solothurn . .    | 2,110     | 1,550,180. —   | 19,555. 80  | 4,009. —            | 3,911. 16    | 7,920. 16   | 3,960. 08   |
| 9. Baselstadt . .   | 60        | 95,760. —      | 1,628. 40   | 138. —              | 651. 36      | 789. 36     | 394. 68     |
| 10. Baselland . .   | 1,805     | 1,103,990. —   | 17,872. 50  | 3,429. 50           | 5,361. 75    | 8,791. 25   | 4,395. 62   |
| 11. Schaffhausen .  | 800       | 691,550. —     | 15,967. 30  | 1,520. —            | 3,992. 25    | 5,512. 25   | 2,756. 12   |
| 12. Appenzel A.-Rh. | 51        | 47,130. —      | 867. —      | 96. 90              | 173. 40      | 270. 30     | 135. 15     |
| 13. St. Gallen . .  | 1,887     | 2,044,740. —   | 31,233. 70  | 4,446. —            | 6,246. 74    | 10,692. 74  | 5,346. 37   |
| 14. Aargau . . .    | 4,869     | 2,859,750. —   | 53,022. 30  | 9,254. 30           | 10,600. 46   | 19,854. 76  | 9,927. 38   |
| 15. Thurgau . . .   | 3,342     | 2,826,690. —   | 42,596. 10  | 6,328. 80           | 10,648. 97   | 16,977. 77  | 8,488. 89   |
| 16. Waadt . . .     | 552       | 1,000,790. —   | 31,135. 50  | 1,156. 20           | 6,227. 10    | 7,383. 30   | 3,691. 65   |
| 17. Neuenburg . .   | 540       | 686,017. —     | 26,257. 40  | 190. 70             | 12,939. 10   | 13,129. 80  | 6,564. 90   |
| 18. Genf . . .      | 141       | 482,190. —     | 21,076. 50  | 338. 40             | 8,430. 60    | 8,769. —    | 4,384. 50   |
| Total               | 31,466    | 30,151,707. —  | 582,654. 55 | 61,734. 80          | 145,461. 76  | 207,196. 56 | 103,598. 28 |
| 1893:               | 27,219    | 24,170,107. —  | 459,988. —  | 52,913. 10          | 115,407. 71  | 168,320. 81 | 84,160. 40  |

### C. Viehversicherung.

Unser Landwirtschaftsdepartement hat durch eine Kommission, bestehend aus den Herren Ständerat Lienhard, Regierungsrat in Bern, Professor Heß an der Tierarzneischule in Bern und Heinrich Abt, Rektor der aargauischen landwirtschaftlichen Winterschule von Bünzen, eine „Anleitung zur Einführung der obligatorischen Viehversicherung in den Kantonen“ ausarbeiten lassen und diese Anleitung den Kantonsregierungen zugestellt.

### D. Massnahmen gegen die Futternot.

Die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1893, betreffend Massnahmen des Bundes gegen die Futternot (A. S. n. F. XIII, 1018), beschäftigte sowohl unser Landwirtschafts- wie auch das Finanz- und Zolldepartement. Indem wir hinsichtlich des Umfanges, in dem die auf Mais und andern Futtermitteln gewährten Zollrückvergütungen in Anspruch genommen sind, auf den Geschäftsbericht des Zolldepartements verweisen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Auslagen, die von den Kantonen für Ermäßigung der Futterpreise, durch Übernahme von Transportkosten und von Kosten der Geldbeschaffung zu gunsten bedürftiger Landwirte gemacht worden sind, sowie über die an diese Auslagen in Gemäßheit des citierten Beschlusses verabfolgten Bundesbeiträge.

## Kantonale Auslagen für Milderung der Futternot.

| Kantone.                   | Beiträge an                | Einbuße                   | Kosten                  | Total.      | Bundes-     |
|----------------------------|----------------------------|---------------------------|-------------------------|-------------|-------------|
|                            | Gemeinden und<br>Privaten. | auf abgegebenen<br>Waren. | der<br>Geldbeschaffung. |             |             |
|                            | Fr.                        | Fr.                       | Fr.                     | Fr.         | Fr.         |
| 1. Zürich . . . . .        | 100,282. 78                | —                         | —                       | 100,282. 78 | 50,141. 39  |
| 2. Bern . . . . .          | —                          | 173,528. 85               | 16,445. 17              | 189,974. 02 | 94,987. 01  |
| 3. Luzern . . . . .        | —                          | 1,156. 15                 | 8,568. 88               | 9,725. 03   | 4,862. 51   |
| 4. Uri . . . . .           | —                          | 5,560. 67                 | —                       | 5,560. 67   | 2,780. 33   |
| 5. Schwyz . . . . .        | —                          | 11,987. 85                | —                       | 11,987. 85  | 5,993. 93   |
| 6. Obwalden . . . . .      | —                          | 915. 60                   | —                       | 915. 60     | 457. 80     |
| 7. Nidwalden . . . . .     | —                          | 1,732. 29                 | —                       | 1,732. 29   | 866. 14     |
| 8. Zug . . . . .           | —                          | 5,316. 66                 | 2,049. 59               | 7,366. 25   | 3,683. 13   |
| 9. Freiburg . . . . .      | —                          | 178,895. 24               | 79,040. 96              | 257,936. 20 | 128,968. 10 |
| 10. Solothurn . . . . .    | —                          | 58,827. 64                | 16,983. 98              | 75,811. 62  | 37,905. 81  |
| 11. Baselstadt . . . . .   | —                          | 7,121. 69                 | —                       | 7,121. 69   | 3,560. 85   |
| 12. Baselland . . . . .    | —                          | 17,836. —                 | 4,279. 90               | 22,115. 90  | 11,057. 95  |
| 13. Schaffhausen . . . . . | 4,888. 67                  | 2,701. 15                 | 5,081. 35               | 12,671. 17  | 6,335. 58   |
| 14. St. Gallen . . . . .   | —                          | 3,999. 50                 | —                       | 3,999. 50   | 1,999. 75   |
| 15. Graubünden . . . . .   | —                          | 1,650. 85                 | —                       | 1,650. 85   | 825. 42     |
| 16. Aargau . . . . .       | —                          | 75,741. 16                | —                       | 75,741. 16  | 37,870. 58  |
| 17. Thurgau . . . . .      | —                          | 230. —                    | 623. 55                 | 853. 55     | 426. 78     |
| 18. Tessin . . . . .       | —                          | 31,144. 65                | —                       | 31,144. 65  | 15,572. 32  |
| 19. Waadt . . . . .        | 2,100. —                   | 1,048. 45                 | 2,840. 20               | 5,988. 65   | 2,994. 33   |
| 20. Wallis . . . . .       | —                          | 4,608. 67                 | 4,819. 64               | 9,428. 31   | 4,714. 15   |
| 21. Neuenburg . . . . .    | —                          | 77,405. 66                | —                       | 77,405. 66  | 38,702. 83  |
| 22. Genf . . . . .         | —                          | 23,017. 85                | —                       | 23,017. 85  | 11,508. 93  |
| Zusammen                   | 107,271. 45                | 684,426. 58               | 140,733. 22             | 932,431. 25 | 466,215. 62 |

## VII. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die Verwendung des Kredits von Fr. 60,000, den Sie den landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften pro 1894 bewilligt haben, ergibt sich aus folgenden Zusammenstellungen. Es verausgabten:

### *a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.*

|                                                                                     |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Für Kurse und Vorträge . . . . .                                                 | Fr. 12,512. 30       |
| 2. Für Abgabe von Fachschriften . . . . .                                           | „ 3,180. 18          |
| 3. Für Abgabe von Edelreisern . . . . .                                             | „ 2,000. —           |
| 4. Für drei Samenmärkte . . . . .                                                   | „ 947. —             |
| 5. Für den schweizerischen milchwirtschaftlichen Verein:                            |                      |
| a. Für Buchhaltungsformulare                                                        | Fr. 150. —           |
| b. Für Diplome . . . . .                                                            | „ 180. —             |
| c. Für Deckung des Deficits der Beteiligung an der kantonalen Ausstellung in Zürich | „ 175. 60            |
|                                                                                     | „ 505. 60            |
| 6. Für Prämien für zwei Schweineausstellungen                                       | „ 500. —             |
| 7. Für Prämien für eine Geflügelausstellung .                                       | „ 200. —             |
| 8. Für apistische Stationen . . . . .                                               | „ 1,000. —           |
| 9. Für Verwaltungskosten . . . . .                                                  | „ 3,000. —           |
|                                                                                     | Total Fr. 23,845. 08 |

Nachdem für die Förderung der Kleinviehzucht gemäß Art. 8 des Landwirtschaftsgesetzes die Kantone Bundesbeiträge beziehen, können wir uns künftig nicht damit einverstanden erklären, daß der den Vereinen bewilligte Kredit ebenfalls für die Prämierung von Kleinvieh an kantonalen oder gar lokalen Ausstellungen beansprucht werde.

### *b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.*

|                                             |                     |
|---------------------------------------------|---------------------|
| 1. Für Kurse und Vorträge . . . . .         | Fr. 2,131. 15       |
| 2. Für Abgabe von Fachschriften . . . . .   | „ 1,922. 35         |
| 3. Für Prämierung gutgeführter Wirtschaften | „ 3,573. —          |
| 4. Für Prämierung von Käsereien . . . . .   | „ 1,630. —          |
| 5. Für einen Samenmarkt . . . . .           | „ 163. —            |
| 6. Für apistische Stationen . . . . .       | „ 240. —            |
| 7. Für Käserei-Inspektionen . . . . .       | „ 4,138. —          |
| 8. Für Ankauf von Zuchtschweinen . . . . .  | „ 2,832. 50         |
|                                             | Total Fr. 16,630. — |

*c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.*

|                                           |                     |
|-------------------------------------------|---------------------|
| 1. Für Kurse und Vorträge . . . . .       | Fr. 2,481. 13       |
| 2. Für Alpprämierungen . . . . .          | „ 560. —            |
| 3. Für Käsepremiierungen . . . . .        | „ 465. 90           |
| 4. Für Abgabe von Fachschriften . . . . . | „ 200. —            |
| 5. Für Verwaltungskosten . . . . .        | „ 292. 97           |
| Total                                     | <u>Fr. 4,000. —</u> |

*d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.*

|                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| 1. Für Vorträge und Kurse . . . . . | Fr. 1,115. 80       |
| 2. Für Alpinspektionen . . . . .    | „ 5,943. 35         |
| 3. Für Verwaltungskosten . . . . .  | „ 940. 85           |
| Total                               | <u>Fr. 8,000. —</u> |

*e. Schweizerischer Gartenbauverein.*

Derselbe wies Auslagen in folgenden Beträgen nach:

|                                             |                      |
|---------------------------------------------|----------------------|
| 1. Für Vorträge und Kurse . . . . .         | Fr. 2,742. 65        |
| 2. Für Bibliothekanschaffungen . . . . .    | „ 2,128. 99          |
| 3. Für Muster- und Versuchsgärten . . . . . | „ 1,642. 30          |
| 4. Für Prämierungen . . . . .               | „ 2,155. 40          |
| Total                                       | <u>Fr. 8,669. 34</u> |

An diese Auslagen wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 7000 ausgerichtet.

---

### III. Abteilung.

#### Forstwesen, Jagd und Fischerei.

---

##### A. Forstwesen

(im eidgenössischen Forstgebiet).

Gesetzgebung. Unterm 6. Dezember 1894 hat der Bundesrat beschlossen, dem Ausdruck „Korporations-Waldungen“ im Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Ober-

aufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 die Auslegung zu geben, daß darunter diejenigen Waldungen zu verstehen seien, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zwecke dauernd dienen, sowie solche Waldungen, welche zwar nicht öffentlichen Zwecken dienen, aber von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Den Kantonen steht es dagegen frei, den Begriff der Waldkorporationen noch weiter, nicht aber enger zu fassen, als derselbe vom Bundesrat definiert wird.

Die Bundessubsidie an die Besoldungen ihrer höhern Forstbeamten haben, gemäß Bundesbeschluß vom 5. Dezember 1892, 15 Kantone in Anspruch genommen. Zur Ausrichtung kamen Fr. 53,501. 63.

Der Etat des wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals stellt sich auf Ende 1894 wie folgt:

|                                                                                                                                                                               |          |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----|
| a. Eidgenössische Forstbeamten, mit Inbegriff der Professoren und der Assistenten der Versuchsanstalt an der forstlichen Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum . . . . . | Stellen. | 10  |
| b. Kantonale Beamten . . . . .                                                                                                                                                | besetzt  | 107 |
|                                                                                                                                                                               | vakant   | 2   |
|                                                                                                                                                                               | —        | 109 |
| c. Gemeinde- und Korporationsbeamten . . .                                                                                                                                    |          | 37  |
|                                                                                                                                                                               | Zusammen | 156 |

(gleich wie Ende 1893).

Die Kantone Graubünden und Tessin wurden eingeladen, den Bestand ihres zu wenig zahlreichen höhern Forstpersonals zu vermehren.

Prüfungen. Zur forstlich-wissenschaftlichen Prüfung gemäß diesbezüglichem Reglement vom 16. März 1885 haben sich 4 Kandidaten angemeldet, und 3 davon dieselbe bestanden.

Die eidgenössische Kommission für die forstlich-praktische Prüfung (Reglement vom 16. Juni 1885 und vom 9. September 1892) war den 30. und 31. Oktober besammelt. 5 Kandidaten hatten sich über eine, wenigstens einjährige Praxis nach ihrer forstlich-theoretischen Prüfung ausgewiesen und die Prüfungsarbeiten im Felde vorgelegt. An 4 derselben konnte das Zeugnis der Wählbarkeit an eine höhere Forststelle ausgestellt werden.

Forstkurse. Im Kanton Tessin wurde im Frühjahr 1894 die vom Vorjahre her verschobene zweite Hälfte eines italienischen

Kurses zur Heranbildung von Unterförstern, unter Leitung des Herrn Forstinspektors Merz und Assistenz des Herrn Kreisförsters Müller, abgehalten.

In St. Gallen fand im Juni ein forstlicher Fortbildungskurs für Unterförster statt, geleitet von Herrn Oberförster Schnider und unter Mithilfe der Herren Bezirksförster Fenk und Rietmann.

Verschiedene Kantone sorgten auch für Unterricht ihrer Bannwarte in kürzern Kursen.

**Waldvermarchung.** Art. 10 des Bundesgesetzes über das Forstwesen stellt zur Durchführung dieser Arbeit einen allerdings etwas zu kurzen Termin von nur 5 Jahren. Bisher haben dem Gesetze volle Genüge nur die Kantone Zürich, Obwalden und Zug geleistet. Die Vermarchung der öffentlichen Waldungen ist in Appenzel A.-Rh. abgeschlossen, in St. Gallen dem Abschluß nahe, dagegen in beiden eben genannten Kantonen für Vervollständigung der Vermarchung der Privatschutzwaldungen noch nichts geschehen.

In den übrigen Kantonen ist die Vermarchung noch mehr oder weniger im Rückstande, und der Kanton Tessin hat dieselbe noch nicht einmal in Angriff genommen. Auf Schwierigkeiten stößt hier und da die Abgrenzung der Waldungen gegen Grund und Boden desselben Eigentümers. Wo genaue Waldpläne vorhanden sind, kann davon, unter Umständen, Umgang genommen werden.

Wir werden den Kantonen nächstens neue Termine zur Vollendung der Waldvermarchungen stellen.

**Vermessungswesen.** Gestützt auf genaue Prüfungen durch das eidgenössische topographische Bureau, waren wir im Falle, verschiedene Triangulationen IV. Ordnung als Grundlage für die Detailvermessungen der Waldungen zu genehmigen, nämlich:

- |                                                                                            |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. diejenige für die Waldung der Unterallmendskorporation Roß- und Rüfberg (Kanton Schwyz) |             |
| mit . . . . .                                                                              | 36 Punkten, |
| 2. diejenige des Albulathales (Kanton Graubünden)                                          |             |
| mit . . . . .                                                                              | 350 „       |

Zusammen 386 Punkten.

Gutgeheißen wurden ferner die Netzentwürfe für die Triangulationen IV. Ordnung des Kantons Obwalden und der Thalschaft Unterengadin (Kanton Graubünden).

Bis Ende 1894 wurde in den Kantonen des eidgenössischen Forstgebiets, seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Forst-

wesen, nachstehende Anzahl trigonometrischer Punkte IV. Ordnung festgesetzt und versichert:

|           |      |                          |              |
|-----------|------|--------------------------|--------------|
| im Kanton | Bern | . . . . .                | 2132 Punkte, |
| "         | "    | Luzern . . . . .         | 55 "         |
| "         | "    | Uri . . . . .            | 41 "         |
| "         | "    | Schwyz . . . . .         | 108 "        |
| "         | "    | Zug . . . . .            | 131 "        |
| "         | "    | Appenzell A.-Rh. . . . . | 216 "        |
| "         | "    | Graubünden . . . . .     | 2127 "       |

Zusammen 4810 Punkte.

An die Kosten derselben trug der Bund Fr. 46,100 bei.

Geprüft wurden auf Wunsch der betreffenden Kantone und auf Kosten des Bundes die Detailvermessungen der Waldungen der graubündnerischen Gemeinden Scanzf und Sils (Engadin).

Den Kantonen Luzern und Glarus wurden die Koordinaten und Höhen der Punkte der Triangulation höherer Ordnung mit der Einladung zugestellt, die Triangulation IV. Ordnung und die Detailvermessung beförderlichst in Angriff zu nehmen.

Der gegenwärtige Stand der Detailvermessung ist aus nebenstehender Zusammenstellung (Tabelle I) ersichtlich. Im Berichtsjahr wurden 1420.70 ha. Waldungen instruktionsgemäß vermessen. Mehr oder weniger genau wurden meist schon vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Forstwesen aufgenommen die Waldungen der Kantone Zürich, Freiburg und Waadt. Die Gesamtfläche der bisher im eidgenössischen Forstgebiet überhaupt stattgefundenen Waldaufnahmen beläuft sich auf 101,937.70 ha.

Bereits unterm 4. Januar 1893 haben wir Tessin eingeladen, die Ausscheidung der dortigen Privatwaldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen einer Revision zu unterwerfen, und voriges Jahr den Kanton an diese dringend notwendige Arbeit erinnert. Es kam uns hierauf zwar eine zusagende Rückäußerung zu, aber bisanhin haben wir noch keinen Bericht über die Vornahme fraglicher Revision erhalten.

Dem Kanton Bern haben wir, gestützt auf Art. 11, letzter Absatz, des Bundesgesetzes, die Bewilligung zur Ausreutung eines kleinen Stückes Privatschutzwaldes erteilt, unter der Bedingung des Ersatzes durch eine Neuaufforstung von entsprechender Ausdehnung, und ebenso dem Kanton Schwyz bezüglich zweier, ebenfalls in Privateigentum liegender Schutzwaldparzellen.

## Waldvermessungen.

| Kanton.                        | Vor Inkrafttreten<br>der Instruktion<br>für Detailvermessung.<br>(29. Dezember 1882.) |    |                                            |    | Seit Inkrafttreten<br>der Instruktion<br>bis Ende 1893. |    |                                            |                 | Im Jahre 1894.      |    |                                            |                 | Total.              |    |                                            |    |           |    |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------|-----------------|---------------------|----|--------------------------------------------|-----------------|---------------------|----|--------------------------------------------|----|-----------|----|
|                                | Staats-<br>waldung.                                                                   |    | Gemeinde- und<br>Korporations-<br>waldung. |    | Staats-<br>waldung.                                     |    | Gemeinde- und<br>Korporations-<br>waldung. |                 | Staats-<br>waldung. |    | Gemeinde- und<br>Korporations-<br>waldung. |                 | Staats-<br>waldung. |    | Gemeinde- und<br>Korporations-<br>waldung. |    | Zusammen. |    |
|                                | ha.                                                                                   | a. | ha.                                        | a. | ha.                                                     | a. | ha.                                        | a.              | ha.                 | a. | ha.                                        | a.              | ha.                 | a. | ha.                                        | a. | ha.       | a. |
| Zürich vollständig vermessen   | 88                                                                                    | 39 | 132                                        | 32 | —                                                       | —  | 8                                          | 88 <sup>1</sup> | —                   | —  | —                                          | —               | 88                  | 39 | 141                                        | 20 | 229       | 59 |
| Bern                           | 4,104                                                                                 | 93 | 4,792                                      | 31 | 1,346                                                   | 82 | 3,682                                      | 28              | 254                 | —  | 473                                        | —               | 5,705               | 75 | 8,947                                      | 59 | 14,653    | 34 |
| Luzern                         | 20                                                                                    | 82 | 1,175                                      | 64 | 20                                                      | 82 | 1,970                                      | 81              | —                   | —  | 94                                         | 05              | 41                  | 64 | 3,240                                      | 50 | 3,282     | 14 |
| Uri                            | —                                                                                     | —  | —                                          | —  | —                                                       | —  | 1,157                                      | 86              | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | 1,157                                      | 86 | 1,157     | 86 |
| Schwyz                         | —                                                                                     | —  | 4,619                                      | 30 | —                                                       | —  | 741                                        | 68              | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | 5,360                                      | 98 | 5,360     | 98 |
| Obwalden                       | —                                                                                     | —  | —                                          | —  | —                                                       | —  | 48                                         | 50              | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | 48                                         | 50 | 48        | 50 |
| Nidwalden                      | 11                                                                                    | —  | 137                                        | —  | 17                                                      | —  | 695                                        | —               | —                   | —  | —                                          | —               | 28                  | —  | 832                                        | —  | 860       | —  |
| Glarus                         | —                                                                                     | —  | —                                          | —  | —                                                       | —  | —                                          | —               | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | —                                          | —  | —         | —  |
| Zug                            | —                                                                                     | —  | 928                                        | —  | —                                                       | —  | 2,267                                      | 40              | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | 3,195                                      | 40 | 3,195     | 40 |
| Freiburg vollständig vermessen | 633                                                                                   | 85 | 7,316                                      | 26 | —                                                       | —  | 366 <sup>2</sup>                           | —               | —                   | —  | 361                                        | 60 <sup>3</sup> | 633                 | 85 | 8,043                                      | 86 | 8,677     | 71 |
| Appenzell A.-Rh.               | —                                                                                     | —  | 927                                        | —  | —                                                       | —  | 193                                        | 09              | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | 1,120                                      | 09 | 1,120     | 09 |
| Appenzell I.-Rh.               | —                                                                                     | —  | 17                                         | 60 | —                                                       | —  | 219                                        | 48              | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | 237                                        | 08 | 237       | 08 |
| St. Gallen                     | 776                                                                                   | —  | 19,340                                     | —  | 122                                                     | —  | 1,340                                      | 73              | —                   | —  | —                                          | —               | 898                 | —  | 20,680                                     | 73 | 21,578    | 73 |
| Graubünden                     | —                                                                                     | —  | 19,644                                     | 80 | —                                                       | —  | 11,004                                     | 10              | —                   | —  | 238                                        | 05              | —                   | —  | 30,886                                     | 95 | 30,886    | 95 |
| Tessin                         | —                                                                                     | —  | —                                          | —  | —                                                       | —  | 54                                         | 78              | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | 54                                         | 78 | 54        | 78 |
| Waadt vollständig vermessen    | 2,259                                                                                 | 67 | 7,233                                      | 54 | 79                                                      | 88 | 1,021                                      | 46              | —                   | —  | —                                          | —               | 2,339               | 55 | 8,255                                      | —  | 10,594    | 55 |
| Wallis                         | —                                                                                     | —  | —                                          | —  | —                                                       | —  | —                                          | —               | —                   | —  | —                                          | —               | —                   | —  | —                                          | —  | —         | —  |
| Total                          | 7,894                                                                                 | 66 | 66,263                                     | 77 | 1,586                                                   | 52 | 24,772                                     | 05              | 254                 | —  | 1,166                                      | 70              | 9,735               | 18 | 92,202                                     | 52 | 101,937   | 70 |

<sup>1</sup> Angekaufte Privatwaldungen. — <sup>2</sup> Neuaufnahme infolge Ausscheidung von Wald und Weide. — <sup>3</sup> Neuaufnahme.

Im Berichtsjahr wurden folgende Servituten abgelöst:

|                                         |    |
|-----------------------------------------|----|
| 1. Beholzungsrechte . . . . .           | 11 |
| 2. Weide- und Grasrechte . . . . .      | 28 |
| 3. Streurechte . . . . .                | 1  |
| 4. Zäunungspflichten . . . . .          | 12 |
| 5. Verschiedene andere Rechte . . . . . | 36 |

Zusammen 88

Die Ablösungen in Geld beliefen sich auf Fr. 72,096. Nicht beteiligt haben sich voriges Jahr an diesen Arbeiten die Kantone Uri, Nidwalden und Wallis.

Tabelle II gibt einen Überblick über die seit Inkrafttreten des eidgenössischen Forstgesetzes (10. August 1876) abgelösten, auf Schutzwaldungen lastenden, forstschädlichen Dienstbarkeiten. Die Anzahl derselben beläuft sich auf 2448; für Ablösungen in Geld wurden Fr. 982,064 verausgabt.

Der Kanton Uri hat noch nichts gethan, um der betreffenden Vorschrift in Art. 14 des Bundesgesetzes nachzukommen, wogegen die Kantone Zürich, Zug, Appenzell A. Rh. und Waadt die Ablösung vollendet haben. Wir zählten bisher auch Freiburg zu diesen Kantonen, es erzeigt sich nun aber nach einem erhaltenen Bericht, daß noch eine Anzahl Servituten auf den Waldungen des eidgenössischen Forstgebietes dieses Kantons lasten.

Auf wiederholte Anregung hin haben wir, unterm 23. November 1894, beschlossen und den Kantonen durch Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht, daß der Eigentümer eines Schutzwaldes, welcher eine, auf letzterem lastende, in Weid-, Streu- oder ähnlicher Nutzung bestehende Dienstbarkeit abgelöst hat, nicht berechtigt sei, diese Nutzung nunmehr selbst auszuüben.

Wirtschaftspläne. Die von den betreffenden Forstbehörden 1894 genehmigten Wirtschaftspläne stellen sich wie folgt zusammen:

|                      | Provisorische. |                | Definitive. |                |
|----------------------|----------------|----------------|-------------|----------------|
|                      | Anzahl.        | Fläche.<br>ha. | Anzahl.     | Fläche.<br>ha. |
| Bern . . . . .       | 1              | 523            | 2           | 346.00         |
| Luzern . . . . .     | —              | —              | 1           | 42.50          |
| Uri . . . . .        | 1              | 1170           | —           | —              |
| Schwyz . . . . .     | 1              | 128            | 1           | 404.50         |
| St. Gallen . . . . . | 6              | 1484           | —           | —              |
| Graubünden . . . . . | 2              | 215            | —           | —              |
| Wallis . . . . .     | 10             | 4999           | —           | —              |
|                      | <b>21</b>      | <b>8519</b>    | <b>4</b>    | <b>793.00</b>  |

Tabelle II.

## Zusammenstellung der Servitut-Ablösungen im Jahr 1894 und der gesamten abgelösten Dienstbarkeiten.

| Kanton.                                            | Anzahl der im Jahr 1894 abgelösten Servitute. |                   |                  |                    |                            |                   |        | Von 1881 bis Ende 1894 abgelöste Servitute. |        |                      |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------|------------------|--------------------|----------------------------|-------------------|--------|---------------------------------------------|--------|----------------------|
|                                                    | Behol-<br>zungs-<br>rechte.                   | Weide-<br>rechte. | Gras-<br>rechte. | Streue-<br>rechte. | Ver-<br>mischte<br>Rechte. | Zaun-<br>pflicht. | Total. | Ablösungs-<br>betrag.                       | Total. | Ablösungs-<br>summe. |
| Zürich (vollständig frei) .                        | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | Fr.                                         | —      | Fr.                  |
| Bern . . . . .                                     | —                                             | —                 | —                | —                  | 1                          | —                 | 1      | 1,900                                       | 74     | 336,612              |
| Luzern . . . . .                                   | 1                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | 1      | —                                           | 5      | —                    |
| Uri . . . . .                                      | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | —                                           | —      | —                    |
| Schwyz . . . . .                                   | —                                             | 1                 | —                | —                  | —                          | —                 | 1      | 3,800                                       | 23     | 35,457               |
| Obwalden . . . . .                                 | 5                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | 5      | 1,390                                       | 54     | 14,660               |
| Nidwalden . . . . .                                | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | —                                           | 25     | 13,065               |
| Glarus . . . . .                                   | 1                                             | 3                 | 1                | —                  | 2                          | —                 | 7      | 6,120                                       | 134    | 89,756               |
| Zug (vollständig frei) .                           | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | —                                           | 60     | 4,118                |
| Freiburg . . . . .                                 | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | —                                           | —      | —                    |
| Appenzell A.-Rh. (voll-<br>ständig frei) . . . . . | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | —                                           | 166    | 6,064                |
| Appenzell I.-Rh. . . . .                           | —                                             | 5                 | —                | —                  | 26                         | —                 | 31     | 9,222                                       | 254    | 41,020               |
| St. Gallen . . . . .                               | —                                             | 2                 | —                | —                  | 2                          | 12                | 16     | 8,314                                       | 1456   | 233,476              |
| Graubünden . . . . .                               | 3                                             | 10                | 6                | 1                  | 5                          | —                 | 25     | 41,350                                      | 176    | 120,184              |
| Tessin . . . . .                                   | 1                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | 1      | —                                           | 9      | 13,282               |
| Waadt (vollständig frei) .                         | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | —                                           | 7      | 49,850               |
| Wallis . . . . .                                   | —                                             | —                 | —                | —                  | —                          | —                 | —      | —                                           | 5      | 24,520               |
| Total                                              | 11                                            | 21                | 7                | 1                  | 36                         | 12                | 88     | 72,096                                      | 2448   | 982,064              |

Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1894. Tab. III.

| Kanton.                         | Staatswaldungen.             |                           | Gemeinde- und<br>Korp.-Waldungen. |                           | Privatwaldungen.             |                           | Total.                       |                           |
|---------------------------------|------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|
|                                 | Flächen-<br>aus-<br>dehnung. | Ver-<br>wendeter<br>Same. | Flächen-<br>aus-<br>dehnung.      | Ver-<br>wendeter<br>Same. | Flächen-<br>aus-<br>dehnung. | Ver-<br>wendeter<br>Same. | Flächen-<br>aus-<br>dehnung. | Ver-<br>wendeter<br>Same. |
|                                 | Aren.                        | kg.                       | Aren.                             | kg.                       | Aren.                        | kg.                       | Hektaren.                    | kg.                       |
| Zürich . . . . .                | —                            | —                         | 9.60                              | 6.00                      | 92.40                        | 15.50                     | 1.0200                       | 21.50                     |
| Bern . . . . .                  | 1310.20                      | 1252.60                   | 561.50                            | 310.50                    | 54.50                        | 54.00                     | 19.2620                      | 1617.10                   |
| Luzern . . . . .                | 55.00                        | 28.00                     | 168.18                            | 32.25                     | 73.32                        | 10.50                     | 2.9650                       | 70.75                     |
| Uri . . . . .                   | 14.40                        | 23.00                     | 59.30                             | 73.00                     | 17.60                        | 29.00                     | 0.9130                       | 125.00                    |
| Schwyz . . . . .                | —                            | —                         | 678.03                            | 235.70                    | 7.51                         | 16.90                     | 6.8554                       | 252.60                    |
| Obwalden . . . . .              | —                            | —                         | 237.27                            | 160.00                    | —                            | —                         | 2.3727                       | 160.00                    |
| Nidwalden . . . . .             | 27.22                        | 28.00                     | 28.59                             | 16.00                     | 1.00                         | 2.00                      | 0.5681                       | 46.00                     |
| Glarus . . . . .                | —                            | —                         | 196.53                            | 64.50                     | —                            | —                         | 1.9653                       | 64.50                     |
| Zug . . . . .                   | 10.00                        | 48.50                     | 367.85                            | 92.00                     | —                            | —                         | 3.7785                       | 140.50                    |
| Freiburg . . . . .              | 267.00                       | 111.50                    | 540.40                            | 130.00                    | 31.60                        | 4.00                      | 8.3900                       | 245.50                    |
| Appenzel A.-Rh. . . . .         | 40.00                        | 15.00                     | 181.00                            | 37.50                     | 64.50                        | 14.50                     | 2.8550                       | 67.00                     |
| Appenzel I.-Rh. . . . .         | 76.00                        | 43.00                     | 12.00                             | 1.50                      | 30.00                        | 1.00                      | 1.1800                       | 45.50                     |
| St. Gallen . . . . .            | 256.00                       | 65.00                     | 1471.88                           | 296.75                    | 421.00                       | 61.50                     | 21.4888                      | 423.25                    |
| Graubünden . . . . .            | 5.00                         | 4.00                      | 744.25                            | 439.35                    | 26.80                        | 7.30                      | 7.7605                       | 450.65                    |
| Tessin . . . . .                | 691.82                       | 1106.00                   | —                                 | —                         | —                            | —                         | 6.9182                       | 1106.00                   |
| Waadt . . . . .                 | 139.00                       | 113.00                    | 201.00                            | 135.50                    | 14.00                        | 6.00                      | 3.5400                       | 254.50                    |
| Wallis . . . . .                | 17.10                        | 60.00                     | 270.55                            | 80.00                     | —                            | —                         | 2.8765                       | 140.00                    |
| Total                           | 2908.74                      | 2897.60                   | 5727.93                           | 2110.55                   | 834.23                       | 222.20                    | 94.7090                      | 5230.35                   |
| Stand des Jahres 1893 . . . . . | 2826.66                      | 2763.30                   | 5685.05                           | 1737.75                   | 982.12                       | 382.50                    | 94.9383                      | 4883.55                   |
| 1894 { mehr } als 1893          | 82.08                        | 134.30                    | 42.88                             | 372.80                    | —                            | —                         | —                            | 346.80                    |
| { weniger }                     | —                            | —                         | —                                 | —                         | 147.89                       | 160.30                    | 0.2293                       | —                         |

Es geht mit diesen für eine geordnete, nachhaltige Wirtschaft so ungemein wichtigen Arbeiten zu langsam vorwärts. Zum Teil fehlt es hierbei an der erforderlichen Anzahl wissenschaftlich gebildeter Förster und, was die definitiven Wirtschaftspläne betrifft, auch an der letzteren zur Grundlage dienenden Detailvermessung der Waldungen. Aber auch bei den entworfenen Plänen läßt die Durchführung derselben und die Kontrolle in manchen Kantonen sehr zu wünschen übrig.

Wie wir bereits in unserm letzten Bericht angeführt, ist Zürich betreffend seine im eidgenössischen Forstgebiet liegenden, nur 8.88 ha. messenden öffentlichen Waldungen der diesbezüglichen Vorschrift des Bundesgesetzes nachgekommen, und Glarus besitzt für diese ganze Waldklasse provisorische Wirtschaftspläne.

Im gesamteten wurden für die Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet bisher Wirtschaftspläne entworfen:

|                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. Provisorische über . . . . . | 118,168 ha.                 |
| 2. Definitive über . . . . .    | 45,274 "                    |
|                                 | <u>Zusammen 163,442 ha.</u> |

Kulturwesen. Die Pflanzgärten nahmen Ende 1894, fast gleich wie im Vorjahre, cirka 95 ha. ein (Tabelle III), welches Maß zur Erziehung des zu den Kulturen erforderlichen Pflanzenmaterials nicht hinreicht, so daß nicht unbedeutende Bestellungen außer dem eidgenössischen Forstgebiete, zum Teil sogar im Ausland, gemacht werden mußten. Wir haben uns Mühe gegeben, Kantone, die diesfalls zu wenig leisten, gelegentlich zur Erweiterung ihrer Pflanzgärten, resp. Anlage neuer, zu veranlassen, und werden unsere Mahnung, wenn nötig, erneuern.

Ins Freie wurden voriges Jahr 8,904,057 Pflanzen versetzt (1893: 7,782,204 Stück), wovon 7,892,500 Nadel- und 1,011,557 Laubholz (Tabelle IV).

Die mit Beiträgen aus der Bundeskasse, zu einem kleinen Teil aus der Hilfsmillion, ausgeführten 86 Aufforstungs- und Verbauprojekte finden sich in Tabelle V zusammengestellt. Die Gesamtkosten dieser Arbeiten beliefen sich auf Fr. 369,617. 59 (1893: Fr. 341,411. 35) und die Beiträge an dieselben:

|                                    |                                 |
|------------------------------------|---------------------------------|
| Aus der Bundeskasse auf . . . . .  | Fr. 179,754. 54                 |
| Aus der Hilfsmillion auf . . . . . | " 4,710. 42                     |
|                                    | <u>Zusammen Fr. 184,464. 96</u> |

Neue Projekte wurden im Berichtsjahr von 9 Kantonen 76, behufs Bewilligungen von Subsidien, angemeldet, in einem Gesamt-Kostenvoranschlag von Fr. 693,792. 35 (Tabelle VI).

# Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet während des Jahres 1894.

Tabelle IV.

Zu Seite 745.

| Kantone.                 | Nadelhölzer. |             |          |          |         |                      |                        |           | Laubhölzer.          |                        |           | Total.               |                        |           | Same. |
|--------------------------|--------------|-------------|----------|----------|---------|----------------------|------------------------|-----------|----------------------|------------------------|-----------|----------------------|------------------------|-----------|-------|
|                          | Fichten.     | Weißtannen. | Lärchen. | Kiefern. | Arven.  | Verschulte Pflanzen. | Unverschulte Pflanzen. | Total.    | Verschulte Pflanzen. | Unverschulte Pflanzen. | Total.    | Verschulte Pflanzen. | Unverschulte Pflanzen. | Total.    |       |
| Zürich . . . . .         | 106,380      | 600         | 555      | 540      | —       | 108,075              | —                      | 108,075   | 3,900                | —                      | 3,900     | 111,975              | —                      | 111,975   | —     |
| Bern . . . . .           | 1,515,945    | 336,828     | 157,156  | 184,215  | 50,700  | 2,221,044            | 23,800                 | 2,244,844 | 131,282              | 47,810                 | 179,092   | 2,352,326            | 71,610                 | 2,423,936 | 120   |
| Luzern . . . . .         | 188,100      | 11,470      | 7,880    | 1,200    | —       | 198,550              | 10,100                 | 208,650   | 10,340               | 3,200                  | 13,540    | 208,890              | 13,300                 | 222,190   | 8     |
| Uri . . . . .            | 40,380       | —           | 16,220   | 11,850   | —       | 68,450               | —                      | 68,450    | 17,250               | 24,000                 | 41,250    | 85,700               | 24,000                 | 109,700   | —     |
| Schwyz . . . . .         | 645,035      | 2,400       | 19,844   | 2,735    | —       | 640,255              | 29,759                 | 670,014   | 4,300                | —                      | 4,300     | 644,555              | 29,759                 | 674,314   | 52    |
| Obwalden . . . . .       | 127,680      | 5,500       | 13,447   | 5,600    | 2,425   | 153,372              | 1,280                  | 154,652   | 3,620                | 19,900                 | 23,520    | 156,992              | 21,180                 | 178,172   | 321   |
| Nidwalden . . . . .      | 77,400       | 2,500       | 5,500    | 5,100    | 500     | 91,000               | —                      | 91,000    | —                    | —                      | —         | 91,000               | —                      | 91,000    | 2     |
| Glarus . . . . .         | 123,625      | 100         | 4,855    | 255      | —       | 126,835              | 2,000                  | 128,835   | 10,700               | 3,050                  | 13,750    | 137,535              | 5,050                  | 142,585   | —     |
| Zug . . . . .            | 116,847      | 7,430       | 5,570    | 9,500    | —       | 137,647              | 1,700                  | 139,347   | 1,330                | 2,670                  | 4,000     | 138,977              | 4,370                  | 143,347   | —     |
| Freiburg . . . . .       | 807,320      | 17,780      | 34,175   | 2,600    | 1,810   | 840,535              | 23,150                 | 863,685   | —                    | 23,100                 | 23,100    | 840,535              | 46,250                 | 886,785   | —     |
| Appenzell A.-Rh. . . . . | 199,920      | 10,300      | 5,550    | 3,350    | —       | 217,720              | 1,400                  | 219,120   | 6,900                | —                      | 6,900     | 224,620              | 1,400                  | 226,020   | —     |
| Appenzell I.-Rh. . . . . | 87,423       | 200         | 3,080    | 2,200    | —       | 92,903               | —                      | 92,903    | 1,200                | —                      | 1,200     | 94,103               | —                      | 94,103    | —     |
| St. Gallen . . . . .     | 1,088,760    | 63,250      | 55,350   | 48,600   | 16,410  | 1,256,370            | 16,000                 | 1,272,370 | 49,760               | 124,790                | 174,550   | 1,306,130            | 140,790                | 1,446,920 | 4     |
| Graubünden . . . . .     | 337,140      | —           | 222,530  | 43,935   | 68,255  | 597,830              | 74,030                 | 671,860   | 20,590               | 6,000                  | 26,590    | 618,420              | 80,030                 | 698,450   | 92    |
| Tessin . . . . .         | 199,840      | 23,520      | 191,710  | 22,950   | 4,350   | 442,370              | —                      | 442,370   | 249,170              | 127,175                | 376,345   | 691,540              | 127,175                | 818,715   | 3,175 |
| Waadt . . . . .          | 341,610      | 2,500       | 11,980   | 1,830    | 2,870   | 359,790              | 1,000                  | 360,790   | 93,520               | 8,900                  | 102,420   | 453,310              | 9,900                  | 463,210   | 56    |
| Wallis . . . . .         | 73,850       | —           | 71,280   | 7,755    | 2,650   | 151,235              | 4,300                  | 155,535   | 12,600               | 4,500                  | 17,100    | 163,835              | 8,800                  | 172,635   | 14    |
| Summa                    | 6,077,255    | 484,378     | 826,682  | 354,215  | 149,970 | 7,703,981            | 188,519                | 7,892,500 | 616,462              | 395,095                | 1,011,557 | 8,320,443            | 583,614                | 8,904,057 | 3,844 |

## Ausgerichtete Beiträge an ausgeführte Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten pro 1894.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Kosten-<br>betrag.<br>Fr. | Beiträge aus der<br>Bundeskasse.<br>Fr. | Hülfsmillion.<br>Fr. | Total.<br>Fr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------|----------------------|---------------|
| 1. Bern: 17 Projekte: Dorfbach (Abschlagszahlung), Ringgenberger Wildbäche (Abschlagszahlung), Hungerrain, Grubenwald, Loosgräben, Hohenlaß- und Doggelisgraben (Abschlagszahlung), Knubelweide, Kohlerenweide, Schlittwegbruch (Abschlagszahlung), Grön, Obere Hundschüpfen (Abschlagszahlung), Bifangweidli, Öschmattgraben, Niederenzi (Abschlagszahlung), Feldmatt, Untere Mühlehohlen, Mühlehohlen Eymatt und Grabenmatt . . . . . | 69,072. 65                | 37,056. 70                              | —                    | 37,056. 70    |
| 2. Obwalden: 1 Projekt: Einzugsgebiet des Eybaches bei Lungern (Abschlagszahlung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 15,789. 48                | 7,980. 69                               | —                    | 7,980. 69     |
| 3. Nidwalden: 1 Projekt: Luogernzug . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,940. 35                 | 948. 75                                 | —                    | 948. 75       |
| 4. Glarus: 1 Projekt: Hirzli (glatter Kamm) (Abschlagszahlung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 795. 55                   | 422. —                                  | —                    | 422. —        |
| 5. Zug: 1 Projekt: Großmattstollen (Abschlagszahlung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 4,231. 60                 | 2,115. 80                               | —                    | 2,115. 80     |
| 6. Freiburg: 2 Projekte: Schwand neuf und Schwand à Lise, Gros Commun (Abschlagszahlung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 14,105. 41                | 8,463. 25                               | —                    | 8,463. 25     |
| Übertrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 105,935. 04               | 56,987. 19                              | —                    | 56,987. 19    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Kosten-<br>betrag.<br>Fr. | Beiträge aus der    |                      | Total.     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------|----------------------|------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                           | Bundeskasse.<br>Fr. | Hilfsmillion.<br>Fr. | Fr.        |
| Übertrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 105,935. 04               | 56,987. 19          | —                    | 56,987. 19 |
| 7. St. Gallen: 16 Projekte: Kublen, Kubelloch, Tobel (Abschlagszahlung), Bluzen, Roßwald (Abschlagszahlung), Unter dem Schindelboden, Tristeli, Stein, Schwamm- und Stellenwäldli, Reschu-Kürschnen, Fäschmattenberg, Lochezen, Rütibrunnen (Abschlagszahlung), Längplanke, Guntlibergspitz, Dägelsberg . . . . .                                                                                                        | 24,340. 07                | 11,726. 72          | 527. 12              | 12,253. 84 |
| 8. Graubünden: 8 Projekte: Pizokel (Abschlagszahlung), Muntatsch, Rheinau (Abschlagszahlung), Provanco-Rüfe, Hohe Brücke, Giandains (Abschlagszahlung), Rheinsand außer der Tomba, Val Spignas und Val Malé . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 65,644. 70                | 25,653. 26          | 1708. 94             | 27,362. 20 |
| 9. Tessin: 33 Projekte: Sopra Cucurei, Riale dell'Uomo, Leggiuna, Oviga, Faedone, Pian d' Arbigo, Ovia e Valli, Sponda sinistra della Maggia, Costa sopra Loco, Sotto l' abitato di Cevio, Sopra l' abitato di Cimadera, Sotto l' alpe di Pietra Rossa, Valle Crana, Valle Scareglia-Insone, Caromano, Valle di Bidogno, Boscone di Biasca, Torrente Molina, Monda e Valleggiai, Pedriso, Sopra le cantine di Mendrisio, |                           |                     |                      |            |
| Übertrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 195,919. 81               | 94,367. 17          | 2236. 06             | 96,603. 23 |

|                                                                                                                                                                                                                          | Kosten-<br>betrag.<br>Fr. | Beiträge aus der<br>Bundeskasse. Hilfsmillion.<br>Fr. |          | Total.<br>Fr. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------|----------|---------------|
| Übertrag                                                                                                                                                                                                                 | 195,919. 81               | 94,367. 17                                            | 2236. 06 | 96,603. 23    |
| Sponda di Canvera, Monte Boglia, Frisc-Campea, Grande Frana sotto Campo (alles Abschlagszahlungen), Pozzola e Bruggee, Sotto l'abitato di Piandera, Corcapolo, Ghitello, Valle Pium, Decorgia, Sponda, Saleggi . . . . . | 117,565. 11               | 65,053. 84                                            | 1780. 98 | 66,834. 82    |
| 10. Waadt: 2 Projekte: Haute Veveyse (Abschlagszahlung), Haut Ferruz (Abschlagszahlung) . . .                                                                                                                            | 20,808. 70                | 9,000. —                                              | —        | 9,000. —      |
| 11. Wallis: 4 Projekte: Emshorn, Bodenhalde (Abschlagszahlung), Escherwald-Schuttflärchen (Abschlagszahlung), Oberwald (Abschlagszahlung) . .                                                                            | 35,323. 97                | 11,333. 53                                            | 693. 38  | 12,026. 91    |
| Total: 86 Projekte                                                                                                                                                                                                       | 369,617. 59               | 179,754. 54                                           | 4710. 42 | 184,464. 96   |

Tabelle VI.

## Angemeldete und vom Bundesrat genehmigte Aufforstungs- und Verbauprojekte pro 1894.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Kostenbetrag.        | Beitrag<br>aus der<br>Bundeskasse. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Fr.                  | Fr.                                |
| 1. Bern: 33 Projekte: Sonnenhalb-Lauenen, Zihlfucht, Dorfbach-Brienzyler (Nachtragsprojekt), in der Gstellli, Schuttkegel des Alpbaches, Strandboden am Thunersee, Schneitweiden, Schutthalde beim Trümmelbach, Schutthalde unter dem Staubbach, Spießbachgebiet (Nachtragsprojekt), Sanshornzüge (Nachtragsprojekt), Risbachrieseten (Nachtragsprojekt), Suldgraben, Schönenbodengraben, Vorholzallmend und Buntalberg, Mattengraben, Taubengraben, Heimweidgraben, Reulissengraben, Plachtigraben, Kratzhaltengraben, Vorder-Gmünden, Feldmatt, Untere Mühlehöhlen, Napf (Nachtragsprojekt), Niederenzi (Nachtragsprojekt), Gauchheit, Hirsigraben, Ober-Sortelberg, Einzugsgebiet des Grundbaches, Kurzeneigraben, Ferzbachgebiet, Einzugsgebiet des Hornbaches . . . | 394,066. 70          | 236,624. 32                        |
| 2. Uri: 4 Projekte: Gosmerlibach, Gangbach, Schwandenberg und Brustli, Obere Wannelen und bei St. Anna (Nachtragsprojekt) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 26,657. —            | 15,257. 10                         |
| 3. Schwyz: 2 Projekte: Schneeälpeli, Obersteinwald und Sihlhaldenwald .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4,174. —             | 2,087. —                           |
| 4. Nidwalden: 1 Projekt: Luogernzug . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1,848. —             | 948. 75                            |
| 5. Glarus: 1 Projekt: Alt-Stafel in der Mehrenalp . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3,683. —             | 1,473. 20                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Übertrag 430,428. 70 | 256,390. 37                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Kostenbetrag. | Beitrag<br>aus der<br>Bundeskasse. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Fr.           | Fr.                                |
| Übertrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 430,428. 70   | 256,390. 37                        |
| 6. St. Gallen: 1 Projekt: Girstein *) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2,685. —      | 1,528. —                           |
| 7. Graubünden: 14 Projekte: Sur Villa, Pizokel (Nachtragsprojekt), Crap<br>Sassellas, Uellrüfe, Arschaidas, Valauta, Scala, Carmils, Val Spignas und<br>Val Malé (Nachtragsprojekt), Urezza, Kirchberg II, Buorcha, Plan della<br>Crappa, Rheinsand bei der Rodelser-Brücke . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 113,992. 45   | 61,846. 85                         |
| 8. Tessin: 16 Projekte: Valleggiari e Monda (Nachtragsprojekt), Faura<br>Gaggio sopra l'abitato Brione Verzasca, Monte Pettine (Nachtragsprojekt),<br>Sponda di Canvera Arvenone e Frana dell'Isola (Nachtragsprojekt),<br>Torrente Molina (Nachtragsprojekt), Sasso del Burro e del Bruglione,<br>Sgrüß, Frisc-Campea, Prato Lavizzara (Beitragserhöhung), Alla Corte<br>di Camorino, Sassera, Meriggi di Pietra Rossa (Nachtragsprojekt), Val<br>Crana e Vallone (Nachtragsprojekt), Grande Frana sotto Campo, Valle<br>del Cassone, Valle Pium (Nachtragsprojekt) . . . . . | 118,103. 92   | 67,145. 96                         |
| 9. Wallis: 8 Projekte: Bodenhalde, Nulla, Schweifbodenschlucht, La Chaux<br>Montagne de Louze, Grand Combaz Montagne de Louze, Escherwald-<br>Schuttlärchen (Nachtragsprojekt), Emshorn (Nachtragsprojekt), Oberwald<br>(Nachtragsprojekt) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 28,582. 28    | 15,259. 14                         |
| Total: 76 Projekte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 693,792. 35   | 402,170. 32                        |

\*) St. Gallen hat außerdem 15 Projekte in einem Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 26,589. 20 angemeldet, über welche die Berichterstattung noch aussteht.

Wir sehen uns veranlaßt, hier besonders hervorzuheben, daß den Anlagen von neuen Schutzwaldungen große Schwierigkeiten verschiedener Art begegnen, und dies ganz besonders dann, wenn der aufzuforstende Boden Privaten gehört, denen aus den Waldanlagen kein Vorteil, sondern Nachteil erwächst, indem der Weidboden höheren Nutzen abwirft als der neugegründete Wald, der in den betreffenden hohen Lagen erst nach einem Jahrhundert einen Ertrag erwarten läßt.

Nach Art. 22 des Bundesgesetzes sind die betreffenden Kantone allerdings berechtigt, nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten, vom 1. Mai 1850, die Abtretung des Bodens zu verlangen, die meisten Kantone machen aber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und es unterbleiben infolgedessen oft die wichtigsten und dringendsten Aufforstungen. Die Kantone Bern und Freiburg sind diesfalls auf eine sehr anerkennenswerte Weise vorgegangen, indem sie zu Neuaufforstungen ausgedehnte Grundstücke im Hochgebirge angekauft haben.

Wir werden diesen Gegenstand im Auge behalten und nötigenfalls zu geeigneter Zeit uns erlauben, den hohen eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Über den in den Lärchenwäldungen der Kantone Graubünden und Wallis bedeutenden Schaden verursachenden grauen Lärchenwickler (*Steganoptycha pinicolana*) haben wir eine kleine Schrift veröffentlicht, in welcher auch die Mittel bezeichnet sind, um der allzugroßen Vermehrung dieses Insektes nach Möglichkeit zu begegnen.

## B. Jagd und Vogelschutz.

### a. Jagd.

Glarus teilte uns unterm 1. Dezember 1894 mit, daß die Absicht vorliege, an das nächstjährige „Memorial“ einen Antrag über Verbot des Haltens von Jagdhunden für eine Anzahl Jahre, behufs Hebung der Jagd und namentlich des Rehstandes, zu stellen, und frug an, ob ein solches Verbot dem Bundesgesetz gegenüber zulässig wäre.

Wir beantworteten die Anfrage dahin, daß das Bundesgesetz betreffend die Jagd über das Halten von Jagdhunden keine Bestimmungen enthalte, sondern nur über die Verwendung von solchen auf der Jagd. Das Verbot des Haltens von Jagdhunden würde aber auch die Verwendung letzterer zur Jagd ausschließen, was nach Ansicht des Bundesrates zu weit gegangen wäre. Dagegen

seien die Laufhunde, insbesondere diejenigen, die auch allein und zu jeder Zeit jagen, der Jagd und namentlich dem Hasen- und Rehbestand sehr nachteilig.

Um diesem Schaden vorzubeugen, habe Schaffhausen in Art. 11 seiner Vollziehungsverordnung folgende Bestimmung aufgenommen:

„Die Verwendung von sogenannten Laufhunden bei der Jagd ist verboten“.

Der Bundesrat habe sich nicht veranlaßt gesehen, dagegen etwas einzuwenden, und dürfte diese Bestimmung auch in Glarus zum Schutze des Jagdwildes genügen.

Auf ein Gesuch von Appenzell A.-Rh. um Erhebungen bei erlegten Gemen mit Bezug auf die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche durch dieselben, um eventuell eine Änderung des Bundesgesetzes vom 17. September 1875, betreffend die Jagd im Hochgebirge, zu erwirken, haben wir folgendes erwidert:

Der Bundesrat werde nicht ermangeln, überall da, wo der Maul- und Klauenseuche verdächtige Gemen bemerkt werden sollten, Abschluß und Untersuchung derselben zu verlangen. Er werde auch nicht unterlassen, auf die bezüglichen Gesuche hin den Abschluß von Gemen in Bannbezirken zu bewilligen, in denen der Schaden in Weiden und Waldungen, infolge zu starker Vermehrung dieses Wildes, erheblich wäre, wie dies laut dem von der Regierung von Appenzell A.-Rh. erwähnten Schreiben im Bannbezirk Säntis der Fall zu sein scheine.

Im Laufe des Berichtsjahres kamen zur Inspektion die Jagdbannbezirke:

Kien- und Suldthal, Kanton Bern,  
 Schratten-Rothorn, Kanton Luzern,  
 Schloßberg-Tillis, Kantone Uri und Unterwalden,  
 Grieselstock-Risithal, Kanton Schwyz,  
 Moléson, Kanton Freiburg,  
 Spadlatscha, Traversina und Bernina, Kanton Graubünden,  
 Arolla, Entremont, Val d'Illicz, Kanton Wallis.

Die Berichte und Anträge der Jagdinspektoren wurden den betreffenden Kantonen in Abschrift zugestellt, zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung derjenigen Anträge, mit welchen wir uns einverstanden erklären konnten. Es betrafen dieselben meistens Besoldungsverhältnisse, Unfallversicherung und Ausrüstung der Wildhüter und Abschluß. Auf die Anträge zu Abänderungen der Grenzen der Bannbezirke traten wir grundsätzlich nicht ein.

Wie sich aus beiliegender Tabelle VII ergibt, ist, obigem Grundsatz entsprechend, die Flächenausdehnung der Bannbezirke mit 1,992 km<sup>2</sup> sich gleichgeblieben; die Anzahl der Wildhüter hat sich von 40 auf 39 vermindert. Letztere brachten 1894 70 Frevel zur Anzeige (1893: 39) und erlegten an Raubzeug 506 Haarwild und 561 Federwild, zusammen 1067 Stück (1893: 433 und 631, zusammen 1064 Stück). Im Bezirk Faulhorn (Kanton Bern) allein wurden 151, im Bezirk Churfürsten 95 Stück abgeschossen.

Die Kosten der Wildhut beliefen sich auf Fr. 36,441. 55 (1893: Fr. 36,908. 95) und betrafen:

|                                                                    |                |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Fixe Besoldungen und Taggelder . . . . .                        | Fr. 31,758. 90 |
| 2. Unfallversicherung . . . . .                                    | " 991. 10      |
| 3. Bewaffung und Ausrüstung, samt Zulage für<br>Munition . . . . . | " 826. 70      |
| 4. Entschädigung für Bekleidung und Wohnung                        | " 851. —       |
| 5. Schußprämien . . . . .                                          | " 972. 90      |
| 6. Aushilfe bei der Aufsicht . . . . .                             | " 906. 70      |
| 7. Verschiedenes . . . . .                                         | " 134. 25      |

Zusammen Fr. 36,441. 55

Auf den Quadratkilometer berechnet, kommt die Wildhut auf Fr. 18. 29 zu stehen. Der Bundesbeitrag zu  $\frac{1}{3}$  der Kosten beläuft sich auf Fr. 12,147. 18 (Tabelle VII).

Im allgemeinen hat sich die Tüchtigkeit und der Dienstifer der Wildhüter wesentlich gebessert; auch die Ausrüstung vervollständigt sich von Jahr zu Jahr und die Tagbücher werden vorschriftsgemäß geführt. Dem Wildhüter Durrer von Obwalden wurde für seine, bei Abfassung von Wilderern bewiesene Anstellung und Mut eine Prämie zuerkannt.

Die betreffenden Bußgerichte beurteilen die Jagdfrevel strenger als früher, doch sind bei einzelnen Jagdübertrötungen, z. B. im Bezirk Churfürsten, noch zu große Rücksichten getragen worden.

Der milde Winter und der gesunde Stand des Nutzwildes hat zur Vermehrung desselben, namentlich des Haarwildes, ungemein beigetragen. Im Bezirk Churfürsten wurden einmal unter 12 Stück Gemswild 5 Kitzen gezählt, ein andermal unter 7 Stück 4 Kitzen. In den 4 Bezirken des Kantons Bern sollen cirka 1220 Stück Gemsen stehen. In den Bezirken Faul- und Gifferhorn war der Stand so bedeutend, daß ein angemessener Abschluß angeordnet wurde. Im sehr stark besetzten glarnerischen Bezirk Kärpfstock und im Glärnisch kamen 56 Stück zum Abschluß, in Graubünden 9 Stück, eine geringere Zahl in den Kantonen Schwyz und Waadt. In Lawinen kamen 1894 wenige Tiere um.

# Wildhut in den Jagdbannbezirken im Jahre 1894.

| Kanton.                  | Bannbezirke.                    |             |             | Wildhüter, deren Anzahl. | Thätigkeit der Wildhüter. |                    |            | Kosten der Wildhut.                         |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                | Bundesbeitrag. | Leistungen der Kantone per km <sup>2</sup> Bannbezirksfläche. |         |       |
|--------------------------|---------------------------------|-------------|-------------|--------------------------|---------------------------|--------------------|------------|---------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|----------------------|-----------------------------------------|---------------|-----------------------|----------------|----------------|---------------------------------------------------------------|---------|-------|
|                          | Name.                           | Grösse.     |             |                          | Frevelanzeigen.           | Erlegtes Raubwild. |            | Fixe Besoldungen oder Betrag der Taggelder. | Unfall-Versicherung der Wildhüter. | Bewaffung und Ausrüstung. | Zulage für Munition. | Entschädigung für Kleidung und Wohnung. | Schußprämien. | Zeitweilige Aushilfe. | Verschiedenes. |                |                                                               | Total.  |       |
|                          |                                 | Per Bezirk. | Per Kanton. |                          |                           | Haarwild.          | Federwild. |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         | Fr.   |
| Bern . . . . .           | 1. Faulhorn . . . . .           | 196         | } 417       | 3                        | 7                         | 69                 | 82         | } 5,400. —                                  | } 336. —                           | } 1. 95                   | } 125. —             | } —                                     | } 246. 90     | } 199. 70             | } —            | } 6,309. 55    | } 2,103. 17                                                   | } 15.13 |       |
|                          | 2. Kienthal-Suldthal . . . . .  | 75          |             | 1                        | —                         | 34                 | 24         |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
|                          | 3. Giffhorn . . . . .           | 57          |             | 1                        | 6                         | 37                 | 151        |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
|                          | 4. Hohgant . . . . .            | 89          |             | 2                        | 2                         | 4                  | 1          |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
| Luzern . . . . .         | Schratten-Rothorn . . . . .     | 62          | 62          | 1                        | 2                         | 15                 | 9          | 300. —                                      | —                                  | —                         | —                    | 30. —                                   | 50. —         | —                     | —              | 380. —         | 126. 67                                                       | 6.12    |       |
| Uri . . . . .            | } Schloßberg-Titlis . . . . .   | } 197       | } 66        | 2                        | 2                         | 5                  | 9          | 440. —                                      | —                                  | 25. 90                    | —                    | —                                       | 11. —         | —                     | —              | 476. 90        | 158. 97                                                       | 5.30    |       |
| Obwalden . . . . .       |                                 |             |             | 2                        | 2                         | 15                 | 14         | 700. —                                      | 15. 30                             | —                         | 4. 60                | —                                       | 17. 50        | 144. —                | —              | —              | 881. 40                                                       | 293. 80 | 13.35 |
| Nidwalden . . . . .      |                                 |             |             | 1                        | 1                         | 7                  | 14         | 456. —                                      | 54. 30                             | 15. —                     | —                    | —                                       | —             | 12. —                 | —              | —              | 537. 30                                                       | 179. 10 | 13.10 |
| Schwyz . . . . .         | Grieselstock-Bisithal . . . . . | 118         | 118         | 1                        | 1                         | —                  | —          | 290. —                                      | —                                  | 234. 50                   | —                    | —                                       | 9. —          | —                     | —              | 533. 50        | 177. 83                                                       | 4.52    |       |
| Glarus . . . . .         | 1. Kärfstock . . . . .          | 129         | } 238       | 2                        | 2                         | 15                 | 12         | 2,035. —                                    | 75. —                              | 40. —                     | 16. 10               | 101. —                                  | —             | 55. —                 | } 3,592. 65    | } 1,197. 55    | } 10.89                                                       |         |       |
|                          | 2. Glärnisch . . . . .          | 109         |             | 1                        | 1                         | 17                 | 19         | 1,019. —                                    | 37. 50                             | 83. —                     | 25. 05               | —                                       | 106. —        | —                     |                |                |                                                               |         |       |
| Freiburg . . . . .       | Moléson . . . . .               | 121         | 121         | 1                        | 2                         | 28                 | 16         | 876. —                                      | 41. —                              | —                         | 3. —                 | 250. —                                  | 69. 20        | —                     | —              | 1,239. 20      | 413. 07                                                       | 10.24   |       |
| Appenzell A.-Rh. . . . . | } Säntis . . . . .              | } 26        | } 9         | 1                        | 3                         | 10                 | 34         | 732. —                                      | —                                  | —                         | —                    | —                                       | 67. —         | 20. —                 | —              | 819. —         | 273. —                                                        | 91. —   |       |
| Appenzell I.-Rh. . . . . |                                 |             |             | 1                        | 2                         | 10                 | 15         | 750. —                                      | —                                  | 30. 55                    | —                    | —                                       | —             | 70. —                 | —              | —              | 850. 55                                                       | 283. 52 | 50. — |
| St. Gallen . . . . .     | Churfürsten . . . . .           | 189         | 189         | 3                        | 10                        | 62                 | 33         | 3,600. —                                    | 132. —                             | 171. 40                   | —                    | 300. —                                  | 336. 50       | 185. —                | 110. 90        | 4,835. 80      | 1,611. 93                                                     | 25.58   |       |
| Graubünden . . . . .     | 1. Spadlatseha . . . . .        | 41          | } 105       | 1                        | 1                         | 9                  | 1          | } 3,800. —                                  | } —                                | } —                       | } 20. 50             | } —                                     | } 25. —       | } 56. —               | } —            | } 3,901. 50    | } 1,300. 50                                                   | } 37.16 |       |
|                          | 2. Traversina . . . . .         | 10          |             | 1                        | 6                         | 28                 | 1          |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
|                          | 3. Bernina . . . . .            | 54          |             | 1                        | —                         | 11                 | 7          |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
| Tessin . . . . .         | 1. Bedretto . . . . .           | 36          | } 121       | 1                        | —                         | 15                 | 18         | } 3,285. —                                  | } —                                | } —                       | } —                  | } 180. —                                | } —           | } —                   | } —            | } 3,465. —     | } 1,155. —                                                    | } 28.64 |       |
|                          | 2. Verzasca . . . . .           | 85          |             | 2                        | 2                         | 35                 | 13         |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
| Waadt . . . . .          | Rubly-Chaussy . . . . .         | 110         | 110         | 5                        | 12                        | 8                  | 67         | 5,075. 90                                   | 300. —                             | 5. 75                     | 10. —                | 20. —                                   | —             | —                     | —              | 5,411. 65      | 1,803. 88                                                     | 49.20   |       |
| Wallis . . . . .         | 1. Arolla . . . . .             | 149         | } 288       | 2                        | 5                         | 16                 | 10         | } 3,000. —                                  | } —                                | } —                       | } 14. 40             | } —                                     | } 169. 80     | } —                   | } 23. 35       | } 3,207. 55    | } 1,069. 18                                                   | } 11.14 |       |
|                          | 2. Entremont . . . . .          | 86          |             | 2                        | 1                         | 52                 | 1          |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
|                          | 3. Val d'Illicz . . . . .       | 53          |             | 1                        | —                         | 4                  | 10         |                                             |                                    |                           |                      |                                         |               |                       |                |                |                                                               |         |       |
| Total                    |                                 | 1,992       | 1,992       | 39                       | 70                        | 506                | 561        | 31,758. 90                                  | 991. 10                            | 608. 05                   | 218. 65              | 851. —                                  | 972. 90       | 906. 70               | 134. 25        | 36,441. 55     | 12,147. 18                                                    | 18.29   |       |

Im Bezirk Churfirsten (St. Gallen) haben die Hühner und namentlich die Steinhühner erheblich zugenommen; auch aus dem Kanton Glarus sind diesfalls günstige Berichte eingegangen, während aus andern Kantonen immer noch über gestörte Bruten, namentlich durch Füchse, Iltisse und Marder, geklagt wird.

Die in den Churfirsten und im Glärnisch gegründeten Murmel-tierkolonien gedeihen vorzüglich.

Der Wildschaden ist infolge des starken Gemsstandes hauptsächlich erheblich in den Bezirken Faulhorn und Käpfstock, weshalb hier auch Abschluß stattfand. Der Rehschaden, in Kulturen, ist hie und da nicht unbedeutend, im Gebirge hauptsächlich an Arven.

### b. Vogelschutz.

Im August 1894 fand in Bern der XI. internationale Tier-schutzkongreß statt, an dem Herr Ritter Dr. C. Ohlsen einen Vortrag über die Vogelschutzfrage hielt und dem Kongreß Vorschläge über Anbahnung eines Bundes unter den verschiedenen Staaten Europas zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vorlegte. Das Protokoll der Verhandlungen des Kongresses, das in Sache nähern Aufschluß geben könnte, ist noch nicht erschienen.

Im Berichtsjahr ist die II. Lieferung des Kataloges der schweizerischen Vögel, die Eulen und Spaltschnäbler enthaltend, mit 4 Kartenbeilagen erschienen.

### C. Fischerei.

Gesetzgebung und Fischereibewilligungen. Im Berichtsjahr wurden genehmigt die Vollziehungsverordnungen der Kantone Tessin und Wallis zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888, so daß zu Ende des Berichtsjahres damit nur noch Graubünden im Rückstande sich befand.

Unterm 4. Mai 1894 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen einen Beschluß betreffend Maßnahmen gegen Verunreinigung von Fischgewässern gefaßt.

Gestützt auf Art. 4, letzter Absatz, des Bundesgesetzes über die Fischerei, haben wir die Regierung von Bern, auf ihr Gesuch hin ausnahmsweise ermächtigt, ihren Pächtern von Fischenzen die Verwendung von Setzbären (Wartloff) und Jagdbären mit Maschen von 2,5 cm. Weite in verschiedenen benannten Bächen zu gestatten.

Ebenfalls auf oberwähnten Artikel 4 des Bundesgesetzes und ferner auf den Bericht der interkantonalen Konkordatskommission für die Fischerei im Vierwaldstättersee gestützt, wurde die ausnahmsweise Bewilligung zum Fang des Weißfisches, Albeli (*Coregonus exiguus, albellus Fatio*), in genanntem See mit Netzen von einer Weite der Maschen von mindestens 2,4 cm. erteilt, jedoch einzig nur mit dem Weißfischnetz und mit Ausschluß der in § 15, Absatz 3, des Konkordats über die Fischerei im Vierwaldstättersee festgesetzten Schonzeit für diesen Fisch vom 20. September bis 31. Dezember. Der Bundesrat behielt sich vor, diese Bewilligung jederzeit wieder zurückzuziehen.

Das Gesuch einer Anzahl Fischer von Arth und Immensee vom 25. März 1894 um Zulassung von Netzen unter 22 mm., respektive 3 cm. Maschenweite für den Rötel- und Albelifang wurde, in Zustimmung zu der Ansicht der interkantonalen Aufsichtskommission für den Zugersee, abgewiesen.

Ausnahmsweise und unter gewissen Kontrollvorschriften wurden Bewilligungen zum Hechtfang während der Frühlingschonzeit (Art. 15 des Bundesgesetzes) erteilt:

1. an den Kanton Aargau für den Hallwylersee,
2. an den Kanton Luzern für den Baldegger- und Sempachersee,
3. an den Kanton Zug für den Zugersee.

Ein Anstand betreffend eingeklagte Gefährdung des Fischbestandes und Unterbrechung der Cirkulation der Fische durch Trockenlegung eines Fischgewässers bei den Wasserwerken der Papierfabrik Utzenstorf fand durch Anordnung zweckentsprechender Maßnahmen seitens der Forstdirektion des Kantons Bern seine vorläufige Erledigung.

Fischereiaufsicht. Ende 1894 waren nach den uns eingegangenen kantonalen Berichten 124 Fischereiaufseher angestellt (1893: 115), deren Besoldungen, respektive Entschädigungen sich auf Fr. 46,755. 24 beliefen (1893: 43,316. 68). An denselben beteiligte sich der Bund mit den gesetzlichen 50 % oder Fr. 23,377. 62.

Der Anregung eines Kantons Folge gebend, hat der Bundesrat unterm 31. Juli 1894 beschlossen:

1. Der Bund beteiligt sich mit Anfang kommenden Jahres 1895 an der Versicherung gegen Unfall der gemäß Art. 29 des Bundesgesetzes über die Fischerei, vom 21. Dezember 1888 angestellten Fischereiaufseher durch Ersetzung der Hälfte der von den Kantonen verausgabten Versicherungsprämien.

2. Die Kantone, die um einen solchen Beitrag einkommen, haben dem Gesuche den betreffenden Vertrag über Unfallversicherung und die Quittung über die entrichteten Prämien beizulegen.

Der Fischerei schädliche Tiere wurden im Berichtsjahr erlegt:

|     |               |
|-----|---------------|
| 129 | Fischottern,  |
| 268 | Fischreiher,  |
| 13  | Eisvögel,     |
| 178 | Wasseramseln, |
| 130 | Krähen,       |

zusammen 718 Stück (1893: 561 Stück).

Die hierfür verausgabten kantonalen Prämien beliefen sich auf Fr. 4204. 30, an welche der Bund einen Beitrag von Fr. 1992. 24 leistete.

Schonreviere. Im Kanton Bern ist die Allaine von Charmoille bis Pruntrut neu in Bann gelegt, im übrigen sind sich die Schonreviere gleich geblieben wie 1893. Die betreffenden See-  
strecken nehmen gegenwärtig eine Fläche von 67 ha. und die betreffenden Flüsse eine Länge von 1886.75 km. und eine Fläche von 564.34 ha. ein. Gesamtfläche 631.34 ha.

Die Schonung ist größtenteils eine absolute, nur Bern hat sich in der Aare und Lütchine die Erteilung von Bewilligungen, zum Zwecke der künstlichen Fischzucht, vorbehalten und speciell in der Aare den Gebrauch der Rute vom Ufer aus gestattet.

Der Kanton Bern hat ferner, gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes, die Einmündung der Aare in den Thunersee und der Aare und Lütchine in den Brienzersee als Schongebiet abgegrenzt.

Fischstege und Schutzgitter. In Interlaken wurden 2 Fischstege erstellt, einer aus Cement an einer Stauwehre der Aare, der andere nach dem sogenannten Macdonaldschen System, mit Gegenstrom aus Holz, vom Schiffahrtskanal zur Aare.

Die Unterhandlungen betreffend die Erstellung eines Fischsteges beim Schwellenmätteli in Bern führten noch zu keiner Verständigung, so daß auch die Erstellung derjenigen bei den Schleusen in Thun unterblieb. Auch an der Stauwehre in der Saane bei Maigrange, Kanton Freiburg, ist das Projekt eines Steges noch nicht entworfen und ebensowenig dasjenige für die Wehre in der Landquart bei Felsenbach, Kanton Graubünden.

Auf Beschwerden von Fischern über Verunreinigung der Avençon und Viège durch Fabriken von Bex und Monthey zum Nachtheile der Fischerei wurden die betreffenden Kantone eingeladen,

## Stand der Schonreviere auf Ende 1894.

| Kanton.            | Bezeichnung des Schongebietes.                                                                                                                                   | Seen.      |         | Flüsse und Bäche. |         | Total Fläche per Kanton. | Bemerkungen.                                                                                                                                          |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|-------------------|---------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                    |                                                                                                                                                                  | Uferlänge. | Fläche. | Flußlänge.        | Fläche. |                          |                                                                                                                                                       |
|                    |                                                                                                                                                                  | km.        | ha.     | km.               | ha.     | ha.                      |                                                                                                                                                       |
| Bern . . . . .     | 1. Lüschine im Amtsbezirk Interlaken . . . . .                                                                                                                   | —          | —       | 286.00            | 131.00  | 333.10                   | } Bewilligung zum Fischfang zum Zwecke der künstlichen Fischzucht vorbehalten.<br>} Gebrauch der Rute vom Ufer aus gestattet.<br>} Absolute Schonung. |
|                    | 2. Aare von Brunnadern bis zum Thalmattenfahr bei Niederruntigen, mit Ausnahme des Schwellenmättelstückes bei Bern . . . . .                                     | —          | —       | 31.50             | 200.00  |                          |                                                                                                                                                       |
|                    | 3. Allaine, von Charmoille bis Pruntrut . . . . .                                                                                                                | —          | —       | 10.50             | 2.10    |                          |                                                                                                                                                       |
| Luzern . . . . .   | 4. Balchenberg im Sempachersee, ca. . . . .                                                                                                                      | —          | 63.00   | —                 | —       | 63.00                    | " "                                                                                                                                                   |
| Glarus . . . . .   | 5. Mehrenbach . . . . .                                                                                                                                          | —          | —       | 3.50              | 0.70    | 4.42                     | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 6. Kleinlinthli bei Näfels, von dessen Ursprung bis zum Fabriketablissement des Herrn Örtly-Jenny . . . . .                                                      | —          | —       | 2.10              | 0.63    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 7. Bodenwaldbach, von der Rothhausbrücke in Mollis aufwärts bis zu seinem Ursprung, nebst Zuflüssen, inbegriffen das sogenannte Trümpibächli in Mollis . . . . . | —          | —       | 2.30              | 0.69    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 8. Rietenmattbach und Gnüsbach, von deren Ursprung bis zur Einmündung in die Linth . . . . .                                                                     | —          | —       | 0.50              | 0.12    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 9. Krauchbach, von seinem Ursprung bis zur Sernft, nebst Zuflüssen . . . . .                                                                                     | —          | —       | 6.60              | 1.98    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 10. Niedernbach samt Auerbach bei Schwanden . . . . .                                                                                                            | —          | —       | 1.00              | 0.30    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 11. Sämtliche nicht verpachteten Bäche . . . . .                                                                                                                 | —          | —       | 1470.00           | 195.00  |                          | 195.00                                                                                                                                                |
| Freiburg . . . . . | 12. Torneresse . . . . .                                                                                                                                         | —          | —       | 44.00             | 11.00   | 35.82                    | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 13. Bach von Biolles (Mosses), Zufluß des Hongrin . . . . .                                                                                                      | —          | —       | 1.00              | 1.00    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 14. La Raverettaz (Mosses), von der Brücke „des pontons“ bei la Comballez bis zur Quelle . . . . .                                                               | —          | —       | 4.00              | 4.00    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 15. Orbe in la Vallée, von der Brücke der Gemeindestraße unterhalb des Kirchhofes von Sentier bis zum See . . . . .                                              | —          | —       | 2.00              | 2.00    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 16. Orbe in Vallorbes, zwischen dem Wehr „des Moulins“ und dem Wehr „Grandes Forges“ . . . . .                                                                   | —          | —       | 3.00              | 1.50    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 17. Baumine, vom Dorfe Baulmes bis zur Quelle . . . . .                                                                                                          | —          | —       | 4.00              | 0.80    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 18. Teich von „derrière la cour de Bonvillars“ und dessen Abfluß bis zur Brücke der Gemeindestraße von Champagne nach Onnens . . . . .                           | —          | —       | 0.25              | 0.02    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 19. See Ter in la Vallée . . . . .                                                                                                                               | 0.50       | 4.00    | —                 | —       |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 20. Venoge auf Gebiet der Gemeinde Penthalaz . . . . .                                                                                                           | —          | —       | 3.00              | 3.00    |                          | " "                                                                                                                                                   |
|                    | 21. Cerjaulaz . . . . .                                                                                                                                          | —          | —       | 9.50              | 7.00    |                          | " "                                                                                                                                                   |
| Waadt . . . . .    | 22. Nozon, von der Brücke der Kantonsstraße von Romainmôtier nach Envy bis zum Fall du Dard . . . . .                                                            | —          | —       | 2.00              | 1.50    | " "                      |                                                                                                                                                       |
|                    | Total                                                                                                                                                            | 0.50       | 67.00   | 1886.75           | 564.34  | 631.34                   |                                                                                                                                                       |

die Sache untersuchen zu lassen und eventuelle Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Die Anzahl der Fischbrutanstanlten belief sich Ende 1894 auf 104 (1893: 100), einige kleinere Privatanstanlten nicht inbegriffen. Nach der in Tabelle IX gegebenen Übersicht über den Betrieb derselben wurden im ganzen 24,851,600 Eier eingelegt, daraus 19,618,600 Fischchen gewonnen und von diesen 19,236,200 unter amtlicher Kontrolle in schweizerische Gewässer ausgesetzt (1893: 14,803,300 Stück). Nach Fischarten stellen sich letztere wie folgt zusammen:

| a. Inländische Arten:                                 | Stück.     | Stück.           |
|-------------------------------------------------------|------------|------------------|
| Lachse . . . . .                                      | 2,974,400  |                  |
| Lachsbastarde . . . . .                               | 637,100    |                  |
| Seeforellen . . . . .                                 | 1,233,700  |                  |
| Fluß- und Bachforellen . . . . .                      | 2,478,100  |                  |
| Röteli (Saibling) . . . . .                           | 1,057,100  |                  |
| Äsche . . . . .                                       | 991,600    |                  |
| Felchen . . . . .                                     | 10,088,300 |                  |
| Aale . . . . .                                        | 60,000     |                  |
|                                                       | <hr/>      | 19,520,300       |
| b. Ausländische Arten:                                |            |                  |
| Regenbogenforellen . . . . .                          | 72,700     |                  |
| Lochleventrout ( <i>Trutta levenensis</i> ) . . . . . | 4,000      |                  |
| Bachsaiblinge ( <i>Salmo fontinalis</i> ) . . . . .   | 21,600     |                  |
|                                                       | <hr/>      | 98,300           |
| Zusammen                                              | <hr/>      | <hr/> 19,618,600 |

Die Fläche der Eierunterlagen der Brutanstanlten beträgt 473,82 m<sup>2</sup> und die Anzahl der benutzten Brutgläser 93.

Von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika erhielten wir auch dies Jahr wieder eine Sendung von Fischeiern, nämlich 20,000 Stück des wertvollen Bachsaiblings. Auf der weiten Reise gingen nur 400 Stück zu Grunde. Sie kamen an einige der zuverlässigsten Brutanstanlten zur Verteilung und die Aussetzung erfolgte in zweckentsprechende Gewässer nach unserer Auswahl.

Die Bundesbeiträge an die in obigen Anstanlten erbrüteten und in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen beliefen sich auf Fr. 18,559.

Wie wir bereits in unserem vorjährigen Bericht angeführt, wurde die Fischereiausstellung in Bern, für welche wir Fr. 10,000 ausgesetzt hatten, mit der schweizerischen landwirtschaftlichen Aus-

## Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstalten während der Brutperiode 1893/94.

Tabelle IX.

Zu Seite 757.

| Kanton.                | Anzahl der Anstalten. | Eingesetzte Eier.        |                |                                   |                                          |                                          |                                     |                                   |                              |                                   |                       | Ausgesetzte Fischchen. |                          |                |                                   |                                          |                                          |                                     |                                   |                              |                                   | Summa der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen. | Brutfläche. Eierunterlagen m <sup>2</sup> | Brutgläser. Stück. |                       |                           |           |
|------------------------|-----------------------|--------------------------|----------------|-----------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|------------------------|--------------------------|----------------|-----------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|-----------------------|---------------------------|-----------|
|                        |                       | Lachs. (Trutta salar L.) | Lachsbastard.  | Seeforelle. (Trutta lacustris L.) | Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.) | Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.) | Lochleventrout. (Trutta levenensis) | Bachsablbing. (Salmo fontinalis.) | Rötel. (Salmo salvelinus L.) | Äsche. (Thymallus vulgaris Nils.) | Felchen. (Coregonus.) | Total                  | Lachs. (Trutta salar L.) | Lachsbastard.  | Seeforelle. (Trutta lacustris L.) | Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.) | Regenbogenforelle. (Salmo irideus Gibb.) | Lochleventrout. (Trutta levenensis) | Bachsablbing. (Salmo fontinalis.) | Rötel. (Salmo salvelinus L.) | Äsche. (Thymallus vulgaris Nils.) |                                                                                     |                                           |                    | Felchen. (Coregonus.) | Aal. (Anguilla vulgaris.) | Total.    |
| Zürich . . . . .       | 5                     | 2,107,500                | 322,800        | 11,000                            | 253,000                                  | —                                        | —                                   | 7,000                             | 1,000                        | 152,000                           | 2,000,000             | 4,854,300              | 1,682,000                | 237,500        | 8,500                             | 180,000                                  | —                                        | —                                   | 5,200                             | 900                          | 139,000                           | 1,596,000                                                                           | 60,000                                    | 3,909,100          | 3,909,100             | 32.10                     | 4         |
| Bern . . . . .         | 19                    | 200,000                  | —              | 238,700                           | 913,900                                  | —                                        | —                                   | 3,800                             | 5,000                        | 121,500                           | 120,000               | 1,602,900              | 180,000                  | —              | 215,800                           | 762,500                                  | —                                        | —                                   | 600                               | 2,000                        | 83,700                            | 100,000                                                                             | —                                         | 1,344,600          | 1,286,200             | 91.30                     | 8         |
| Luzern . . . . .       | 5                     | —                        | 11,000         | 135,000                           | 80,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | 3,711,600             | 3,937,600              | —                        | 9,900          | 98,800                            | 52,600                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | 3,181,400                         | —                                                                                   | —                                         | 3,342,700          | 3,342,700             | 22.35                     | 25        |
| Schwyz . . . . .       | 1                     | —                        | —              | —                                 | —                                        | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | 400,000               | 400,000                | —                        | —              | —                                 | —                                        | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | 300,000                           | —                                                                                   | —                                         | 300,000            | 300,000               | —                         | 5         |
| Nidwalden . . . . .    | 1                     | —                        | —              | —                                 | 60,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | 1,200,000             | 1,260,000              | —                        | —              | —                                 | 50,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | 900,000                           | —                                                                                   | —                                         | 950,000            | 950,000               | 1.30                      | 9         |
| Glarus . . . . .       | 1                     | —                        | —              | —                                 | 20,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 20,000                 | —                        | —              | —                                 | 19,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 19,000             | 19,000                | 0.50                      | —         |
| Zug . . . . .          | 2                     | —                        | —              | 32,000                            | 30,000                                   | —                                        | —                                   | 20,000                            | 1,722,200                    | —                                 | 1,080,000             | 2,884,200              | —                        | —              | 29,500                            | 27,300                                   | —                                        | —                                   | 15,200                            | 1,054,200                    | —                                 | 796,900                                                                             | —                                         | 1,923,100          | 1,907,900             | 32.90                     | 18        |
| Freiburg . . . . .     | 1                     | —                        | —              | —                                 | 155,000                                  | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 155,000                | —                        | —              | —                                 | 145,500                                  | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 145,500            | 145,000               | 1.20                      | —         |
| Solothurn . . . . .    | 4                     | —                        | —              | —                                 | 223,100                                  | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 223,100                | —                        | —              | —                                 | 175,600                                  | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 175,600            | 170,600               | 4.40                      | —         |
| Baselstadt . . . . .   | 2                     | —                        | 52,000         | —                                 | 76,100                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | 134,500                           | —                     | 262,600                | —                        | 52,000         | —                                 | 70,200                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | 72,000                            | —                                                                                   | —                                         | 194,200            | 194,200               | 6.40                      | 1         |
| Baselland . . . . .    | 6                     | 216,700                  | 59,200         | —                                 | 106,200                                  | —                                        | —                                   | 1,000                             | —                            | 40,000                            | —                     | 423,100                | 163,600                  | 35,500         | —                                 | 91,100                                   | —                                        | —                                   | 600                               | —                            | 38,000                            | —                                                                                   | —                                         | 328,800            | 102,100               | 35.39                     | —         |
| Schaffhausen . . . . . | 1                     | 853,000                  | 77,000         | —                                 | 27,400                                   | 3,000                                    | —                                   | —                                 | —                            | 189,600                           | —                     | 1,150,000              | 801,800                  | 72,000         | —                                 | 26,600                                   | 2,600                                    | —                                   | —                                 | —                            | 178,200                           | —                                                                                   | —                                         | 1,081,200          | 1,081,200             | 21.60                     | 3         |
| St. Gallen . . . . .   | 11                    | —                        | —              | 145,000                           | 164,500                                  | 21,000                                   | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 330,500                | —                        | —              | 55,000                            | 148,000                                  | 14,400                                   | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 217,400            | 203,300               | 12.77                     | 1         |
| Graubünden . . . . .   | 4                     | —                        | 35,000         | 20,000                            | 85,400                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 140,400                | —                        | 30,700         | 10,000                            | 73,900                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 114,600            | 101,300               | 4.90                      | —         |
| Aargau . . . . .       | 19                    | 159,000                  | 248,000        | —                                 | 440,800                                  | 10,000                                   | —                                   | —                                 | —                            | 474,000                           | 1,549,000             | 2,880,800              | 147,000                  | 199,500        | —                                 | 372,900                                  | 9,700                                    | —                                   | —                                 | —                            | 250,500                           | 1,200,000                                                                           | —                                         | 2,179,600          | 2,179,600             | 34.19                     | 19        |
| Thurgau . . . . .      | 4                     | —                        | —              | —                                 | 105,000                                  | —                                        | 5,000                               | —                                 | —                            | 347,000                           | 2,542,000             | 2,999,000              | —                        | —              | —                                 | 93,900                                   | —                                        | 4,000                               | —                                 | —                            | 230,200                           | 2,014,000                                                                           | —                                         | 2,342,100          | 2,342,100             | 41.35                     | —         |
| Tessin . . . . .       | 5                     | —                        | —              | —                                 | 208,500                                  | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 208,500                | —                        | —              | —                                 | 164,000                                  | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 164,000            | 164,000               | 9.49                      | —         |
| Waadt . . . . .        | 10                    | —                        | —              | 759,000                           | 30,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 789,000                | —                        | —              | 600,600                           | 25,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 625,600            | 576,400               | 68.68                     | —         |
| Neuenburg . . . . .    | 2                     | —                        | —              | 280,600                           | —                                        | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 280,600                | —                        | —              | 215,500                           | —                                        | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 215,500            | 215,500               | 12.00                     | —         |
| Genf . . . . .         | 1                     | —                        | —              | —                                 | —                                        | 50,000                                   | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                     | 50,000                 | —                        | —              | —                                 | 46,000                                   | —                                        | —                                   | —                                 | —                            | —                                 | —                                                                                   | —                                         | 46,000             | 46,000                | 40.00                     | —         |
| <b>Total</b>           | <b>104</b>            | <b>3,536,200</b>         | <b>805,000</b> | <b>1,621,300</b>                  | <b>2,978,900</b>                         | <b>84,000</b>                            | <b>5,000</b>                        | <b>31,800</b>                     | <b>1,728,200</b>             | <b>1,458,600</b>                  | <b>12,602,600</b>     | <b>24,851,600</b>      | <b>2,974,400</b>         | <b>637,100</b> | <b>1,233,700</b>                  | <b>2,478,100</b>                         | <b>72,700</b>                            | <b>4,000</b>                        | <b>21,600</b>                     | <b>1,057,100</b>             | <b>991,600</b>                    | <b>10,088,300</b>                                                                   | <b>60,000</b>                             | <b>19,618,600</b>  | <b>19,236,200</b>     | <b>473.82</b>             | <b>93</b> |

stellung 1893, an welche sie sich hätte anschließen sollen, verschoben. Die für dieselbe bereits ergangenen Vorbereitungskosten beliefen sich auf Fr. 2419. 70 und wurden vom Bunde getragen. (Verrechnung im Jahr 1893.)

Für die nunmehr für dieses Jahr, 1895, wieder aufgenommene Ausstellung haben wir Fr. 5000 ausgesetzt.

Das Komitee für die Fischereiausstellung in Zürich, 1894, hatten wir mit seinem Gesuche um einen Bundesbeitrag an die Kosten derselben seiner Zeit abgewiesen, bewilligten aber schließlich einen solchen im Betrag von Fr. 1000 an das eingetretene Deficit.

Der schweizerische Fischereiverein hat, laut seinem Berichte vom 22. Februar 1895, den ihm wie voriges Jahr gewährten Bundesbeitrag von Fr. 3000 in folgender Weise verwendet:

|                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für Wandervorträge und Reisevergütungen . . .                            | Fr. 225  |
| 2. für Verbreitung belehrender Schriften und die Fischereizeitung . . . . . | „ 1400   |
| 3. für Untersuchungen und Wiederbevölkerung von Gewässern . . . . .         | „ 825    |
| 4. für Prämien für besondere Leistungen im Fischereiwesen . . . . .         | „ 550    |
|                                                                             | <hr/>    |
|                                                                             | Fr. 3000 |

**Internationale Fischerei-Übereinkunft.** Nachdem die Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee den 5. Juli 1893 abgeschlossen worden und den 22. Dezember desselben Jahres in Kraft getreten, haben wir, in Ausführung des Art. 14 derselben, Herrn Regierungsrat Dr. Egloff in Frauenfeld als Fischereikommissär für den Bodensee und Herrn Regierungsrat Schubiger in St. Gallen als dessen Stellvertreter bezeichnet.

Unterm 24. Juli 1894 haben wir der von den Fischereibevollmächtigten für genannten See aufgestellten Geschäftsordnung unsere Genehmigung erteilt und unterm 25. September eine Vollziehungsverordnung zu obiger Übereinkunft erlassen.

Auf eine an Frankreich gerichtete und uns durch die Regierung dieses Staates übermittelte Eingabe eines Herrn Lugrin, Comestibelhändlers in Genf, betreffend Aufhebung jeglicher Fischereigesetzgebung für den Genfersee und Aufsuchung der Seegegenden, wo die Ferra sich hauptsächlich aufhalte, nachdem dieselbe aus den Kurswegen der Dampfschiffe durch den Schlackenauswurf derselben verdrängt worden, wurde, auf ein Gutachten von Sachverständigen, nicht eingetreten.

Der französische Naphthadampfer, mit einem schweizerischen und einem französischen Fischereiaufseher bemannt, wurde auch letztes Jahr wieder mit gutem Erfolg zur Überwachung des Verbotes des Ferrafanges, während der Schonzeit dieses Fisches, benutzt.

Die Angelegenheit der Erstellung eines Schutzgitters für die Fische beim Turbinenhaus in Genf ist noch immer schwebend.

Die Fischereipolizei in Genf ist mit Bezug auf den Verkauf von jungen Fischen (fretin) noch viel zu nachsichtig, indem solche noch massenhaft gefangen und verkauft werden.

Bezüglich der Fischerei im internationalen Gewässer des Doubs wurden Fixpunkte (bornes repères) am Ufer dieses Flusses erstellt, welche den Niederwasserstand bezeichnen, unter welchem nicht gefischt werden darf (Art. 21 der Übereinkunft).

Die fischereipolizeiliche Aufsicht am Doubs hat bisher noch zu wünschen übrig gelassen, es soll nun aber, nach den Protokollen über die Konferenzen der beidseitigen Fischereikommissäre, Aussicht vorhanden sein, daß diese Verhältnisse sich bessern werden, namentlich durch gegenseitige Unterstützung der schweizerischen und französischen Aufseher unter sich.

In den schweizerisch-italienischen Grenzgewässern ist die Aufsicht eine strengere geworden, namentlich durch entschiedenes Eingreifen des italienischen Fischereikommissärs, wogegen die Wünsche der Schweiz mit Bezug auf Erstellung von Fischwegen in der Tresa und dem Tessin bisher noch keine Entsprechung fanden.

---

## IV. Abteilung.

### Versicherungswesen.

---

Der siebente einläßliche Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes, derjenige für das Jahr 1892, wurde mit Genehmigung des Bundesrates im Mai 1894 veröffentlicht.

In das Berichtsjahr wurden zwei im Vorjahre nicht erledigte Konzessionsgesuche übertragen. Dem Begehren der englischen Lebensversicherungsgesellschaft,

*The Star, Life Assurance Society, in London,* wurde entsprochen. Das andere Gesuch wurde von der betreffenden Anstalt selbst nicht weiter verfolgt.

Im Berichtsjahre wurde ferner die Konzession für Einzelunfallversicherung, Kollektiv- und Haftpflichtversicherung

*der Schweizerischen Gewerbeunfallkasse in Zürich*

erteilt. Der französischen Viehversicherungsgesellschaft, *La Garantie fédérale*, in Paris, wurde neuerdings eine provisorische Konzessionsverlängerung zugestanden. Ein weiteres Konzessionsgesuch ist zur Stunde noch pendent.

Der Vorstand des *Verbandes deutsch-schweizerischer Gartenbauvereine*, welcher letztere das Geschäft der Hagelversicherung zu betreiben gedenkt, hat unsere Bewilligung nachgesucht, da er seinen Geschäftsbetrieb auf eine größere Anzahl von Kantonen ausdehnen will. Nachdem dem Vorstande in mündlicher Verhandlung mit dem Versicherungsamte dargelegt worden ist, daß bei der gegenwärtigen Sachlage (finanzielle Garantien und technische Organisation) die Erteilung der Konzession nicht befürwortet werden könnte, gewärtigen wir weitere Vorlagen.

Auf 31. Dezember 1894 waren folgende Gesellschaften der Staatsaufsicht im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 unterstellt:

## I. Lebensversicherungsgesellschaften.

### 1. Konzessionierte Anstalten.

- Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden, in Karlsruhe;
- Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Einzel-Unfallversicherung);
- Bernische kantonale Alters- und Sterbekasse, in Bern;
- Caisse paternelle, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, à primes fixes, in Paris;
- Compagnie d'assurances générales sur la vie, in Paris;
- Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Köln;
- La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, in Genf;
- Germania, Life Insurance Company, in New-York;
- Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, in Stettin;
- Lebensversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
- Lebensversicherungs- und Ersparnisbank, in Stuttgart;
- Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig;
- La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
- Northern, Assurance Company, in Loudon (auch für Feuerversicherung);
- Norwich Union, Life Insurance Society, Norwich;
- Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;

Schweizerischer Lebensversicherungsverein, in Basel;  
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, in Zürich;  
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel;  
 Compagnie du Soleil, société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;  
 La Suisse, société d'assurances sur la vie, in Lausanne;  
 The Star, Life Assurance Society, in London;  
 Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teu-  
 tonia“, in Leipzig (auch für Einzel-Unfallversicherung);  
 Union, Assurance Society, in London;  
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris;  
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes sur la  
 vie et d'achats de nues propriétés et d'usufruits, in Paris.

*2. Anstalten, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben,  
 aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungs-  
 bestandes der Staatsaufsicht unterstellt sind.*

L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;  
 La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;  
 The Equitable Life Assurance Society of the United States, in  
 New-York;  
 La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;  
 New-York, Life Insurance Company, in New-York;  
 La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie humaine,  
 in Paris.

## II. Feuerversicherungsgesellschaften.

Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel;  
 Compagnia di Assicurazione di Milano contro i danni degli Incendi,  
 sulla Vita dell'uomo e per le Rendite vitalizie, in Mailand;  
 Emmenthaler Gesellschaft für gegenseitige Versicherung des Mobi-  
 liars gegen Brandschaden, in Biglen;  
 Feuerversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;  
 La Foncière, Compagnie anonyme d'assurances mobilières et immo-  
 bilières à primes fixes contre l'incendie et le chômage, in Paris;  
 La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach  
 (auch für Glasversicherung);  
 Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft, in Hamburg;  
 Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, in St. Gallen;  
 La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 Northern, Assurance Company, in London (auch für Lebensver-  
 sicherung);  
 Compagnie française du Phénix, assurance contre l'incendie, in Paris;

La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für  
 Transport- und Glasversicherung);  
 Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, in Bern;  
 L'Union, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;  
 Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch  
 für Glasversicherung);  
 L'Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris.

### III. Transportversicherungsgesellschaften.

Allgemeine Versicherungsgesellschaft Helvetia, in St. Gallen;  
 Basler Transportversicherungsgesellschaft, in Basel;  
 Düsseldorfer Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß-  
 und Landtransport, in Düsseldorf;  
 Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich;  
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für  
 Unfall- und Glasversicherung);  
 Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim;  
 Marine Insurance Company, limited, in London;  
 La Neuchâteloise, société suisse d'assurance des risques de transport,  
 in Neuenburg;  
 Neuer Schweizerischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft, in  
 Winterthur;  
 Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg;  
 Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für  
 Unfall- und Glasversicherung);  
 Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft,  
 in M.-Gladbach;  
 Rhenania, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Un-  
 fallversicherung);  
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für  
 Feuer- und Glasversicherung);  
 Schweiz, Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich.

### IV. Unfallversicherungsgesellschaften.

Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (für Einzelunfall-  
 versicherung);  
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für  
 Transport- und Glasversicherung);  
 La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes  
 contre les risques d'accidents, in Paris;  
 Preußische National-Versicherungsgesellschaft, in Stettin (für Einzel-  
 unfallversicherung);

- La Providence, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- Rhenania, Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Köln (auch für Transportversicherung);
- Schweizerische Gewerbe-Unfallkasse, in Enge-Zürich;
- Schweizerischer Schützenverein, in Bern;
- Schweizerische Unfallversicherungsaktiengesellschaft, in Winterthur;
- Le Soleil-Sécurité générale et Responsabilité civile réunies, Compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- Teutonia, Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (für Einzelunfallversicherung);
- Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine, in Zürich;
- L'Urbaine et la Seine, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris;
- Zürich, Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich.

#### V. Viehversicherungsgesellschaften.

- Badische Pferdeversicherungsanstalt, in Karlsruhe (nur für Pferdeversicherung);
- Central-Viehversicherungsverein, in Berlin.
- La Garantie fédérale, société anonyme d'assurances en mutualité contre la mortalité des bestiaux, in Paris;
- Sächsische Viehversicherungsbank, in Dresden.

#### VI. Hagelversicherungsgesellschaften.

- Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft, in Zürich.

#### VII. Glasversicherungsgesellschaften.

- Allgemeine Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Mannheim;
- Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Brandenburg;
- Bremer Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Bremen;
- Gladbacher Feuerversicherungs Aktiengesellschaft, in M.-Gladbach;
- Kölnische Glasversicherungsgesellschaft, in Köln;
- Kölnische Unfall-Versicherungsgesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Unfallversicherung);
- Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau (auch für Transport- und Feuerversicherung);
- Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Feuerversicherung);
- Union Suisse, société d'assurances contre le bris des glaces et vitres et contre les dégâts causés par les conduites d'eau, in Genf.

### VIII. Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

Union Suisse, société d'assurances contre le bris des glaces et vitres et contre les dégâts causés par les conduites d'eau, in Genf.

### IX. Rückversicherungsgesellschaften.

Basler Rückversicherungsgesellschaft, in Basel;  
Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherung, in Zürich;  
Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, in Zürich.

Aus unserer allgemeinen Geschäftsthätigkeit greifen wir folgende Punkte heraus. Die im letztjährigen Geschäftsberichte näher besprochenen technischen Reformen einer Reihe von Lebensversicherungsanstalten hatten die Revision der allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Folge. Wir konstatieren gerne, daß die Mehrzahl der aus der Lebensversicherungsbranche uns vorgelegten neuen Vertragsbedingungen berechtigten Anforderungen genügen. Die Rechte und Pflichten der Parteien sind in der Hauptsache loyal geordnet; gegentüber den alten Bedingungen weisen die neuen Vorlagen durchgehends eine erhebliche Besserstellung der Versicherten auf. Dasselbe Lob darf nicht allen übrigen Branchen gespendet werden. Wenn wir auch ohne Rückhalt zugeben, daß die Verhältnisse hier wesentlich anders liegen, als in der Lebensversicherung, daß die technischen Geschäftsgrundlagen, so wie sie heute noch für einzelne Branchen ausgearbeitet sind, zur Vorsicht zwingen, so glauben wir doch, daß die Reformthätigkeit, ohne die Sicherheit des Geschäftsbetriebes zu gefährden, eine intensivere sein könnte.

Die Gesellschaften sind den ihnen durch das Aufsichtsgesetz auferlegten Verpflichtungen auch im Berichtsjahre in der Hauptsache willig nachgekommen. Zu rügen ist vor allem, daß neue oder revidierte Geschäftsmaterialien häufig erst lange nach ihrer Verwendung im Geschäftsbetriebe, etwa bei Gelegenheit der Einreichung des tabellarischen Berichtes, dem Bundesrate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Damit wird dem Art. 4 des Aufsichtsgesetzes zuwidergehandelt. Wir haben diese Gesetzesvorschrift stets so ausgelegt, daß Abänderungen der Dokumente, auf Grund derer seiner Zeit die Konzession erteilt wurde, erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam sind. Mit Rücksicht auf den unmittelbar praktischen Zweck, den die angeführte Gesetzesbestimmung verfolgt, sind wir genötigt, von den Gesellschaften künftighin die strikte Beobachtung des Gesetzes zu fordern. Weiter lassen Bestellung und Veröffentlichung der kantonalen Rechtsdomizile zu wünschen übrig. Die zutreffenden Vorschriften sind so klar und

einfach, daß man ein unrichtiges Verfahren billig als außer dem Bereiche der Möglichkeit liegend erachten dürfte. Zu tadeln ist endlich die oft ungenügende Kontrolle, welche die Anstalten über ihre Rechtsdomizilträger ausüben. Die Hinterlegung und Auswechslung der Kauttionen erfolgen auch unter der Leitung der eidgenössischen Wertschriftenverwaltung rasch und ohne Anstand.

Der Verkehr mit dem versicherten und versicherungsbedürftigen Publikum ist ein anhaltend reger. Diese Thatsache beweist vor allem das stets wachsende Interesse unseres Volkes für das Versicherungswesen. Mit dem gesteigerten Interesse geht das bessere Verständnis für die wirtschaftlich bedeutsame Institution Hand in Hand. Sachlich unbegründete Begehren und Klagen sind freilich nicht ausgeblieben; aber sie sind seltener geworden. Häufig liegt die Schuld, daß der Versicherte ohne Grund über vermeintliches Unrecht klagt, nicht an ihm allein. Der Wettbewerb der Acquisiteure, der Agenten, ist nach unserer Erfahrung weder ruhiger, noch sorgfältiger geworden. Nur streng gewissenhaftes Handeln des Geschäftsvermittlers ist geeignet, dem Versicherungswesen auch beim nicht sachkundigen Schutzbedürftigen dauernde Sympathien zu verschaffen.

Im letztjährigen Geschäftsberichte sprachen wir die Hoffnung aus, daß der Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag im Jahre 1894 fertiggestellt werde. Diese Erwartung ist nicht zugetroffen. Die Arbeit bietet besondere Schwierigkeiten, die teils auf die Eigenart des Geschäftes (vornehmlich auf die technische Seite desselben), teils auf die widersprechende oder ungenügende Behandlung des Rechtsstoffes in der Gesetzgebung und Rechtsprechung zurückgreifen. Diese Schwierigkeiten, die man bei der Anhandnahme der Kodifikation nicht verkannt, aber unterschätzt hatte, können nur auf dem Wege bezwungen werden, daß der Redaktor des Entwurfes in selbständiger erschöpfender Untersuchung die Rechtssätze festzustellen sucht. Wer so zu verfahren hat, darf Zeit und Mühe nicht scheuen. Der Entwurf soll jedoch bestimmt im Jahre 1895 vollendet werden. Freilich ist auch diese Beschleunigung nur auf Kosten einer eingehenden und sorgfältigen Motivierung zu erzielen.

Die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen leitete im Jahre 1894 von sich aus Strafuntersuchung ein gegen zwei deutsche Vertreter der Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt, die sich auf dem Gebiete des Kantons Schaffhausen des unbefugten Geschäftsbetriebes schuldig gemacht hatten. Wir verfolgten die Angelegenheit weiter und erwirkten ein Strafurteil des Bezirksgerichtes Stein a./Rh. vom 19. Juni 1894, wonach Generalagent Joseph Kill in Freiburg im Breisgau und Agent Johann Kupprion in Rielasingen

(Baden) mit einer Buße von je Fr. 200, eventuell mit 4 Wochen Gefangenschaft bestraft wurden. Die schon im letztjährigen Geschäftsberichte als unerledigt aufgeführten Strafklagen gegen eine französische Feuerversicherungsgesellschaft und Viehversicherungsanstalt sind noch in Genf hängig.

Der Bundesrat hat, wie schon früher, so auch im Berichtsjahre, das Begehren von Prozeßparteien um Herausgabe von amtlichen Aktenstücken zurückgewiesen. Die Behörde ließ sich hierbei von den im Bundesblatt 1888, II, 807 ff., näher dargelegten Erwägungen leiten.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1888 wurden dem Versicherungsamte im Jahre 1894 37 Civilurteile über Versicherungstreitigkeiten übermittelt. 7 Erkenntnisse betreffen Klagen der Gesellschaften gegen Versicherungsnehmer wegen verweigerter Prämienzahlung. Das Klagebegehren wurde in 3 Fällen ganz zugesprochen, in 4 Fällen ganz oder teilweise abgewiesen. In 30 Prozessen bildete die von den Gesellschaften bestrittene Pflicht zur Bezahlung der Versicherungssumme oder die Höhe des geforderten Ersatzes den Streitgegenstand. Zu Ungunsten der Gesellschaften endigten 20 Prozesse, ganz oder teilweise zu ihren Gunsten 17. Von den Streitigkeiten entfallen auf die Lebensversicherung 5, die Einzelunfallversicherung 3, die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung 20, die Feuerversicherung 3, die Viehversicherung 6, auf die übrigen Branchen 0. Beim Entscheide des Richters erster Instanz hatte es sein Bewenden in 19 Fällen; an die kantonale Berufungsinstanz gelangten 11 Prozesse; durch Urteil des Bundesgerichtes wurden 7 Fälle erledigt.

Herr Dr. Schärtlin, Chef der mathematischen Abteilung des Versicherungsamtes, nahm, in Folge seiner Wahl in die Direktion der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich, auf 31. März 1894 seine Entlassung. Der Bundesrat entsprach dem Gesuche, unter Verdankung der von Herrn Dr. Schärtlin der Bundesverwaltung geleisteten vorzüglichen Dienste. Die Stelle des Chefs der mathematischen Abteilung wird bis auf weiteres nicht besetzt. Die bisherigen technischen Gehülfen, die Herren Trefzer und Rosselet, wurden zu Mathematikern des Versicherungsamtes befördert. In Folge dieser Beförderungen wurde als neuer Gehülfe Herr Ernst Surbeck von Burgdorf ernannt.

Die von den konzidierten Versicherungsgesellschaften bezogene Staatsgebühr erreichte im Jahre 1894 den Betrag von Fr. 35,319. 75 (1893 Fr. 34,859). Für Subskriptionsexemplare des Jahresberichtes wurden Fr. 1756 (1893 Fr. 1698), und für in Kommission verkaufte Berichte Fr. 200 (1893 Fr. 444) eingenommen. Der Verkaufspreis der Berichte ist im Jahre 1893 um  $\frac{1}{8}$  ermäßigt worden.



## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1894.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1895             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 11               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 13.03.1895       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 665-766          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 016 950       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.